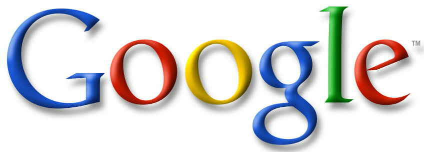
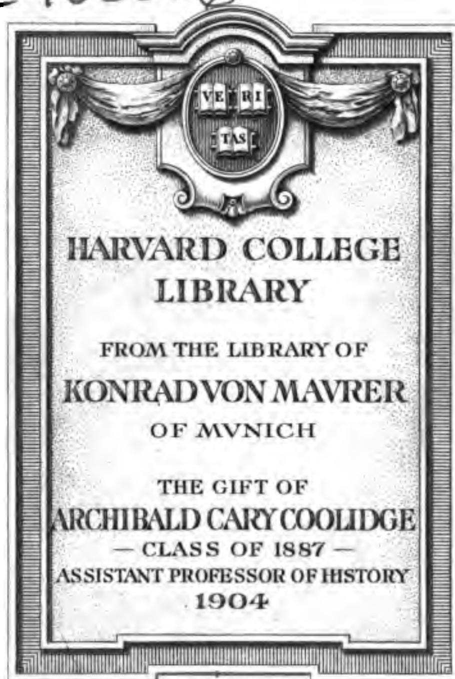
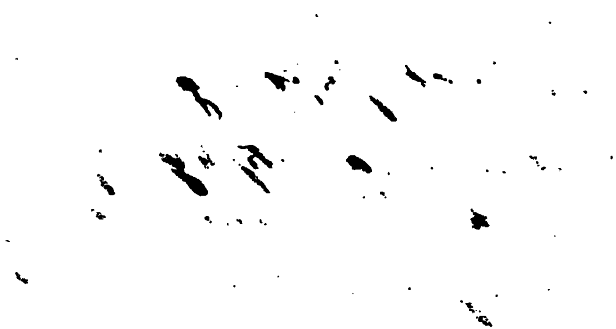





VE RI TAS
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH
THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904

Kunos Klosterstiftung.

Dieselbe scheint ziemlich asketisch gewesen zu sein. in welchem Verhältniß steht dieselbe zu seinem späteren Verhalten und zu dem andern Partheistreben?



#

Kardinallegat Kuno

Bischof von Präneste.

Ein Beitrag

zur Geschichte der Zeit Kaiser Heinrichs V.

von

Dr. Gustav Schoene.

Weimar

Hermann Böhlau

1857.

Hof-Buchdruckerei in Weimar.

Vorrede.

Voranzuschicken habe ich der folgenden Abhandlung wenig; ihr Erfolg ist vielleicht der, daß in der Fortsetzung des Investiturstreites unter Heinrich V. der Name Kuno von Präneste mehr als bisher genannt wird.

Etwas anders aber möchte ich in dieser Vorrede erwähnen. Es glaubt wohl jeder gern, daß man eine solche, mühselige Einzeluntersuchung nicht fertigt in der Hoffnung, dadurch Mittel zu erwerben, welche eine Betheiligung an Crédit mobilier und ähnlichen zeitbewegenden Interessen möglich machen würden. Daß dem nicht so ist, darüber darf ich nicht klagen, denn es zwingt mich ja keiner mit saurer Mühe Monographieen zu schreiben. Ein bitteres Gefühl ist es aber, dergleichen Arbeiten, die denn doch auch gemacht sein wollen, schließlich vor den Thüren der Buchhändler wie saueres Bier ausbieten zu müßen. Man fragt um Abnahme und bekommt mit Achselzucken die Antwort: „daran sei nichts zu verdienen;“ dagegen läßt sich nichts einwenden, und man kann nur erwidern: das sei unbezweifelt, und es stehe jedem frei zu entscheiden, ob er einmal vom sicheren Gewinnste absehen wolle; wenn aber zu einer ablehnenden Antwort noch hinzugesetzt wird: „nicht einmal an dem interessanten Vorger sei etwas zu verdienen gewesen,“ so ist das eine urtheilende Parallele, welche verletzt. So fragt man von Thür zu Thür, bis sich ein wohlgesinnter Mann findet, der es darauf ankommen läßt die Druckkosten erst in 10 Jahren — oder überhaupt nicht wieder — herauszuschlagen, der auch wohl, wie es in früheren Zeiten vorgekommen ist, bei sich denkt: dieser junge Mann schreibt vielleicht später etwas, was mehr

lohnt. Es ist nicht zu leugnen, daß es unter den Buchhändlern, die doch der Natur ihres Geschäftes nach viel auf die Zukunft rechnen müßen, bereits eine größere Zahl von solchen gibt, welche nur auf eine höchste Zahl augenblicklicher Gewinnprocente speculiren. Ich verarge gar keinem den Wunsch reich zu sein, im Gegentheil, ich selber theile ihn ganz lebhaft, schon weil ich dann nicht Verlagsanerbietungen zu machen brauchte. Aber man spielt doch noch nicht in der Lotterie, wenn man gegen den Gewinn des großen Loßes nichts einzuwenden hat; und man hat für gemeinnützige Zwecke immer noch etwas übrig, wenn auch solche Ausgaben eine Erwerbung von Vermögen hindern. Aehnlich ist es doch wohl auch bei den Buchhändlern; es wird ja noch keinem zugemuthet, alles in Verlag zu nehmen, was ihm ins Haus geschickt wird; aber durch den Druck mühsamer Untersuchungen von der Art, zu welcher ich die vorliegende Schrift ohne all' Scheu rechne, werden die deutschen Buchhändler nie zu Grunde gerichtet werden, auch wenn sie nie aus dem Verkaufe mehr als die Hälfte der Druckkosten gewinnen; denn nie werden sich Arbeiten dieser Art auf eine Zahl steigern, daß jährlich auf je eine der beßer situirten Buchhandlungen eine Schrift von 6 Bogen käme.

Diese Dinge hängen nicht mit Kuno von Präneste zusammen, aber ich halte es für zweckdienlich, sie einmal, an welchem Orte es auch sei, öffentlich erwähnt zu haben.

Elberfeld, im August 1857.

1.

Kuno's[1]) Heimath und Abstammung.

Ueber Kuno's Heimath und Abstammung finden sich folgende Nachrichten: Waltheri praefatio historica, Gosse p. 536 „Cono gente Teutonicus"; der andere Text davon Bolland., 13. Jan. p. 833. „Cono, qui et Hugono, gente Teutonicus"; Ughelli I, 197. XXVII. „Conus sive Conon, Germanus"; Annales Zwifaltenses Sulgeri I, 53 ad a. 1114.

1) Der deutsche Name Kuno ist von den meisten Schriftstellern in der romanisirten Form Conon gegeben; andere gebrauchen Cono; Ughelli I, 197 setzt Conus, indem er ohne Zweifel die Endung —o für die romanische Abschleifung von —us ansah, und diese Endung wieder herstellen wollte; Abaelard allein verstümmelt den Namen und macht beharrlich mit der Rücksichtslosigkeit eines Philosophen Conanus daraus; AA. SS. 13. Jan p. 833. hat: „Cono, qui et Hugono," waehrend der beßere Text bei Gosse, histoire d'Arrouaise p. 537 (über welche beiden Schriftstücke unten geredet werden wird) diesen müßigen Zusatz nicht hat. Es herrscht noch keine allgemeine Ansicht darüber, ob Kuno, Conon, Cono ein Nomen simplex, oder die Zusammenziehung von Kunrad, Conrad sei; gegen das letztere spricht, daß man von einzelnen alten und theilweise noch gebräuchlichen Namen auf —o: Boso, Botho, Otho, nicht weiß woraus sie zusammengezogen sein sollen, und zweitens daß nicht der vollständige und der angeblich aus ihm zusammengezogene Name, auch in früherer Zeit, abwechselnd gebraucht werden; wie denn der Cardinal Kuno nicht ein einzigesmal Kunrad genannt wird, außer in der Hist. littéraire de la France XIII, p. 30: „Conon ou Conrad," was weiter nichts beweist als daß die Hist. litt. der Ansicht gewesen ist, daß Conon aus Conrad zusammengezogen sei, wie es das noch mehr Leute sind. Baronius (sihe Gosse, p. 409) nennt Kuno aus Nachläßigkeit Oddon.

„Caeterum illustravit hunc annum Cuno, seu ut alii eum vocant Conon, Eginonis comitis Uracensis filius, Alberadae monialis nostrae olim Lindaviensis antistitae patruus, S. R. ecclesiae cardinalis ct.“; (diesem folgt vollständig Schmidlin, Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Würtemberg I, 109—196; auch Raumer, Hohenstaufen I, 274 nennt Kuno einen Grafen von Urach. Hist. litt. de la France XIII, 30: „Conon était de la famille des comtes d'Urrach, né par conséquent en Allemagne“, dazu Nota [a]: „Conon était fils d'Egenon, comte d'Urach, dans le Brisgaw, ou d'Aurach, dans le duché de Wurtemberg, selon l'auteur de l'Art de vérifier les dates III, 90, petit-fils de Rodolphe, comte d'Achalm, et d'Adélaide, comtesse de Wulflingen, parente de Brunon de Egensheim ct.;“ in l'Art de vérifier wird dann weiter verwiesen auf Elsäßer Chroniken, aus denen sich nichts ergibt; Gosse p. 11 nennt Kuno einen Sohn des Grafen von Urach, und bemerkt dazu in der Note [k]: „On lit dans le Mercure de Mars 1705, à l'occasion du Baron de Leyen, élu Évêque d'Aich-Stel (so) „„Il descend d'une ancienne famille d'Allemagne, dans laquelle il se conserve une vieille tradition, que le Cardinal de Préneste Conon, fils d'Éginon comte d'Urrack en Allemagne, et un de ceux qui établirent la congrégation Arroasienne . . . étoit petit-fils d'une Camille Knobel de Katzenellenbogen;““ es ist dabei unklar, ob außer der Großmutter Kamilla nicht auch der Vater Egino von Urach blos auf der Familientradition beruhe; Bouquet XIV, 157 druckt AA. SS. 13. Jan. p. 831. ab, und sagt in der Note [d]: „Cono filius Egenonis comitis de Urah in Brisgoia, quod mirum est fugisse solertiam nuperi historici congregationis Aroasiae, qui Cononis vitam adornavit, p. 389. Vide Art de vérifier les dates III, 90.“ Mit dem „nuperus historicus“ ist Gosse gemeint, der p. 397 ganz richtig bloß das angibt, daß Kuno ein Deutscher gewesen sei. Uebrigens finden sich die von Bouquet vermissten Angaben bei Gosse, zwar nicht p. 389, wo die Vita Kuno's beginnt, aber wohl p. 11, wie eben angegeben ist. Endlich epistola Friderici Colon. arichiepiscopi ad Ottonem Bambergensem episcopum, Mansi XXI, 127: „Salutat vos dominus Chuo*no*, pronepos tuus, episcopus et R. E. legatus.“

Es stimmen also alle darin überein, daß Kuno ein Deutscher gewesen sei; die etwas genaueres angeben, sind auch noch darin einig ihn zu einem Schwaben zu machen, was aber darüber hinaus geht ist vollständig in Verwirrung. Diese speciellern Angaben erscheinen schon deshalb verdächtig, weil Walther, der doch kaum fünfzig Jahre nach dem Tode Kuno's schrieb, nicht genaueres über das Geschlecht des Stifters seines Ordens anzugeben wußte; auch die Zwifaltenser Mönche Ortlieb und Berthold wißen nichts von dem was zuerst Sulger erzählt. Dieser läßt nun den Kuno einen Sohn Egino's des ersten von Urach sein; ebenso Hist. litt., die dabei noch zwischen einem mir unbekannten Urach im Breisgau (welches Bouquet gleichfalls annimmt) und dem bekannten in Würtemberg schwankt, während l'Art de vérifier ihn zum Enkel Rudolfs von Achalm und Adelheids, gebornen Gräfin von Mömpelgard oder Wülflingen macht; von den sieben Söhnen der letztern hatte nur Kuno, der mit dem ältesten Bruder Liuthold das Kloster Zwifaltah stiftete, Nachkommenschaft, und keinen Sohn Kuno, so daß der Cardinallegat nur ein Sohn einer der drei Schwestern Wiliburga, Mechthildis und Beatrix sein könnte, worüber sich keine weitere Aufklärung geben läßt. Wäre nach Sulger Kuno ein Sohn Egino's I., so wäre er auch ein Bruder Gebhards von Speier; als dessen Schwester wird aber (Sulger I, 89) Alberada, Aebtissin von Lindau genannt, und zu dieser (I, 53) Kuno dennoch in das Verhältnis eines patruus gesetzt. Die Verwirrung rührt wohl daher daß, während es erst im Anfange des 12. Jahrh. Sitte ward edle Geschlechter nach den Stammburgen zu benennen, Sulger schon für das 11. Jahrh. eine Scheidung des Geschlechtes in die beiden Zweige von Urach und von Achalm (welche Burg obenein erst Ende des 11. Jahrh. gebaut ward) versuchte; es ist ihm dabei auch gar nicht geglückt ein Geschlechtsregister der Urach's herzustellen, sondern er gibt nur hin und wieder einen Namen. Daß man im spätern Leben Kuno's keine Beziehung zu seiner Heimath siht, ist natürlich; der Clerus blieb ja fast ausschließlich mit der geistlichen Heimath in Verbindung, und wenn Kuno wirklich ein Urach war, hatte er außerdem wenig Grund mit seinen Verwandten in Verbindung zu bleiben:

die Achalmsche Stiftung Zwifalten hielt zum Kaiser, Hunfrid, Erzbischof von Ravenna, Schwager Rudolfs von Achalm, und des letztern Söhne Kuno, Egino und Werner waren alle für den Kaiser thätig.[2])

Da sich so nirgends ein fester Anhaltspunkt bietet, hat die Vermuthung Stälins (p. 455) viel für sich, daß eine Verwechselung stattgefunden habe mit einem spätern Kuno von Urach († 1227), der gleichfalls Cardinalbischof war, gleichfalls (nach Honorius des dritten Tode) zur Pabstwahl vorgeschlagen ward, gleichfalls ablehnte und einen andern empfahl. Uebrig bleibt die Notiz in Fridrich's von Köln Briefe, daß Kuno pronepos Otto's von Bamberg gewesen sei; aber von diesem ist leider auch nichts bekannt als daß er aus den Albuchgegenden stammte; eine Beziehung gibt wieder, daß Otto ein Uraha an der fränkischen Saale stiftete, doch folgt daraus nicht, daß er dem Geschlechte gleiches Namens angehört habe. — So läßt sich nur sagen, daß Cardinallegat Kuno ein Deutscher, wahrscheinlich ein Schwabe, vielleicht aus dem Urach-Achalmschen Geschlechte war.

läßt sich nicht vielleicht aus späterer Freund- oder Feindschaft etwas eruiren?

2.

Stiftung des Arroasianer-Ordens.

Die Gründung von Arroasia wird kurz erzählt bei Locrius in chronico Belgico ad a. 1090 (danach Gallia christiana III, 433), der daselbst weitere Verweisungen auf Molanus 4. Mai, Gazaeus catalogus episcopor. Atrebatensium, Massaeus lib. XVI. chronici, Jacobus de Vitriaco hist. occidentalis c. 23 gibt, welche alle überflüßig sind; dann chronicon Alberici ad a. 1115, p. 227; Roberti de Monte cont. Sigib.; (sihe Bouquet XIII, 326 u. XV, 171 n. [e]); die erste urkundliche Nachricht enthält ein Erlaß Lamberts,

---

2) Ich weiß nicht, weshalb Hist. litt. XIII, 31 den Kuno „parent“ Leo's IX. nennt; Leo war von Egensheim im Elsaß (Leibnitz I, 577), seine Familie war möglicherweise mit den Urachern und Achalmern verwandt, einen bestimmten Anhalt aber dafür kenne ich nicht.

Bischofs von Atrebate, vom 21. October 1097; (Baluz misc. II, 159.) und die ausführlichste und vollständig glaubwürdige Erzählung gibt Walther; dieser lebte und schrieb cc. 1180 als Abt von Arroasia; er sammelte ein Chartularium seiner Abtei und schrieb dazu als Vorrede eine kurze Geschichte der Gründung seines Ordens; der Originaltext derselben ist herausgegeben von Gosse p. 535; eine wie sich auf den ersten Blick ergibt schlechtere und spätere Faßung mit Auslaßungen und Zusätzen ist gedruckt unter dem unpassenden Titel „Vita beati Heldemari eremitae“ in Bolland. 13. Jan. p. 831 ff. (auszugsweise bei Bouquet XIV, 157). Dieser Walther erzählt den Hergang folgendermaßen: Das Mutterkloster der Arroasianer ward erbaut in dem Walde Arida-Gamantia (zusammengezogen Arroasia, Arrouaise, zwischen Perona an der Somme und Bapalma [1])] der sich damals von dem Orte Encra [2]) (nordöstlich von Corbeja) bis zur Sambre ausdehnte, und Räuberbanden zum Schlupfwinkel diente. In Folge des letztern Umstandes führt er auch den Namen „Stamm Berengars“ (truncus Berengarii, tronc Béranger) von dem Räuberanführer Berengar. Nemlich nach dem Tode desselben höhlten die Räuber einen Baumstamm aus und einer von ihnen schlüpfte in denselben; die Gefangenen wurden zu diesem Stamme geführt, und der darin versteckte Räuber bestimmte, indem er als Geist Berengars sprach, die Höhe des Lösegeldes, an welcher dann nichts geändert werden durfte. Auch die Heiligengeschichte weiß von diesen Räubern zu erzählen, denn die Heiligen Luglius und Luglian wurden, als sie diese Gegenden durchzogen, von Berengar, seinen Brüdern Bovo und Hescelin und ihren Genoßen erschlagen; dies geschah in Terouanne, und die Banden dehnten ihre Streifzüge also auch weiterhin über das Land aus. Viele Jahre nachher, während die Gegend immer noch von wegelagerndem Gesindel wimmelte, thaten sich um das Jahr 1090 im Bisthume Cambrai, auf der Grenze zwischen Flandern und

1) Cc. 15 Lieues südöstlich davon liegt Praemonstrate, aus dem bald darauf gleichfalls ein berühmter Orden hervorgehen sollte.

2) Bolland. Dusta.

Vermandois, im Namen der heiligen Dreieinigkeit drei Einsidler zusammen, damit wo bisher das Verbrechen waltete, nun auch die Tugend eine Stätte habe; sie bauten, um daselbst dem Herrn zu dienen, eine Zelle und ein Bethaus der heiligen Dreieinigkeit und des heiligen Nicolaus, des Pabstes; dessen Translation war jüngst erfolgt, und man erzählte sich viele dabei geschehene Wunder. Sie bauten von Holz und verstopften die Riße des Daches und der Wände mit Blättern und Zweigen. Der eine dieser Eremiten hieß Heldemar und war aus Tournai, der andere, Cono, war ein Deutscher; beide zeichneten sich durch Frömmigkeit aus, hatten den Grad eines Presbyters und waren von der Regel des h. Augustin [3]); als dritter kam hinzu der Laienbruder Roger aus dem benachbarten Weiler Transloi; und so begründeten sie nach der Regel der sie angehörten ihre Stiftung, ohne Besorgnis vor den herumlagernden Räubern, denn der Gerechte hat die Zuversicht des Löwen; und durch ihren Muth und dadurch daß sie eben in der Wildnis wohnten, verscheuchten sie auch die Besorgnisse der Wanderer. Jene beiden, Heldemar und Cono, hatte früher die Lernbegierde nach England gezogen, sie hatten Ordens-Regel und Ordens-Kleid angenommen, und Kapellans-Amt bei König Wilhelm von England und seiner frommen Gemahlin Mathilde verwaltet. Doch da sie die Weichlichkeit des Hofes verachteten [4]), sagten sie England lebewohl, um Pilgerfahrten zu unternehmen. So kamen sie nach Arida-Gamantia, fanden daselbst den Bruder

---

3) Stälin (456) übersetzt dies canonici und canonice fundamenta iaciunt: sie gründeten ein Chorherrenstift. Canonicus heißt allerdings ein Chorherr, zuerst aber doch „einer von der Regel," und wenn zwei Eremiten sich eine Bretterbude zum Beten bauen, kann man das doch nicht ein Chorherrenstift nennen.

4) Wilhelm besetzte alle Aemter mit Normannen, und Heldemar und Kuno besaßen augenscheinlich seine Gunst; er starb 1087 (9. Sept.), und daß die beiden Augustiner erst danach England verließen, berechtigt zu der Behauptung, daß eben der Tod ihres Gönners die Ursache ihres Wegganges war und nicht der Ueberdruß an einem weichlichen Hofleben. — Uebrigens wird die Thätigkeit eines Mönches Conon unter Wilhelm erwähnt, aber ohne solche Umstände, welche berechtigten, an unsern Kuno zu denken.

Roger, der oft hier allein verweilte, und da sie schon lange Verlangen nach der Einsamkeit trugen, bauten sie dort ihre Hütte.

Die damalige Weltlage und ihren Einfluß auf diese Gegenden erzählt Walther so: Die Kirche krankte an einer gefahrvollen Spaltung, indem Pabst Urban die Ansichten und Erlaße seines Vorgängers, Gregors VII., über Excommunication aller Laien, die Geistliche mit Ring und Stab investierten, festhielt, und ihre Befolgung nochmals für den ganzen Bereich der Römischen Kirche befahl. Ist das Haupt krank, so leiden auch die Glieder, das mußte die Dioecese Cambrai erfahren; denn nach dem Tode Bischof Gerards stritten zwei Geistliche, Walcher und Manasse, um den erledigten Sitz mit Mord und Todtschlag. Da wandte sich bei günstiger Gelegenheit, mit Unterstützung Wido's, Erzbischofs v. Rheims, und König Philipps von Frankreich die Geistlichkeit von Atrebate an Pabst Urban, und dieser weihte, ohne daß Cambrai etwas dagegen that, den 19. März 1093 den Lambert von Gisen zum Bischof von Atrebate; dies ward von Cambrai getrennt und bildete nun ein Bisthum für sich. Bei Zerschneidung aber des bisherigen Episcopats Cambrai kam Rocheniae (Roquignies), die Mutterkirche von Arida-Gamantia, und damit dies selbst zu dem neuen Bisthum Arras. Unter diesem ersten Bischofe von Arras, Lambert, fand Heldemar seines Lebens Ende; ein Geistlicher that sich zu den drei Einsiedlern, erschlug den Laienbruder Roger und brachte dem Heldemar eine tödtliche Wunde bei, an welcher derselbe nach einigen Tagen starb. Er hatte der kleinen Stiftung noch keine feste Ordnung geben, auch noch nicht Anerkennung von den geistlichen Behörden verschaffen können. Nun ward Kuno Vorsteher der kleinen Genoßenschaft, und unter ihm blühte diese rasch empor. Kuno zog bald mehrere durch religiösen Sinn ausgezeichnete Genoßen herbei, und in Folge dessen bestätigte der genannte Bischof Lambert die Stiftung in einer Urkunde vom 21. October 1097, auf einer Synode in 1097
Arras ausgestellt [5]). Der hauptsächlichste Inhalt derselben Oct. 21.

---

5) Sihe den Text am Schluße. Gosse, p. 413. Baluze misc. II, 159. Gallia christ. III, 433.

ist, daß die neue Stiftung unmittelbar unter den Bischof von Arras gestellt, also von ihrer Mutterkirche eximirt ward; die Parochie Rocheniae wird an Arrouaise geschenkt, gegen Entrichtung von 12 jährlich am grünen Donnerstage dem Bischof zu zahlenden Denaren. Wenn die Zahl der Brüder sich so weit vermehrt habe, daß die Wahl eines Oberen nöthig wäre, sei ihnen die Wahl frei gegeben, der Erwählte aber dem Bischofe zur Bestätigung, Belehnung und Weihung zu präsentiren. Zu gleicher Zeit erhielt die Stiftung vom Castellan und von Freileuten in Perona Geschenke an Ländereien, desgleichen von Odo von Ham den Ort Margellas (Margelles), und Bischof Balderich von Noyon erlaubte dort ein Bethaus zu bauen [6]). Erwähnt wird in dieser Zeit Kuno als Probst von Aridagamantia, so in einer Urkunde Bischof Lamberts
1098 unterschrieben, vom Jahre 1098; nach Gallia christ. III, 434 ex tab. Vedast. Ebendaselbst wird erwähnt, Kuno werde in mehreren Schriftstücken (diese Stellen kenne ich nicht), dieser Zeit als Zeuge, anwesend oder selbstthätig, genannt, als „vir religiosus de Aridagamantia“ und „presbyter de A.“
1099 Im folgenden Jahre 1099 wird sein Name wieder genannt, er
Jul. 24. war zugegen, als den 24. Juli 1099 Johann als Bischof von Terouanne inthronisirt ward [7]). An dieser einzigen Stelle wird er vom Verfaßer der Vita Johannis Abt von Aridagamantia genannt; noch im Jahre 1106 unterschreibt er sich bloß Cono de Aridagamantia [8]). Es scheint also, daß während Kuno's Anwesenheit nicht der in der obenerwähnten Urkunde Bischof Lamberts vorgesehene Fall eintrat, daß die Arroasianer wirklich einen Probst oder Abt gewählt hätten. In den folgenden Jahren brachte es der unermüdlich thätige Kuno dahin, daß das zuerst gebaute hölzerne Oratorium abgerißen und an seine Stelle eine steinerne Kirche gebaut werden konnte, welche auf Bitte und mit Erlaubnis Bischof Lamberts den

6) Vgl. Gosse, p. 18 f.

7) Vita beati Joannis ep. Morinorum. Bouq. XIV, 239. AA. SS. Boll. 27. Jan. p. 734. cf. Epist. Lamberti Atreb. ep. 50 und 51. Misc. Bal. V, 313.

8) Lit. Lamberti ep. pro Guiseude abbatissa de Melbodio. Gall. christ. III, 434.

23. September 1106 von den Bischöfen Godfrid von Amiens und Johann von Terouanne geweiht ward. Es waren dabei — und das ist ein Beweis, welchen Ruf die Stiftung schon in der Umgegend hatte — zugegen 150 Ritter[9]) mit ihrem Gefolge, und in Gegenwart derselben bestätigte Odo von Ham die von seinem Vater gemachte Schenkung. 1106 Sept. 23.

Danach entspann sich ein Streit mit einem Nachbarkloster, welcher der äußere Anlaß ward zu Kuno's weiterer Laufbahn. Nach Walther besassen die Mönche von Arroasia und St. Quintin (de Monte) einige gemeinschaftliche Ländereien, die nicht getheilt werden durften. Auf diesen muß der Begräbnisplatz der Arroasianer gelegen haben[10]), und die Quintiner suchten dieselben sowohl von diesem als auch überhaupt von den gemeinsamen Besitzungen zu vertreiben. Der Grund dafür war ein sehr eigennütziger: mit dem Begräbnis auf dem Cymiterium eines Klosters waren immer für dieses reiche Geschenke verbunden, und die Mönche von St. Quentin wollten sich diese durch die Arroasianer nicht entziehen laßen. Diesem Streite machte Kuno durch Berufung an den Pabst ein Ende; er berief einen Freund zu sich, den Richer aus Terouanne, Prior von Lisques, und übergab ihm für die Zeit seiner Abwesenheit die Sorge für die junge Stiftung. Dann machte er sich auf den Weg nach Troyes, wo gerade Pabst Paschal II. ein Concil hielt, und ersuchte diesen um Befreiung des Begräbnisplatzes von den Ansprüchen der Quintiner Mönche. Der Erfolg war die Ausstellung einer — oder zweier? — Urkunde[11]), in welcher der streitige

9) Hist. d'Arr. p. 20.

10) Walther sagt darüber nichts; es bliebe nur die andere Annahme übrig, daß die Quintiner überhaupt den Arroasianern die Berechtigung zu Anlegung eines Cymiteriums bestritten hätten.

11) Gall. christ. III, 433 erzählt (abweichend von Walther), Bischof Lambert habe in einem Briefe den Pabst um Bestätigung der Stiftung ersucht, und diesen Brief habe Kuno selbst überbracht. Darauf sei eine erste Bestätigung vom 29. März 1116 (zu corrigiren 1106) und eine zweite vom 21. Mai 1117 (zu corrigiren 1107) erfolgt. Man siht nicht was diese beiden kurz hintereinander folgenden Bestätigungen sollen; vielleicht enthielt die erste Urkunde den Befehl wegen des Cymiteriums, die zweite eine An-

Begräbnisplatz den Arroasianern zugesprochen ward, und ferner [12]) der genannte Richer angewiesen wurde Lisques zu verlaßen und das Priorat von Arroasia zu übernehmeu. Diese Bestimmung war auf Kuno's Bitten getroffen worden; nemlich Paschal hatte so ausgezeichnete Eigenschaften an Kuno wahrgenommen, daß er ihm befahl nach Ordnung der Ordensangelegenheiten zu ihm nach Rom zu kommen. Ein gutes Theil zu dieser Berufung mag auch die vornehme Abstammnng Kuno's beigetragen haben; und die Zuversicht mit welcher derselbe sich auf den Weg zum Pabst machte, die Leichtigkeit, mit welcher ihm sein Gesuch zugestanden ward, laßen annehmen, daß auch auf dem Trecenser Concil sich hochstehende Freunde oder gar Verwandte Kuno's befanden. Dieser gieng auf kurze Zeit noch einmal nach Arroasia zurück, ordnete seine und seines Klosters Angelegenheiten, und gieng darauf nach Rom; daß er auch in der Entfernung und nach seiner Beförderung noch der Stiftung gedachte, beweisen die Reliquien, die durch ihn im Jahre 1112 der Kirche von Arroasia zugiengen [13]).

3.

Kuno's Ernennung zum Cardinal.

Die Zeit, wann Kuno's Ernennung zum Cardinal-Bischof von Preneste oder Palästrina erfolgt sei, ist aus päbstlichen Urkunden nicht zu ersehen, denn erst den 13. Februar 1113 [1]) ist eine Bulle von ihm mit unterschrieben. Dem Walther von Arroasia sind über diese spätere Zeit die Nachrichten ausgegangen; er weiß nur, daß nach dem Concile von Troyes die Ernennung erfolgt sei, und ist über das weitere so wenig unterrichtet, daß er Kuno's Legation nach dem Oriente spä-

erkennung der Stiftung. — Der Pabst Calixt II. bestätigte dann seinerseits den Orden am 29. October 1119.

12) Diese zweite Bestimmung steht nicht bei Walther, sondern in AA. SS. l. c.

13) Sie sind aufgezählt AA. SS. 13. Jan. 834.

1) Sihe Jaffé, Regesten.

ter geschehen läßt als die nach Frankreich[2]). Im Mai 1107 war das Concil von Troyes, auf welchem Kuno den Pabst Paschalis mit seiner Bitte angieng; dort erhielt Kuno bloß die Weisung nach Ordnung der Arroasianer Angelegenheiten wieder zum Pabste zurückzukehren; er traf diesen erst in Rom, und es ist anzunehmen, daß unterdess das Ende des Jahres 1107 oder schon das Jahr 1108 herangekommen war[3]). Nach 1107
einigem Aufenthalte in Rom ward Kuno dann „wegen seines 1108
verdienstlichen Lebens und wegen seiner hohen Gelehrsamkeit“ in den ehrenvollen Rang eines Cardinal-Bischofs von Preneste erhoben. Diese Stadt, das heutige Palästrina, liegt etwa fünf Meilen östlich von Rom; ihre Bischöfe gehörten mit dem Pabste, den Bischöfen von Ostia, Porto, Albano, Sabina, Frascati (und Tivoli?) als Cardinal-Bischöfe zur Kirche St. Johanns vom Lateran in Rom. Kuno's Vorgänger war Bernhard, der im Jahre 1107 in Rom gestorben war. Ughelli zählt zwischen Bernhard und Kuno noch einen Currad (lies Cunrad) auf, eine leicht widerlegliche Nachricht; denn dieser Cunrad soll 1107 ernannt und doch schon auf dem Concile in Guastalla gewesen sein, welches 1106 gehalten ward. Die Nachricht stützt sich bloß auf Ciaconius; und daß dieser nicht eben genau über alle diese Dinge unterrichtet war, geht schon daraus hervor, daß er Kuno aus dem Orden der Ambrosianer sein läßt; entweder hat er diesen Cunrad mit dem 1107 ernannten Conrad von Salzburg verwechselt[4]); oder unsern Arroasianer Konrad (für Kuno) nennen hören, beide Namen nicht zu vereinigen gewußt, und zwei Männer daraus gemacht.

---

2) Danach auch AA. SS. 13. Jan. 834 fälschlich: Kuno sei Legat in Gallien und nachher in ganz Syrien gewesen.

3) Unbegründet ist was Ughelli sagt, daß Paschal noch während seiner Anwesenheit in Frankreich den Kuno zum Cardinal ernannt habe.

4) Konrad von Salzburg war ein intimer Freund Kuno's; dieser weihte ein von Konrad gegründetes Münster (Mansi XXI, 64), und als derselbe vom Kaiser wegen seiner energischen Parteinahme für den Pabst aus seinem Erzbisthume verjagt worden war, hielt er sich lange bei Kuno in Rheims, Köln, Corbei, Fritzlar auf. (Sihe unten.)

4.

Die Legation nach dem Oriente.

Paschal machte auf der Stelle Gebrauch von den persönlichen Eigenschaften Kuno's, und zwar an einem Orte wo eine kräftig durchgreifende Hand sehr nöthig war, in Palästina. Die dortigen, ziemlich verwickelten Angelegenheiten der Geistlichkeit stunden so: Gegen Bischof Daibert waren Klagen erhoben worden; der als Legat gesandte Cardinalpresbyter Robert untersuchte die Sache, setzte den Daibert ab und an seine Stelle den Evremar. Daibert gieng nun selbst nach Rom, der Pabst untersuchte nochmals diese Angelegenheit, und durch Synodalbeschluß ward Daibert restituirt, starb aber ehe die Kenntnis dieses Beschlußes nach Jerusalem kam; es hatten sich unterdess Evremar und der Archidiaconus Arnulf auf den Weg nach Rom gemacht; beide brachten Briefe vom Capitel, von den Bischöfen und vom Könige (Balduin I.), die aber ganz entgegengesetzte Petitionen enthielten; in Evremars Briefen ward gebeten den Ueberbringer zu bestätigen, in Arnulfs Briefen ihn zu entfernen. Beide Parteien stritten deshalb heftig miteinander, der Pabst und die gegenwärtigen Geistlichen entschieden endlich: Evremar habe zu beweisen, daß jene Briefe in Jerusalem nach Bekanntwerden des erwähnten Synodalbeschlußes ausgestellt seien; da weder ihm dies gelang, noch die Gegner das Gegentheil davon nachzuweisen vermochten, schickte Paschalis zu Untersuchung und Schlichtung dieses Streites einen Legaten nach dem heiligen Lande. Diese ganze Angelegenheit lernen wir kennen aus einer Bulle Paschals, gegeben im Lateran, Dec. 5, 1108 (Indiction I.) [1]. Der Name des Gesandten wird in dieser Bulle nicht genannt, einige Umstände aber laßen es als möglich erscheinen, daß derselbe kein anderer gewesen sei als Kuno. Die betreffende Bulle ist im letzten Monate des Jahres 1108 ausgefertigt, der Ueberbringer wird kaum vor 1109 abgereist sein. Der Umstand nun, daß Kuno's Unterschrift bis zum Jahre 1113 sich in keiner Bulle be-

1) Rozière, No. 10.

findet, beweist, daß er unmittelbar nach seiner Ernennung sich vom Pabste entfernte, das heißt eine Legation antrat; da nun ferner durchaus nichts davon bekannt ist, daß er vor der Legation nach dem Oriente eine andere angetreten habe, bleibt nur die Annahme übrig, daß er sich im letzten
Monate 1108 oder Anfang 1109 nach Jerusalem begeben habe; 1108
er verweilte dort 2 Jahre, denn 1111 hielt er das gleich zu 1109
erwähnende Concil, und kehrte in demselben Jahre nach dem Abendlande zurück[2]).

Ueber die Thätigkeit Kuno's bis zum Concile 1111 hat man weiter keine Nachrichten, man kann aus den Thatsachen nur schließen, daß unter seinem Einflusse Gibelin zum Patriarchen gewählt ward[3]). Es ist natürlich, daß darüber nichts berichtet ist, denn über dem folgereichen Schritt, den Kuno im Jahre 1111 that, mußte jeder Erzähler vorangegangene unwichtigere Dinge vergeßen.

Nach einer vorläufigen Abkunft mit Paschalis, wonach das Reich auf die Investitur mit Ring und Stab verzichtete, die Kirche dagegen eigentlich alle die Güter, für welche eben die weltliche Belehnung nöthig gewesen war, zurückzugeben versprach, war König Heinrich am 12. Februar 1111 in Rom eingezogen um die Kaiserkrone zu erwerben und um die In-

---

2) Hiernach sind einige Angaben Neuerer zu rectificiren: Ughelli I, 197 läßt Kuno erst 1111 nach Palästina gehen; er hätte sagen sollen: in diesem Jahre war er sicher dort, denn daß er in demselben Jahre hin und zurück gegangen sei ist durch keinerlei Anhalt begründet. Wilken I, 362 n. 364. 5 siht für den in der angezogenen Bulle ernannten Legaten den Erzbischof Gibelin von Arelate an, (irrthümlich nennt er dabei das Jahr 1107, die erste Indiction fällt vielmehr in 1108) gleich darauf sei als Legat Bischof Bernhard von Preneste gekommen; das ist wohl nur ein Schreibfehler, denn Bernhard starb, wie ich erwähnte, 1107. Die Sache verhält sich so: Gibelin ward in den erwähnten Streitigkeiten zum Patriarchen von Jerusalem erwählt; er bekleidete dabei fortwährend die Function eines Legaten, und wird noch 1112 so unterschrieben gefunden; für den vorliegenden Fall ward aber noch ein Spezial-Gesandter ernannt, (so ist ohne Zweifel das „certum legatum" aufzufaßen.)

3) Raumer, Hohenstaufen I, 428 ist Wilkens Ansicht; Gosse 398 wirft die Jahre durcheinander: er erzählt die Jerusalemer Verhältnisse bis 1115 und sagt: diese Dinge habe Kuno geordnet; wenn er hinzusetzt „in ausgezeichneter Weise," so ist das nichts als eine Redensart.

vestitur-Streitigkeiten womöglich zum Ende zu führen. Die Verhandlungen, die darüber in der Peterskirche gepflogen wurden, führten aber nicht bloß zu neuem Streite, sondern veranlaßten einen offenen Kampf zwischen Römern und Deutschen, so daß diese, theilweise zu ihrer eigenen Sicherheit, Pabst und Cardinäle gefangen nahmen und aus Rom wegführten. In Folge dessen kam doch ein Vertrag zu Stande, in welchem Paschalis nach frei erfolgter Wahl dem Kaiser die Investitur mit Ring und Stab zugestand; freiwillig wiederholte er, wieder in Freiheit, diese Zusicherung, freiwillig versprach er wegen des Geschehenen Heinrich weder zu bannen noch sonst zu beunruhigen.

1111 Die Nachricht dieser Eräugnisse kam in demselben Jahre nach Jerusalem[4]), und mit welchen Augen sie Kuno ansah, ergibt sich aus seiner eigenen Erzählung, die er 1116 auf einem Concil im Lateran gab: „er habe in Jerusalem gehört, wie König Heinrich trotz der mit Eiden, Geiseln, Hand und Kuss bekräftigten Zusagen den heiligen Vater — und das in der Kirche von St. Peter! — gefangen genommen und unwürdig behandelt habe, wie die hervorragenden Glieder der Kirche, die Cardinäle, ihrer Gewänder beraubt, fortgeschleppt und übel behandelt, wie vornehme Römer gefangen und hingeschlachtet, und unter dem Volke ein Blutbat angerichtet worden sei. Mit Seufzen habe er diese Greuel vernommen, ohne Verzug zu Jerusalem ein Concil zusammenberufen und König Heinrich als einen gottlosen, grausamen, kirchenschänderischen Tyrannen mit dem Bannfluche belegt." — Aus dieser Auffaßung der Dinge geht nun auch hervor, welche Geistesrichtung Kuno's es gewesen war, die die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt hatte[5]).

---

4) S. über alles dies Mansi, XXI, 87; concilium Hierosolymitanum II.

5) Dieser Punkt ist auch die schönste Gelegenheit für alle unbedingt auf Seiten der Kirche stehenden Schriftsteller, um sich in den stärksten Ausdrücken über König Heinrich zu ergehen; so sagt Ughelli (I, 197): „Kuno durchbohrte den vertragsbrüchigen Heinrich zu ewiger Schmach mit dem Speer des Glaubens." Und weiterhin spricht er sich über Kuno aus: „er habe durch diese That sich einen solchen Namen und Ruhm in der Kirche erworben, daß die Sterblichen ihn wie ein vom Himmel gekommenes Wesen verehrt hätten!"

Mit dieser Excommunications-Sentenz entschied der Legat aus eigener Machtvollkommenheit eine Rechtsfrage, welche wie wir sehen werden, später noch vielen Streit verursachte, nemlich ob gegen den Willen des Hauptes — wie es hier ganz klar der Fall war — die Glieder der Kirche handelnd auftreten dürften Mit diesem Auftreten Kuno's beginnt nun die geschichtliche Bedeutung Kuno's; er trat an die Spitze derjenigen Partei der hohen Geistlichkeit, welche, im Gegensatze zu dem versöhnlich gestimmten Paschalis, die Forderungen Gregors starr aufrecht erhalten wißen wollte, und rastlos war er von da ab für diesen Zweck thätig, in seiner hartköpfigen und unbeugsamen Energie einem Mauerbrecher vergleichbar. —

Kuno erscheint dann wieder auf einem Concile im Lateran, gehalten den 18. März 1112; über die dazwischen lie- 1112
gende Zeit gibt nur der Abbas Ursp.[6] Nachricht, welche März 18.
Ughelli (I, 197), Mansi (XXI, 87), Gosse (391) u. Histoire litt. (p. 31) bloß wiederholen. Danach verließ Kuno auf die Kunde von dem was in Rom geschehen sei und nach dem erwähnten Jerusalemer Concil[7]), Palästina, gieng nach dem Abendlande zurück, und zwar auf dem Wege durch Griechenland und Ungarn. In diesen beiden Ländern hielt er Kirchenversammlungen, und wiederholte auf ihnen den Bannfluch über Heinrich[8]).

Ueber seinen Aufenthalt in Griechenland wißen wir weiter nichts; über das von ihm in Ungarn gehaltene Concil ergeht sich Katona[9]) in Vermuthungen; doch ist auch hierüber

---

6) ad a. 1116.

7) Hist. litt. und Gosse sagen: um an Ort und Stelle den Pabst gegen den Kaiser unterstützen zu können, das hieße er wäre, ohne eine Abberufung abzuwarten, aus eignem Willen nach dem Abendlande zurückgegangen; eine Vermuthung, die weder hinlänglich bewiesen noch zurückgewiesen werden kann.

8) Dies läßt ihn der Ann. Saxo u. Abb. Ursp. auf dem Concile im Lateran 1116 erzählen; der Zusatz daß er dasselbe in Sachsen, Lothringen und Frankreich gethan habe, ist ein ungenauer Ausdruck für Kuno's Thätigkeit in Frankreich 1114 und 1115.

9) Historia critica regum Hungariae stirpis Arpadianae concinnata a Steph. Katona. Pestini 1780. T. III. p. 275. 278. 280.

nichts festzustellen, als daß dasselbe zu Ende 1111 oder ganz im Anfange von 1112 gehalten sei[10]).

5.

Die Jahre 1112 und 1113.

Ueber die Jahre 1112 und 1113 sind wenig Nachrichten vorhanden, weshalb Ughelli auch gar nichts darüber sagt; Gosse[1]) erzählt: „Cependant (während Kuno in Palästina die Excommunicationssentenz aussprach) Pascal avoit tenu le 8 Mars 1112 un Concile à Lateran, et révoqué le Privilège des Investitures comme extorqué par la force. Il refusoit d'excommunier l'Empereur; mais il souffroit que ses Cardinaux et ses Légats n'usassent d'aucun ménagement envers ce Prince. Ainsi les broulleries et les scandales agitèrent plus que jamais l'Empire et le Sacerdoce. — Ce fut au milieu de tous ces troubles que Conon arriva en Italie. Il y séjourna peu de temps. Pascal l'envoya en France avec la même qualité de Légat.“ So läßt es Gosse ganz ungewiss, zu welcher genauern Zeit Kuno wieder beim Pabste erschienen sei, und geht mit einem Sprunge in das Jahr 1114. Die Histoire litt.[2]) sagt richtiger, aber wenig eingehend: „Au concile de Latran, de l'an 1112, il (Kuno) fut du nombre de ceux qui, non contens qu'on eût révoqué le privilège des investitures accordé à l'empereur, voulaient qu'on prononçat contre lui l'excommunication. Quoique le Pape eût juré qu'il ne le ferait jamais, il souffrait cependant que ses légats en usassent autrement, et ne fit pas difficulté d'envoyer pour cela en France le légat Conon.“ Das letztere ist auch hier ein Sprung über das Jahr 1113 hinweg.

---

10) Ob Kuno auf dem Wege aus Ungarn nach Italien Salzburg berührt und dort das vom Erzbischof Konrad gebaute Münster geweiht hat? (Mansi XXI, 50.)

1) p. 392.

2) XIII, p. 32.

Urkundliche Anhalte über die in Rede stehenden beiden Jahre gibt es folgende: den 18. März 1112 ist das Concil im Lateran, dem Kuno beiwohnt; im Februar und März 1113 befindet sich Kuno in der Begleitung des Pabstes[3]), dazwischen findet sich keine Nachricht.

Die Verhältnisse, unter denen das genannte Concil im Lateran stattfand, sind bekannt genug. Der Pabst spielte dabei eine keineswegs ruhmvolle Rolle; wie oben erwähnt ward, hatte er nicht blos während der Gefangenschaft dem Kaiser jene Zusicherung wegen der Investitur gegeben; der kluge Heinrich wollte den Schein des Zwanges vermeiden, gab dem auf freien Fuß gesetzten Paschal die betreffende Urkunde zurück, und dieser gab sie dem Kaiser wieder, zum Zeichen daß er nicht gezwungen sie ausgestellt habe. Die Zugeständnisse an den Kaiser nahm er nun zurück, blieb aber wieder auf halbem Wege stehen, indem er sich weigerte die von der strengeren Kirchenpartei verlangte Excommunication des Kaisers auszusprechen, „weil ihn sein Eid binde,“ da doch, wenn er das eine als erzwungen anerkannte, er das auch beim andern hätte zugeben müßen. Nun ward der Vorschlag gemacht den Pabst nicht weiter in seinen Bedenken zu beschränken und statt dessen durch das Concil den Bann aus-

3) Nicht wahr ist was Jaffé Regesta Pontif. sagt, Kuno's Unterschrift finde sich in Bullen vom 13. Febr. 1113 bis zum 16. Dec. 1116, woraus folgen würde, daß Kuno während dieser Zeit bei der Person des Pabstes verweilt habe; man muß vielmehr sagen: bis zum März 1113. Ueberhaupt ist Jaffé's Angabe, die Unterschrift Kuno's finde sich vom 13. Febr. 1113 bis zum 16. Dec. 1116, u. vom 18. Juni 1119 bis zum 16. Mai 1122, durchaus falsch; die Zeiten vielmehr, in denen sich Kuno's Unterschrift findet, oder — wie sich aus dieser Abhandlung ergibt, finden kann, sind folgende: 18. März 1112 bis zum März 1113; 15. Januar 1116 — Anfang 1117; 1119: 19. Jan. — 9. Febr., Ende Mai — August, 3. October bis zum Jahresschluße; 1120: 19. März; dann vom 16. Mai 1122 ab. Ich kann hierbei nicht unterlaßen mein Misvergnügen darüber auszusprechen, daß ich durch Jaffé's falsche Angabe — indem ich natürlicher Weise zu allererst durch die Regesten urkundliche Anhaltspuncte suchte — verleitet worden bin etwa 233 Urkunden und Stellen in ungefähr 102 verschiedenen Werken (von den einzelnen Bänden ganz zu schweigen) aufzusuchen und nachzulesen; das ist wirklich keine Kleinigkeit, zumal wenn nichts dabei herauskömmt als die Einsicht, daß diese Mühe ganz unnöthig gewesen sei.

sprechen zu laßen. Es handelte sich dabei um Entscheidung der Frage, ob die Kirchenglieder das verhängen dürften was das Kirchenhaupt verweigere; eine Partei der versammelten Geistlichkeit verneinte diese Frage, die andere bejahte sie. Natürlich war einer der Führer der letzteren Fraction, und zwar neben Wido von Vienne der heftigste, Kuno von Präneste, der damit nur das vertheidigte, was er bereits gethan hatte. Die letztere Partei gewann die Oberhand, und durch den Concilsbeschluß der Excommunication Heinrichs ward die Rechtmäßigkeit des vorher von Kuno ausgesprochenen Bannes anerkannt[4]). Diese Anerkennung erfolgte, wie wir sehen werden, einige Jahre später auf Drängen Kuno's auch noch von Seite des Pabstes.

In dieser Zeit bedachte Kuno auch wieder seine Stiftung; die AA. SS.[5]) machen darüber in Walthers Erzählung folgenden Zusatz: „Reliquiae a Conone ad Aroasiam allatae. Nonas Maii anno a Christo nato 1112, ab urbe Roma allatae sunt in ecclesiam S. Trinitatis et S. Nicolai in Aroasia reliquiae beatorum martirum Sebastiani, Hippolyti sociorumque eius, IV coronatorum[6]), Felicissimi, Agapiti, Caeciliae virginis, Judithae, item sepulcri domini, praesepii domini, manu domini Paschalis papae II. et domni Cononis episcopi cardinalis Prenestinae civitatis, qui legatus erat in Gallias et postea in omnem Syriam, postquam rexisset monasterium Aroasiense." Das Ganze ist erstens eines von den zweifelhaften Zusätzen des Textes der AA. SS.; der Schluß hat wieder Walthers Irrthum aufgenommen, daß Kuno erst in Frankreich und dann in Syrien Legat gewesen sei. Die auf eine persönliche Anwesenheit Kuno's in Arroasia deutende Ueberschrift hat wohl erst der Herausgeber dazu gesetzt, vielleicht verführt durch den Ausdruck „manu domini Paschalis et domni Cononis;" wenn dies „manu" ein persönliches Ueberbringen bedeuten soll, müßte ja auch der Pabst dabei gewesen sein, was nicht der Fall war; auch von Kuno's Anwesenheit in

4) S. Mansi XXI, 50 ff.
5) l. c. p. 834. C. IX.
6) Nemlich Severus, Serverianus, Carpophorus u. Victorinus (8. Nov.)

Frankreich findet sich sonst keine Spur; er müßte denn, mit Vermeidung jeglichen öffentlichen Auftretens (was wiederum bei eben geschehener Erneuerung des kirchlichen Streites und bei der bereits eingetretenen Bedeutung Kuno's nicht wahrscheinlich ist) privatim eine Pilgerfahrt nach Arroasia angetreten haben. Walther erwähnt gar nichts davon, wohl aber eine spätere Anwesenheit Kuno's. Mit Sicherheit können wir nur das annehmen, daß Kuno seine Stiftung mit Reliquien, die er theilweise offenbar mit aus dem heiligen Lande brachte, bedacht habe, und daß diese den 7. Mai 1112 daselbst angekommen seien. — Zeit zu einer solchen Reise hätte Kuno allerdings gehabt, denn wir finden ihn erst wieder im folgenden Jahre in Benevent, wo er den 13. und 15. Februar zwei 1113, Bullen unterschrieben hat, dann einem unwichtigen Concile bei- Febr., wohnte, und findet sich unter dessen Verhandlungen d. d. März. 18. März wieder seine Unterschrift.[7])

6.

Erste Legation nach Frankreich.

Ich stelle voran, was Hist. litt., Gosse, Ughelli und Walther über diesen Abschnitt sagen. Hist. litt.[1]) erzahlt: Quoique le pape eût juré qu'il ne le ferait jamais (sc. Heinrich zu excommuniciren) il souffrait cependant que ses légats en usassent autrement; et ne fit pas difficulté d'envoyer pour cela en France le légat Conon. Muni de ces pouvoirs, l'évêque de Palestrine assembla pendant les années 1114 et 1115 cinq conciles, à Beauvais, à Soissons, à Reims, à Cologne, à Chalons-sur-Marne: conciles dont les actes sont perdus; mais on sait que dans tous l'empereur fut declaré excommunié. Le plus célèbre fut celui de Beauvais, dont l'abbé Suger a donné une courte notice à l'occassion des atrocités commises par

7) Siehe Jaffé Reg. Pont. zu den angeführten Bullen, n. Mansi XXI, 87.
1) XIII, 32.

le trop fameux Thomas de Marle, de la maison de Couci, qui à la demande des églises de France y fut excommunié et privé de la ceinture militaire, et le Roi prié d'en faire justice. De toutes les affaires qui furent traitées au concile de Soissons, nous ne connaissons que celle de Godefroi, évêque d'Amiens. Ce saint prélat, ayant consenti à l'etablissement d'une commune á Amiens, s'était rendu agréable au peuple; mais il attira sur la ville tant de calamités de la part des sires de Couci, qui en étaient seigneurs en partie, qu'ayant été obligé de prendre la fuite, et de renoncer à l'episcopat, il s'était retiré à la grand Chartreuse. Le Concile à la demande du roi et des habitans lui ordonna de retourner à Amiens, et de reprendre ses fonctions. — A Reims il fut question de donner un évêque Catholique au diocèse de Metz à la place d'Alberon excommunié par le pape; à cause de son attachement à l'empereur, dont il était parent. Nous avons sur cela les lettres que Conon écrivit à l'église de Metz rapportées dans la vie du bienheureux Théodger, abbé de Saint-George, dans la Forêt noire, qui en vertu de ces lettres fut élu évêque de Metz. Mais cette affaire ayant traîné en longueur, ce ne fut que trois ans après, pendant son séjour en Allemagne, que Conon put consommer cette affaire, comme on voit par deux lettres qu'il écrivit a Théodger, pour le contraindre à accepter l'épiscopat. — Il reste du concile de Châlons un décret du légat en faveur du monastére du mont Saint-Quentin, contre des religieux de Saint-Vast d'Arras, publié par D. Mabillon. — A Reims et à Châlons il frappa d'intredit les évêques de Normandie, pour ne s'être pas rendu aux conciles qu'il avait convoqués. Le roi d'Angleterre, qui ne reconnaissait pas dans ses terres l'autorité des légats, en fut extrêmement irrité; il fallut qu'Jves de Chartres se portât pour médiateur; il écrivit au légat en faveur des évêques de Normandie, alléguant pour excuse qu'étant sous la domination d'un prince impérieux, ils ne pouvaient que gémir de se voir froissés entre la soumission qu'ils devaient au prince, et l'obéissance au légat. — Le comte de Nevers ayant été fait prisonnier par Thibaud comte de Blois, au retour de l'expédition que le roi avait ordonné contre Thomas de Marle, Conon chargea l'évêque de Chartres de signifier au comte Thibaud l'excommunication, qu'il

avait lancée contre tous ceux, qui avaient coopéré à l'arrestation du comte de Nevers, avec menace de l'excommunier lui-même, s'il ne rendait la liberté au prisonnier. Nous n'avons pas la lettre du légat; mais on voit par la réponse du prélat Ives, que le comte de Blois était persuadé que le légat n'agissait en cela qu'à l'instigation du roi de France contre son oncle, le roi d'Angleterre, dont il avait épousé la querelle; il offrait cependant de mettre en liberté le comte de Nevers, mais sous caution. — Il y a encore deux lettres d'Ives à Conon, relatives à une affaire qui lui était personelle avec les moines de Marmontier." —

Wie viele Irrthümer und Ungenauigkeiten sich in dieser Erzählung befinden, wird im Verlaufe klar werden; ich bemerke hier nur, daß die Reihenfolge der Concile falsch ist, daß die in ihnen verhandelten Sachen theilweise durch einander geworfen sind, daß ein Cölner Concil gar nicht stattgefunden hat, und die Geschichte Theodegers hier gar nicht her gehört.

Gosse[2]) erzählt diesen Abschnitt folgendermaßen: Kuno ward als Legat nach Frankreich gesandt; „le 6. Dec. 1114 il tint un concile à Beauvais, assisté des Évêques des Provinces de Bourges, de Rheims et de Sens un concil, dans lequel on confirma certain décrets des derniers Papes concernant la conservation des Biens Ecclésiastiques. On doit sans doute rapporter à cette epoque l'origine d'un grand nombre de Fondations pieuses, mais il ne faut pas croire que de Patrimoine des Églises ait été toujours fort respecté alors. La plupart des legs qu'on leur faisoit, sur-tout par testament n'étoient que des restitutions et souvent l'on rendoit d'une main à l'Église ce qu'on lui avoit enlevé de l'autre. Les guerres privées les violences et les brigandages d'une infinité de petits tyrans, n'étoient pas moins à craindre pour le Clergé que pour le peuple. — Thomas de Marle entre autres faisoit d'horribles dégats dans les Dioceses de Laon, de Rheims et d'Amiens. Ce Gentilhomme, de la Maison de Coucy, digne du temps où il vécut, étoit assez cruel pour tuer de sang-

2) p. 392.

froid ses prisonniers ou les laisser pourir dans des cachots infects. Le Concile de Beauvais se crut en droit de le citer, et quoiqu'il ne comparût point, le Légat prononça contre lui l'excommunication et le déclara infame, déchu de l'Ordre de Chevalerie et de toutes dignités. — Dann folgt eine längere Erzählung von zwei Manichaeischen Sectirern, deren Angelegenheit Bischof Lisiard von Soissons vor das Concil zu Beauvais bringen wollte, die aber unterdes vom Volke von Soissons verbrannt worden waren. Les habitants d'Amiens envoyerent des députés au même concile et se plaignirent de ce que leur Évêque les avoit abandonné pour se retirer à la grand Chartreuse. Ils demandoient en conséquence la permission d'en élire un autre. L'établissement des Communs, qui doit son origine au roi Louis-le-gros, souffrit d'abord de grandes contradictions de la part des Haut-Seigneurs. Ils les regardoient comme contraires à leurs droits et destructives de leur puissance. Enguerrant de Boves, comte d'Amiens, faisoit tous les efforts possibles pour détruire la commune de cette ville. Thomas de Marles, son fils, dont il ĕtait sécondé, avoit porté la barbarie jusqu'à brûler tous les habitants d'un bourg, réfugiés dans leur église. Il en voulait surtout aux ecclésiastiques, pillant et sacageant leurs biens, sous prétext que l'évêque Godefroi protégeoit les communes. Tant de calamités avoient engagé ce Saint Prélat à abdiquer son Siège. Mais le Légat renvoya cette affaire au concile de Soissons, qu'il ouvrit le 6. Janvier 1115. — Le Roi lui-même intreposa son autorité pour rétablir Godefroi. Il donna ordre à Henri, abbé du Mont-Saint-Quentin, où cet évêque avoit été élevé dès sa plus tendre jeunesse, de se rendre à Soissons avec Hubert, moine de Cluni. Les Peres du concile les envoyerent tous deux à la grande Chartreuse avec des lettres pour les religieux et pour leur hôte. Les députés eurent beaucoup de peine à l'engager à quitter cette retraite. Mais outre les prieres qu'ils employerent, ils étaient porteurs d'un ordre positif de l'y contraindre. Il se mit donc en route et arriva à Rheims dans le temps que Conon tenoit dans cette ville un autre concile ouvert le 28. Mars. Le Légat lui fit une réprimande assez vive et lui ordonna de retourner aussitôt à Amiens pour reprendre le soin de son troupeau: mais ce

Saint Homme mourut le 8. Novembre de la même année. C'étoit ce même Godefroi qui avait consacré l'Église d'Arrouaise en 1106, avec l'évêque de Térouanne, Jean de Comines. — Le Légat tint deux autres conciles en 1115, le premier à Cologne dans l'église de Saint Géréon, le second à Châlons-sur-Marne le 12. Juillet. — L'objet principal de ses fréquentes assemblées étoit de rémedier aux troubles qui agitoient l'église à l'occasion des investitures. Mais les légats que Pascal envoyoit successivement en Angleterre, trouvoient plus d'obstacles que Conon à leur zele. Henri, troisième fils de Guillaume le Conquerant, étoit à la tête de ce Royaume. Il n'y vouloit recevoir d'autres Légats que les Archevêques de Cantorbéri, selon l'ancien usage, ou pour mieux dire, il eut préféré de n'en voir aucun dans ses États. Il avoit même défendu aux Abbés et aux évêques de Normandie d'assister aux conciles convoqués par Conon. Plusieurs ayant refusé de se rendre à celui de Châlons, le légat les avoit excommuniés. Sa conduite irrita le Prince, qui s'en plaignit au pape. Cette affaire n'eut cependant pas de suite. — Parmi les lettres d'Ive de Chartres il y en a une qu'il écrivit au légat touchant sa sévérité. Il lui expose que les prélats de Normandie, sujets d'un prince étranger, gémissoient eux-mêmes de ne pouvoir agir comme ils l'auroient voulu. Il lui recommande en suite l'évêque le Baïeux et le supplie de lui accorder du moins l'entrée de son église, Le même évêque lui écrivit trois autres lettres, dont deux concernent un différent qu'il avoit avec les moines de Marmontier, et l'autre une commission fort délicate dont le légat l'avoit chargé auprès de Thibaut, comte de Chartres. Ce Seigneur s'étoit saisi du comte de Nevers, lorsque celui-ci retournoit d'une expédition qu'il avoit entreprise par ordre du Roi contre ce même Thomas de Marles, dont j'ai parlé plus haut. Conon excommunia les gens à la tête desquels le comte Thibaut avoit fait ce coup de main, avec menace de l'envelopper dans la même censure s'il ne relâchoit son prisonnier, et c'étoit Ive de Chartres, qu'il avoit chargé de lui signifier cette sentence. Ce procedé du légat, dont on seroit moins étonné si l'on étoit parfaitement instruit des moeurs du tems dont je parle, étoit relatif à ce célèbre et singulier traité connu sous le nom de

treve de dieu. D'ailleurs on voit par la lettre dont il est ici question, que le légat n'agissoit ainsi que de concert avec le monarque." —

Es ist zu verwundern, daß von der Hist. litt. diese Gosse'sche Darstellung nicht beßer benutzt worden ist, welche, in der Hauptsache richtig, nur hin und wieder rectificirt und theilweise ergänzt werden muß.

Gehen wir weiter zu Ughelli (I, 197), so hat derselbe über diese Zeit gar nichts: „(Cono) in occidentem reversus, quinque celebratis conciliis in Graecia, Pannonia, Saxonia, Lotharingia, Galliaque contra sacrilegum Imperatorem constanter perursit, ac deinde curavit, ut Romani concilii Patres, quam iterato tulisset sententiam ratam haberent anno 1116." Walther[3]) endlich erzählt: „(Cono) post haec prae ceteris cardinalibus ab eo (papa) eligitur ut fiat legatus sedis apostolicae per provincias Galliarum. Hic ad nos manum adhuc incorruptam [*carneam*] Sancti Savini Martyris atque Pontificis et multorum sanctorum reliquias de concessione praedicti papae anno d. 1112 transmittere studuit; et [post haec] legatus [*iam factus*] ad nos veniens super sepulchrum domini [*eius*] Heldemari magistri sui oratorium construi fecit et ipse illud vestimentis sacerdotalibus et leviticis ibidem oblatis in honore Sanctae Mariae Magdalenae consecravit. [Altare etiam de Buscoi, quod sibi prius tantummodo commodatum fuerat, a domino Lamberto episcopo domno Richero et fratribus donari in perpetuum impetravit, et] hinc rediens convocatis Remensi, Sesonensi et Bituricensi metropolitanis et suffraganeis eorum episcopis civitate Belvaco generale concilium a. d. 1115 [*1116*] celebravit[4])."

Die Geschichte der beiden Jahre 1114 und 1115 ist nun folgende:

Wann Kuno zum Legaten für Frankreich ernannt worden und wann er nach diesem Lande abgegangen sei, wißen wir nicht genau, der letzte urkundliche Anhalt war der 18. März 1113, wo Kuno dem Beneventaner Concile beiwohnte, der

3) Gosse p. 539.

4) Das mit [ ] eingeklammerte fehlt im Texte der AA. SS., das cursiv gedruckte ist Lesart derselben.

nächste Anhalt ist das Concil von Beauvais, gehalten den 6. Dec. 1114. Er wird im letzten Viertel des Jahres 1114 1114
nach Frankreich gekommen sein, denn vor dem genannten Dec. 6.
Concile verweilte er einige Zeit in Arroasia[5]). Er ließ daselbst über dem Grabe seines Lehrers Heldemar ein Oratorium bauen, beschenkte es reichlich mit Meßgewändern und weihte es der heiligen Maria Magdalena; er bewirkte auch, daß der Diöcesanbischof Lambert das Altar (die Kirche?) von Buscoi, das derselbe bis dahin nur dem Kuno persönlich überlaßen hatte, für immer den Arroasianern schenkte. Darauf gieng der Legat nach Beauvais und hielt daselbst ein Concil[6]). Beschickt wurde dazu die Geistlichkeit der Erzbisthümer Rheims, Sens und Bourges (so Walther); zu den aus Sens Geladenen gehörte auch ein eifersüchtig auf die Rechte seines Klosters haltender Mann, der Abt Gotfrid von Vendôme, dessen Antwortschreiben an Kuno erhalten ist[7]). Er setzt darin ziemlich animirt auseinander, wie sein Kloster, von dem Pabste anerkannt, außer andern Privilegien das Recht habe, kein Concil beschicken zu dürfen, das nicht vom Pabste selbst gehalten werde; die frühern Legaten hätten dies Recht respectirt, und er hoffe, Kuno werde nach Mit-

---

5) Walther (s. oben) setzt dies Concil in das Jahr 1115, ein geringer Irrthum, da es im letzten Monate von 1114 war; AA. SS. haben fälschlich 1116, denn in diesem Jahre war Kuno nicht in Frankreich.

6) Nachrichten darüber finden sich außer den schon angegebenen Relationen von Gosse und Hist. litt. bei Walther, l. c.; — Epist. Friderici Colon. archiep. ad Ottonem Babenberg. ep., Mansi XXI, 127; cod. Udalrici Bambg. no. 277; Eccardi corpus hist. II, 278; — Contin. Sigiberti ad a. 1114; Bouq. XV, 293c; — Gg. abb. Trudonens. lib. XI; Pertz Mon. X, 298; — Eadmeri hist. novor. l. V, p. 89; — Chron. Alberici a. 1115. p. 227; — Nicolai mon. vita S. Godefridi Ambianens. episc. Bouq. XIV, 179c, Mansi XXI, 121. 124; — Chronic. Turonense Bouq. XII, 283 gibt ganz falsch die Reihenfolge der Concile an: Rheims, Beauvais, Chalons; — Anselmi Gemblac. abb. chron. Bouq. XIII, 266d; — Sugerii abb. S. Dionysii lib. de Vita Ludovici Grossi regis. Bouq. XII, 42a u. Edit. Ivonis, observatt. p. 204; — Suite des grandes chroniques de France, Bouq. XII, 173d; — Ivonis epist. ad Ludovicum reg. no. 264; — Chron. S. Petri vivi Senonensis Bouq. XII, 283; — Mabillon annal. V, 599; — Mansi XXI, 121. 124.

7) Bouq. XV, 293; Sihe Urkunden no. II.

theilung der Sachlage das auch thun; er hätte sich persönlich zu ihm begeben, wenn nicht Krankheit ihn hindere, er habe auch viele Feinde und könne nicht sicher reisen, seine Widersacher hätten ihn schon einmal gefangen genommen und gäben ihm jetzt Schuld an der Ermordung des Abtes von Vezelay; er wünsche vom Legaten einen sichern Ort genannt zu haben, damit er ihm etwas mittheilen könne, was dem heiligen Vater Vortheil bringen werde. Unbekannt ist, worin diese Mittheilungen bestanden und ob sie wirklich stattgefunden haben. Das Concil von Beauvais wurde auch ohne Mitwirkung des Abtes Gotfrid von Kuno den 6. Dec. 1114 gehalten[8]). Als Veranlaßungen zu Abhaltung dieses Concils werden verschiedene angegeben, indem einzelne Schriftsteller über der für sie großen Wichtigkeit von Localinteressen den eigentlichen weiter reichenden Grund übersahen; wir müßen annehmen, daß Kuno das Concil zusammenberufen habe, um Kaiser Heinrich nun auch in Frankreich zu bannen, und er sprach die Excommunication wirklich den 6. Dec. über den Kaiser, den Bischof Burchard von Münster und Herman von Winzenburg aus[9]). Das was sonst als Anlaß zur Abhaltung des Concils angegeben wird, sind nur gelegentlich verhandelte Sachen, und zwar folgende[10]): Thomas, Herr von Marle, (Malle, Marna, NO. von Laon) raubte und plünderte in den benachbarten Districten von Laon, Rheims und Amiens, besonders die Kirchen. Das Concil von Beauvais ward mit Klagen über ihn bestürmt, und so sprach denn Kuno über Thomas, der sich nicht gestellt hatte, den Bann aus, und er-

---

8) 8. id. Dec.: Cont. Sigib. l. c.; Eadm. hist. l. c,; die übrigen vorher citirten Stellen geben nur das Jahr an, einige gar keine nähere Zeitbestimmung.

9) So Epist. Frid. Col. u. contin. Sigib. ll. cc.; die übrigen wißen nichts davon, sondern setzen die Excommunication erst in das Concil von Rheims; doch genügt schon der Brief Fridrichs um den wirklich erfolgten Bannspruch festzustellen.

10) Ivo ep. 152 verwendet sich bei König Ludwig für die excommunicirten Bewohner von Beauvais; Bouq. (XV, 169) vermuthet, daß deshalb das Concil berufen sei, doch ist diese Angelegenheit auf demselben nicht einmal verhandelt worden.

klärte ihn zugleich der Ritterwürde für verlustig[11]). Wohl im Anschluß an diese Verhandlung über Thomas ward vom Concile folgender allgemeine Beschluß gefaßt: „Was immer einer Kirche an Besitzthum gegeben worden sei, und dieselbe Jahr und Tag ohne Störung, das heiße ohne einen entgegenstehenden Synodalbeschluß, beseßen habe, das solle sie immer und unangefochten behalten; der Uebertreter dieses Gesetzes verfalle der Excommunication, bis er sein Vergehen beßere und das geraubte zurückgebe, denn man hielte es für nothwendig, neuen und unerhörten Verbrechen auch neue Strafen entgegen zu setzen, [redacted] Laien den Kirchen nicht bloß nichts mehr schenkten, sondern ihnen noch das was sie hätten mit Gewalt entfremdeten; man hielte es auch für unpassend und ungerecht, daß, während dasselbe Gesetz schon für die Laien unter einander bestände, die Geistlichkeit gegen die Laien geringeres Recht haben solle.“ Da nun das Gesetz für Laien unter sich und für Geistliche gegen Laien bestand, hätte man erwarten sollen, daß es auch für Geistliche unter sich Anwendung finden werde, da deren Anfeindungen unter einander kaum geringer waren; indessen darin war man vorsichtiger und die auf sich selbst eifersüchtige Geistlichkeit versteckte sich hinter die heiligen Canones, und beschloß — was keineswegs eine große Empfehlung für sie ist — daß unter den Geistlichen erst ein dreißigjähriger Besitz entscheiden solle[12]). Daran, daß eine Motivirung des Beschlußes nöthig schien, siht man, daß er ziemlich hart war, und in der ohne weiteres auszusprechenden Excommunication erkennt man deutlich den Einfluß Kuno's, wenn auch über seine weitere Betheiligung an dieser Verhandlung nichts bekannt ist.

In Beauvais wurde noch eine andere Sache in Verhandlung genommen, die mit jenem Thomas von Marna in Verbindung steht. Nemlich dieser hatte als Vorwand für seine Angriffe gegen Laien und Geistlichkeit von Amiens die Par-

---

11) Sugerii lib. de Vita Ludowici, Mabill. ann. II. cc.; Mabillon sagt nun wieder ohne Grund, wegen der Unthaten dieses Thomas sei Kuno nach Beauvais gekommen und habe das Concil gehalten.

12) Mansi XXI, 121.

teilichkeit Bischof Gotfrids für die Communen gegen den hohen Adel angegeben; natürlich mußte deshalb das Volk von Amiens in eine üble Stimmung gegen seinen Bischof gerathen, der die — wenn auch unschuldige — Ursache ihres Schadens war. Gotfrid hatte nicht die Zähigkeit in diesen Wirrungen auszuhalten, er verließ Amiens und gieng nach der großen Karthause. Es kamen deshalb Abgeordnete der Amienser nach Beauvais, welche über die Entfernung ihres Bischofs klagten und die Bestellung eines andern verlangten; doch geschah in Beauvais in dieser Sache weiter nichts, als daß der Erzbischof von Rheims sie in seine Hand nahm [13]).

Von Beauvais gieng Kuno nach Soissons, wo er eine Zusammenkunft mit König Ludwig hatte; eine Anzahl Bischöfe waren zugegen, ein Concil kann man diese Versammlung jedoch nicht nennen [14]), da weder viel verhandelt noch etwas beschloßen wurde; das einzige war, daß man über die Zurückrufung Gotfrids von Amiens berieth, aber ehe noch etwas geschah, gieng die ganze Versammlung nach Rheims. Noch in einer Angelegenheit ward Kuno in Soissons in Anspruch genommen: Radulf, Herr von Nigella, hatte der Kirche der Heiligen Crispin und Crispinian in Noyon ein Gut entrißen, und einem seiner Leute zum Lehn gegeben; der Abt Otto wandte sich deshalb klagend zuerst an den Bischof von Noyon, dann an Kuno in Soissons, welcher die Sache Lambert von Noyon überwies; die betreffende Urkunde wurde auf dem folgenden Concile in Rheims verlesen [15]). Diese Zusammenkunft

1115, Jan. 6.

13) Nicol. mon. l. c., danach Gosse u. Hist. litt. ll. cc., Mabillon ann. V, 600. 601; Mansi XXI, 121 sagt unbegründeter Weise: das Concil von Beauvais sei versammelt worden wegen Zurückrufung Bischof Gotfrids. — Kuno entschied in Beauvais auch noch einen Streit der Aebtissin des Klosters S. Mariae ad S. Paulum und der Kanoniker von Milly über die Kirche von Hanache, und untersigelte die betreffende Urkunde; genannt wird dabei noch Bischof Peter von Beauvais. [Mab. ann. V, 599.]

14) Mansi XXI, 127 nennt es ein Concil, und gibt ganz unberechtigt als Zwecke desselben an: Excommunication Kaiser Heinrichs und Rückberufung des Bischofes Gotfrid; vom ersteren zumal ist nirgends etwas erwähnt. Mabill. ann. V, 600 f. nennt die Versammlung passend: episcoporum conventus.

15) Mabill. de re dipl. 597. Lamberti episcopi Noviomensis iudicium

in Soissons hatte statt am 6. Januar 1115. (Die Epiphaniae domini.)

Darauf hielt Kuno ein Concil zu Rheims, den 28. März [16], 1115, auf welchen Tag es schon einige Zeit vorher bestimmt wor- März 28. den war; man siht dies aus dem Briefe, den Kuno nach einem Schreiben Fridrichs von Cöln an diesen gerichtet hat. Zugegen waren außer Kuno drei neuerdings von Rom nach Frankreich entsandte Bischöfe [17], der Erzbischof Radulf von Rheims und dessen Diöcesanbischöfe Lisiard von Soissons, Bartholomäus von Laon, Wilhelm von Chalons, [Gotfrid von Amiens], Lambert von Noyon und Tournay, Clarembald von Senlis und Johann von Theroanne [18]; die Anwesenheit anderer Bischöfe ist nicht nachzuweisen [19]. Um das, was sich

---

in gratiam coenobii sancti Crispini maioris Suessionensis. 1115. In dieser Urkunde ist auch nur von einem Verweilen Kuno's in Soissons, aber nicht von einem Concile die Rede.

16) V. kal. April., (Chronic. S. Petri vivi Senonens. Bouq. XII, 283); Laetare Jerusalem ep. Frideric. l. c. = 28. März.

17) ep. Friderici l. c.

18) So unterschrieben Mansi XXI, 131.

19) Zugegen waren wohl dieselben, die schon in Beauvais und Soissons gewesen waren; wenn Fridrich von Cöln (epist. cit.) darüber sagt: „cum omnibus Galliae episcopis," so ist das offenbar Uebertreibung. Nur Walther nennt ausdrücklich als geladen die Geistlichkeit von Rheims, Sens und Bourges, daher hat wohl auch Mansi (XXI, 131) seine Nachricht genommen; unterstützt wird diese Angabe nur dadurch, daß jener Abt Gotfrid von Vendôme, also aus der Erzdiöcese Sens, sich weigerte in einem von Kuno zu haltenden Concile zu erscheinen, folglich wohl eine Aufforderung dazu erhalten hatte. Die Orte der Versammlungen der Jahre 1114/5, Beauvais, Soissons, Rheims, Chalons liegen alle in der Erzdiöcese Rheims, wenn man auch dagegen sagen könnte, Kuno habe den Grenzen Deutschlands möglichst nahe sein wollen; unter einer in Rheims ausgestellten Urkunde (Mansi XXI, 131) findet sich nur der Erzbischof von Rheims mit seinen Suffraganbischöfen unterschrieben, doch ist allerdings die betreffende Angelegenheit eine in dieselbe Erzdiöcese gehörige; dagegen sind aber auch alle Angelegenheiten — außer den auf Deutschland bezüglichen — die in Beauvais, Soissons, Rheims, Chalons verhandelt wurden, auf die Erzdiöcese Rheims bezügliche, und es wird auch nirgends ein Bischof genannt aus einem andern Sprengel, der zugegen gewesen wäre. Ferner, Ivo von Chartres, also aus der Erzdiöcese Sens, in seinen Briefen an Kuno entschuldigt sich wohl, daß er nicht zu ihm kommen könne zur Verhandlung gewisser Angelegenheiteu, aber nirgends sagt er ein Wort davon, daß er nicht zu

Kuno zur besondern Aufgabe gemacht hatte, gleich vorauszunehmen, so sprach er auch hier, wie er schon in dem erwähnten Briefe an Fridrich von Cöln vorausgesagt hatte, die Excommunication über Heinrich aus[20]). Da die Versammlung aus denselben Leuten bestand wie die in Beauvais, konnte dieser wiederholte Bann keinen andern Zweck haben als den, nachdem die Excommunication einmal ausgesprochen war, sie immer wieder, bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte zu wiederholen; die Anwesenheit der drei neuerdings von Rom gesandten Bischöfe konnte kein besonderer Grund dafür sein, da der Bann auch in Chalons wiederholt ward. Von andern Angelegenheiten wurden dann noch folgende in Rheims vorgenommen:

Ehe man in Soissons zu einem Entschluße in der Sache Gotfrids von Amiens gekommen war, waren die Bischöfe schon weiter nach Rheims gereist; kategorisch aufgefordert erschien hier Gotfrid, von Wachen und Fasten, wie es heißt, so angegriffen und geschwächt, daß er kaum auf den Füßen zu stehen vermochte. Radulf, der Erzbischof von Rheims, der überhaupt die ganze Sache in die Hand genommen hatte, führte Gotfrid vor die Synode, und es stand nun derselbe Bischof, der den 23. Sept. 1106 die neugebaute steinerne Kirche von Arroasia geweiht hatte, vor dem damaligen Vorsteher von Arroasia. Dieser ließ ihn ziemlich hart an, und schalt ihn, daß er seinen Bischofsstuhl eigenmächtig verlaßen habe; er ermahnte ihn sein eignes Wohl weniger hoch zu achten, als das Heil seiner Gemeinde, nach Amiens zurückzukehren und seinen Stuhl wieder einzunehmen, es werde ihm zu größeren Segen gereichen, wenn er, nicht mit seinem

---

den Concilen kommen könne, die ihn gar nicht anzugehen scheinen; und zuletzt befindet sich noch eine Bemerkung Vita Godefridi Ambian. (Bouq. XIV, 179) „Cono . . . et Radulphus Remorum archicepiscopus apud Bellovacum synodum celebrant," welche wieder bloß auf die Geistlichkeit von Rheims deutet. — Diese Umstände machen es doch wahrscheinlich, daß, abgesehen von den später zu erwähnenden Bischöfen der Normandie, nur der eifrige Erzbischof Radulf und seine Suffragane zu allen diesen Versammlungen geladen worden sind und daran Theil genommen haben.

20) Contin. Sigib. l. c. Chronic. Alberici 1115. p. 227.

Heil allein zufrieden, eine große Zahl für Christus zu gewinnen suche, um zuletzt für würdig erachtet zu werden von Christus das Wort zu hören: Wohl dir du frommer und getreuer Knecht, da du über weniges getreu gewesen bist, will ich dich über vieles setzen, gehe ein zur Freude deines Herrn.“ Gotfrid gieng darauf nach Amiens zurück [21], mit Trauer von den Einwohnern aufgenommen, die ja einen andern Bischof hatten haben wollen; er starb nicht lange danach [22].

Auf dem Concile in Rheims wurde auch ein zwischen Balduin, Grafen von Flandern, und Bovo dem jüngern, Abt von St. Amand, geschehener Gütertausch bestätigt; unterschrieben sind Kuno und die oben angeführten Erzbischöfe und Bischöfe der Diöcese Rheims [23]. Dann kam noch zum Vortrage die Sache der Kirche der hh. Crispin und Crispinian in Noyon gegen Radulf von Nigella; diese Angelegenheit war in Soissons vor Kuno gebracht und von diesem dem Bischof Lambert von Noyon überwiesen worden, welcher unterdes zu Gunsten der Kirche entschieden hatte: die betreffende Urkunde Lamberts wurde auf dem Concile vorgelesen und von den anwesenden Bischöfen unterschrieben, zugleich über alle etwaigen Uebertreter und Verletzer derselben ewige Excommunication verhängt [24].

Es ist nun noch die schwierige Frage zu besprechen, ob Kuno nach diesem Rheimser Concile nach Cöln gegangen sei und auch dort, auf deutscher Erde, den Kirchenbann über Heinrich ausgesprochen habe. Ich bin geneigt diese Frage zu verneinen; denn während im übrigen die Nachrichten über Kuno's Thätigkeit und Aufenthalt in dieser Zeit sehr zahlreich sind, gibt es für die in Rede stehende Anwesenheit in Köln nur zwei Nachrichten; einmal eine unbestimmte beim Abbas

---

21) In Rheims unterzeichnete er noch eine Urkunde; Mansi XXI, 131.

22) V. Gotefr. Amb. Bouq. XIV, 179 Mansi XXI, 132. Wenn Guibert [Mab. ann. V, 601.] dagegen erzählt, Gotfrid sei von Erzbischof Radulf zurückgerufen worden, so kömmt dies daher, weil Radulf schon in Soissons die Verhandlung der Sache in die Hand genommen hatte.

23) Vid. Urkunde IV.

24) Mabill. de re dipl. 597.

Ursperg. ad a. 1116, der auf dem Concile im Lateran den Kuno erklären läßt, er habe Heinrich in Griechenland, Ungarn, Sachsen, Lothringen, Frankreich auf fünf Concilen gebannt; da von diesen fünf zwei auf Griechenland und Ungarn kommen, so bleiben drei für Sachsen, Lothringen, Frankreich übrig; wie vereinigt man diese mit den feststehenden in Beauvais, Rheims, Chalons, wenn gar noch eins in Cöln hinzukommen soll? Die Nachricht ist offenbar ungenau, und der abb. Ursp. hat an die spätere Anwesenheit Kuno's in Köln, Corbei, Fritzlar gedacht, vielleicht ihn auch mit dem nach Deutschland gegangenen Legaten Dietrich verwechselt. So bleibt nur übrig die allerdings ganz bestimmt hingestellte Nachricht des Contin. Sigib.[25]: „Cono feria secunda proximi Paschae (19. April) regem Henricum damnavit Coloniae in templo S. Gereonis.“ Trotz ihrer Bestimmtheit muß man diese Angabe für einen Irrthum halten: kurze Zeit vorher hatte Kuno dem Erzbischofe Fridrich gemeldet, daß er in Rheims Heinrich excommuniciren werde, aber keine Andeutung gegeben, daß er drei Wochen später auch nach Köln kommen wolle, und das war doch ein Schritt, der füglich ein paar Wochen vorher überlegt werden mußte. Er hatte nicht die geringste Befugnis nach Deutschland zu gehen, doch hatte er auch keine gehabt Heinrich in Jerusalem zu bannen; zuzutrauen wäre ihm gewesen, daß er plötzlich einen abenteuerlichen Abstecher nach Köln gemacht habe, um, wenn auch nur als Geistlicher und ohne weitern Erfolg, das Oberhaupt des deutschen Reichs auf deutscher Erde zum ersten Male excommunicirt zu haben; aber ein solcher Schrit mußte ein ungeheures Aufsehen erregen und würde deshalb in den Nachrichten über diese Zeit öfter erwähnt werden, aber daß sich davon gar nichts findet, daß man weder in Briefen noch Geschichtserzählungen eine Andeutung darauf findet, ist es was diese Nachricht des Fortsetzers Sigiberts durchaus verdächtig macht[26].

---

25) Bouq. XV, 293.

26) Gg. abb. Trudonens. Mon. S. X, 298 heißt es· „Suspendebatur adhuc haec in imperatorem sententia apud Germanorum ecclesiam, tum propter timorem tum a quibusdam propter gratiam. Nec multo post tem-

Kuno hielt dann ein Concil in Chalons, vom 6. — 12. Juli 1115[27]). Geladen war wie auf den vorhergehenden Concilen 1115, die Geistlichkeit von Rheims und die aus der Normandie, also Juli. der Provinz Rouen; die letztern kamen nicht, wie sie es schon vorher nicht gethan hatten, und die Berathung darüber scheint die Zeit in Chalons ausgefüllt zu haben. Es hatte mit diesen Bischöfen und Aebten eine besondere Bewandtnis: die Normandie gehörte zu England, und König Heinrich nahm auf Grund von Privilegien, die seinem Vater und seinem Bruder ertheilt worden seien, das Vorrecht für sich in Anspruch, daß er in seinen Staaten keine andere Legatengewalt zu dulden habe als die des Erzbischofs von Kanterbury. Alle die Legaten die früher nach England gekommen waren: Milo von Vienne, Anselm, Peter, der Sohn Petri Leonis, hatten gegen den klugen Heinrich nichts auszurichten vermocht und waren „vor der Macht der Groschen" gewichen; nun kam auch Kuno mit diesen Verhältnissen in Berührung, und es wird ihm einstimmig das Zeugnis ertheilt, daß er sich nicht so habe abspeisen laßen wie jene. Für England war er nicht Legat, aber diese unter dem englischen Könige stehende Provinz

pore vocatus est ab ea et missus ad eam Cono Praenestinus episcopus, Romanae ecclesiae legatus, congregatumque est concilium magnum in loco qui vocatur Friselart." — Wenn in den Monumenten zu den Worten „nec multo post tempore vocatus est" die Jahreszahl 1114 gesetzt wird, ist dies reine Willkür, da der unmittelbar folgende Zusatz vom Concil zu Fritzlar vielmehr auf das Jahr 1118 deutet. Der Sinn ist: In den Jahren 1114/5 wurde Heinrich in Deutschland noch nicht excommunicirt, anders aber ward dies im Jahre 1118.

27) Florent. Wigornens. mon. chronicor. chron. (Bouq. XIII, 73c) u. Simeon Dunelm. hist. de gg. reg. Angl.: in octavis apostolorum, der letztere mit dem Zusatze: seu pridie non. Jul.; es kann also blos gemeint sein die Octava apostol. Petri et Pauli = 6. Juli; dagegen hat Chron. S. Vivi Senon. (Bouq. XII, 283) V. id. Jul. = 11. Juli, u. cont. Sigib. (Bouq. XV, 293) IV. id. Juli = 12. Juli; zwischen diesen Tagen scheint sich das Concil hingezogen zu haben.— Bloße Erwähnung des Concils geben: Vet. chronol. Autissiod. (Observat. ad Ivonis ep. 266) u. chron. Turon. (Bouq. XII, 469c.); übereinstimmende Nachrichten über die Angelegenheiten der Bischöfe in der Normandie: Willielmus Malmesb. de gest. pontif. Angl. l. I. (Observat. ad Ivon. ep. 273.); — Florent. Wigorn. u. Simeon Dunelm. ll. cc.; — Eadmerus hist. novor. l. V. p. 89.

Rouen gehörte zu seiner Legation Frankreich, und er scheint absichtlich eine Entscheidung in diesen Verhältnissen haben herbeiführen zu wollen, denn wozu hätte er sonst gerade außer Rheims nur die Geistlichkeit von Rouen zu diesen hauptsächlich die Excommunication des deutschen Königs betreffenden Concilen berufen sollen, da eben diese Geistlichkeit, entfernter von den Grenzen Deutschlands lebend, auf dessen Verhältnisse weder großen Einfluß noch an ihnen großes Interesse hatte. Die Geistlichkeit von Rouen war nun von Kuno — um ihren Gehorsam zu prüfen — dreimal, nach Beauvais, Rheims, Chalons berufen worden; aber sei es, daß sie dem König Heinrich in seinen Behauptungen Recht gaben, sei es, daß sie seine Rache fürchteten[28]), genug, niemand erschien auf den 3 Concilen, und Kuno griff nun in Chalons zu seinem beliebten Hilfsmittel: er suspendirte und excommunicirte die nicht erschienenen Bischöfe und Aebte der Normandie. Für einen der betroffenen, Bischof Richard von Bayeux, verwendete sich Ivo von Chartres bei Kuno[29]); er verklausulirt sich in dem betreffenden Briefe vorsichtig gegen den möglichen Vorwurf, als billige er das Verfahren dieser Bischöfe, schildert dann ihre üblen Verhältnisse unter dem tyrannischen Heinrich, und bittet, dem Bischof Richard, der ihm mit Klagen seine böse Lage mitgetheilt habe, wenigstens den Eintritt in die Kirche zu erlauben. Ob diese Fürbitte Erfolg gehabt habe, weiß ich nicht. König Heinrich war sehr aufgebracht über Kuno's Verfahren; er wandte sich mit Beschwerden nach Rom, es wurden Verhandlungen angeknüpft, und Erzbischof Radulph und Bischof Herbert von Norwich nach Rom gesandt, um diese Verhältnisse ins klare zu bringen.

Daß Kuno auf diesem Concile wiederum die Excommunication Heinrichs ausgesprochen habe, wird nirgends erwähnt.

Eine Privatangelegenheit wurde in Chalons noch verhandelt; die Mönche von St. Vedast (Bisthum Amiens) bestritten dem Abte Heinrich von St. Quentin (Bisthum Noyon) den

28) wie Bischof Richard von Bayeux, sihe Ivonis ep. 273.
29) ep. 273.

Besitz eines Gutes Botencurt; Kuno forderte sie auf, in Chalons ihre Klagen und Beweise vorzubringen, und als keiner von ihnen dort erschien, bestätigte er dem Abte Heinrich den Besitz des genannten Gutes[30].

Außerdem ist hier noch zu erwähnen die Correspondenz Ivo's von Chartres mit Kuno[31]. Kuno muthete dem Ivo die Aufhebung der Excommunication des Ritters Hugo zu; in demselben Schreiben bestimmte er einen Termin auf den 30. August (Ort nicht genannt) zu Verhandlung eines Streites zwischen dem Bischof und dem Abte von Marmontier. In seiner Antwort zeigte Ivo die Unthulichkeit der ersten Forderung, und wies für den zweiten Punct die Gerechtigkeit seiner Ansprüche nach; in einem zweiten bald darauf geschriebenen Briefe erklärte Ivo, wegen Kränklichkeit zu dem festgesetzten Termine nicht kommen zu können, gab näheren Nachweis über den betreffenden Streit, und bat eventualiter um einen neuen Termin. Diese Sache ward vor dem 30. August verhandelt, ihr Verlauf ist mir nicht bekannt. — Nach dem Concile von Chalons wandte sich dann Ivo, wie schon erwähnt, mit seinem Fürworte für Richard von Bayeux an Kuno. — Dann zeigte Kuno Ivo an, daß er die Leute des Grafen Theobald, welche sich bei der Gefangennahme des Grafen von Nivernum betheiligt hatten, excommunicirt habe, und daß er auch Theobald selbst bannen werde, wenn derselbe den Grafen nicht vor dem 8. November frei gäbe; er gab Ivo auf, die Nachricht davon an die Betheiligten zu übermitteln. Ivo antwortete, daß er den Auftrag ausgerichtet habe, und daß Theobald sich über das eingeschlagene Verfahren beschwere; zugleich ermahnte er Kuno zu einer vorsichtigen Untersuchung, da Theobald ganz im Rechte zu sein scheine. Kuno erfuhr später selbst zu seinem schmerzlichen Bedauern, welch saubrer Vogel dieser Graf von Nevers sei, den er so protegirt hatte; diese Verhandlung fiel vor den 8. November. — Noch wies Ivo in einem Briefe an Kuno[32] einen verbotenen Grad der Verwandtschaft zwischen Balduin,

30) Sihe Urkunde VII.
31) Ivon. epp. 266. 267. 273. 275.
32) no. 211.

Grafen von Flandern, und seiner Frau Havisia, Tochter des Alanus Fergent, nach, welche Sache Kuno später in der Kurie vortrug, worauf die Scheidung erfolgte. — Ich erwähne dies alles nur kurz, weil es hier Nebensachen sind; die betreffenden Briefe sind unter den Urkunden abgedruckt. Dann hatte Kuno noch die Hand im Spiele bei einer Geschichte, welche die Cluniacenser betraf. Nach den bekannten Vorgängen von 1112 in Rom hatten die Cluniacenser, die ja immer zu der strengkirchlichen Partei hielten, mehr aus Aufgeblasenheit als aus gerechter Entrüstung einen Brief nach Rom geschickt, worin sie sich in Schmähungen über das vorgefallene ergiengen. In Rom ward man dadurch sehr aufgebracht; es weilte gerade dort Lambert, Abt von St. Bertin, wegen einer Streitsache mit den Cluniacensern, und der Pabst entschied alles zu seinen Gunsten, weil man eben gegen die Cluniacenser aufgebracht war. Die Sithienser fürchteten aber mit Recht eine spätere Sinnesänderung der römischen Geistlichkeit, und suchten eine gütliche Vereinbarung mit den Cluniacensern. Diese wiesen eine solche zurück und Abt Pontius gieng nach Rom, hauptsächlich um eine Versöhnung mit Rom herbeizuführen. Der Hauptzweck mislang, und um nicht ganz leer zurückzukommen, verschaffte sich Pontius ein Breve, daß Lambert sich nochmals vor dem Pabst stellen solle. Die Sithienser aber wandten sich an den „ihnen sehr befreundeten“ Kuno, der eine Cassation des letzteren Breve bewirkte. (Chartularium Sithiense pars II. lib. II, p. 283. 4. in Collection de docum. inéd., coll. des cartulaires de France t. III. Vergl. Mabill. ann. V, 594.)

Noch scheint in diese Zeit zu gehören ein Brief Kuno's an Fridrich von Köln; nach einem sehr herzlichen Gruße fordert er Fridrich auf, sich in seiner Ansicht nicht irre machen zu laßen durch die Einflüsterungen gewisser falscher Brüder, welche behaupteten, es käme dem Legaten nicht zu, den König zu excommuniciren; weil er weder seiner besondern Seelsorge anvertraut wäre, noch zu seiner Parochie gehöre. Er habe darauf zu erwidern, daß er in Vollmacht des heiligen Geistes und der heiligen Väter für ein so großes Verbrechen die Excommunication habe aussprechen müßen, in Ansehung daß der heilige Ambrosius den römischen Kaiser Theodosius,

der doch auch nicht seiner besondern Seelsorge anvertraut gewesen, und während Ambrosius weder Pabst noch Patriarch noch Legat gewesen sei, excommunicirt habe um ein Vergehen, das derselbe nicht in des Bannenden Parochie, sondern in Thessalonich begangen hatte. — Er schließt mit der Bemerkung: Gewisse falsche Brüder hätten berichtet, daß Fridrich mit dem Könige in Eintracht lebe, doch wolle weder der Pabst noch er das glauben, bis er ihn selbst sähe. Man siht aus der Schlußbemerkung, daß Kuno dem Erzbischofe allerdings nicht recht traute, er würde sonst auch nicht für nöthig gefunden haben die von ihm ausgesprochene Excommunication ausführlicher zu begründen. Eben diese von Kuno für nöthig erachtete Begründung läßt auch den Schluß machen, daß der Brief schon in dieser Zeit geschrieben sei, bevor dieselbe Sache wiederholt auf Concilen verhandelt war — wo Kuno dann nur auf diese Verhandlungen hätte zu verweisen brauchen, wenn überhaupt eine solche Erwähnung noch nöthig war — und daß der Brief nicht erst, wie Mansi (XXI, 181) vermuthet, im Jahre 1118 geschrieben sei.

7.

Concil im Lateran 1116.

Kuno gieng noch Ende 1115 nach Italien zurück, denn schon den 15. Jan. 1116 finden wir ihn in Präneste, wo er in seiner Kathedrale dem heiligen Agapitus eine Krypte und ein Altar weihte [1]); dann gieng er nach Rom, und war Montag den 6 März auf dem Concile im Lateran, wo wichtige, auch 1116,
ihn persönlich berührende Dinge vorgiengen [2]). März 6.

Gehalten ward dies denkwürdige Concil im Lateran in der Kirche zu St. Salvator, genannt Constantiniana, zahlreich be-

---

1) Ughelli I, 197.

2) Ich erzähle die Verhandlungen dieses Concils ganz nach Ann. Saxo ad a. 1116, eben danach haben sie gegeben Abb. Ursp. ad a. 1116, Mansi XXI, 145. Mab. ann. V, 599.

sucht von Bischöfen, Aebten, Herzögen, Grafen, Legaten aus den verschiedenen Provinzen. Montag den 6. und Dienstag den 7. kamen einzelne Dinge zur Verhandlung, die die allgemeine Lage zwischen Kirche und Reich nicht berührten; die Mittwochssitzung begann wieder mit einer Klage des Bischofs von Lukka gegen die Pisaner: es scheint als habe man sich gescheut auf die Hauptsache loszugehen. Aber als es schien, daß die Mittwochssitzung wieder mit Nebendingen hingebracht werden solle, riß einem der Bischöfe die Geduld; er erhob sich, und wendete sich mit folgender Rede an das Concil und den Pabst: „Es ziemt sich, daß der heilige Vater nun auch daran denke, weshalb eigentlich die zahlreich Versammelten gefahrvolle Reisen zu Land und Waßer hierher gemacht haben, berufen, um wie es scheint nicht über geistliche und kirchliche, sondern verkehrter Weise über weltliche Angelegenheiten zu verhandeln. Zuerst muß das ins klare gebracht werden, dessentwegen wir hauptsächlich berufen sind, damit festgestellt wird, was der apostolische Vater für eine Ansicht der Dinge gewonnen habe, und was wir, nach unsern Posten zurückgekehrt, zu verkündigen haben.“ Darauf erhob sich Paschalis und entwickelte die Ursache des Concils und seine Ansicht in folgender Rede: „Nachdem Gott der Herr mit mir, seinem Knechte, nach seinem Willen verfahren war, und mich und das Volk von Rom in die Hände des Königs gegeben hatte, sah ich wie tagtäglich Mord und Brand, Räuberei und Nothzucht verübt ward; diese und ähnliche Uebel wollte ich von der Kirche und dem Volke Gottes abwenden, und was ich that, that ich zu Befreiung des Volkes Gottes. Ich habe aber menschlich gehandelt, weil ich selbst Staub und Asche bin. Ich bekenne übel gehandelt zu haben, und bitte euch alle für mich zn Gott zu beten, daß er mir gnädig sei. Und jenes Privilegium, das ich dem Kaiser im Lager ausgestellt habe, und das wegen seiner Verderblichkeit mit Recht ein Pravilegium genannt wird, verdamme ich mit ewigem Fluche zu stetem übeln Angedenken, und bitte euch alle dasselbe zu thun.“ Darauf riefen alle: So sei es!“ Danach ließ sich die Stimme Bruno's, Bischofs von Segni, vernehmen, welcher rief: „Wir danken dem allmächtigen Gotte, daß wir gehört haben wie der Vorsitzende

des gegenwärtigen Concils, der Herr Pabst Paschalis, mit eigenem Munde jenes Verderbnis und Ketzerei enthaltende Pravilegium verflucht hat.“ Ein anderer setzte höhnend hinzu: „Wenn jenes Privilegium Ketzerei enthielt, war der ein Ketzer, der es gegeben hat.“ Als das Johann von Gaëta hörte, wandte er sich zornig an ihn mit den Worten: „Wie, wagst Du hier im Concil und vor unsern Ohren den römischen Bischof einen Ketzer zu nennen? Uebel war jene von ihm gegebene Urkunde, ketzerisch aber war sie nicht.“ Ein anderer fügte hinzu: „Man kann sie nicht einmal übel nennen; denn wenn es etwas Gutes ist, das Volk Gottes zu befreien, so war das gut, was der heilige Vater gethan hat; und entschieden ist es etwas Gutes, das Volk Gottes zu befreien, nach den Worten des Evangeliums, welches befiehlt auch das Leben für die Brüder zu laßen.“ Paschalis war ein so geduldiger Mann, daß er manches ruhig hinunterschluckte; als nun aber gar von Ketzerei geredet ward, gebot er mit der Hand den schreienden und lärmenden Ruhe, und erklärte: „Meine Brüder und lieben Herrn, höret mich! diese Kirche ist nie von Ketzerei befleckt worden, sondern von ihr ist alle Ketzerei zu Boden geschlagen worden; sie dämpfte den Arianismus, der fast drei Jahrhunderte gedauert hatte; sie erstickte den Euticianismus und Sabellianismus, sie unterdrückte den Folinus und die übrigen Ketzer; sie ist die Kirche, für welche der Sohn Gottes in seinem Leiden betete, als er sagte: „Ich habe für dich, Petrus, gebetet, daß dein Glaube nicht wanke!“

Den Donnerstag war keine Sitzung, denn der Pabst wurde in Anspruch genommen durch die Verhandlungen mit Heinrich, geführt durch dessen Anhänger, den Abt von Clugny, Johann von Gaëta, Peter Leonis, den Stadtpräfecten und andere von dieser Partei. Den Freitag lenkte Paschal die Aufmerksamkeit der Versammelten auf die allgemeine Lage der Kirche, und sogleich erhob sich wieder Streit zwischen den beiden entgegengesetzten Richtungen; indem der Führer der strengkirchlichen Partei, Kuno, vom Concil die Excommunication Heinrichs ausgesprochen verlangte, während Johann von Gaëta, Peter Leonis und andere Freunde des Kaisers sich dagegen setzten. Paschalis stellte Ruhe her und gab folgende

Erklärung: „Die erste Kirche in den Zeiten der Märtyrer gedieh bei Gott und nicht bei den Menschen; im Laufe der Zeit wurden die mächtigen der Erde, Könige, Kaiser, Fürsten zum Glauben bekehrt, sie ehrten ihre Mutter, die Kirche, wie guten Söhnen geziemt, indem sie ihr Güter und Eigen, weltliche Ehren und Würden, auch königliche Rechte und Zeichen übergaben, wie Constantin that und die übrigen Gläubigen, und die Kirche fieng an zu gedeihen sowohl bei den Menschen als auch bei Gott. So soll sie denn auch haben und halten was Könige und Fürsten ihr gegeben haben, und es ihren Söhnen nach bestem Wißen und Willen mittheilen." Da er jene üble Urkunde, die er in Heinrichs Lager ausgestellt hatte, vernichten wollte, wiederholte er den Spruch Gregors VII., das Verbot der Investitur durch Laienhand, und belegte nochmals Geber und Empfänger mit dem Bannfluche. Darauf nahm Kuno das Wort und redete über seine Legation, welche Erklärung zugleich gegen die Partei Heinrichs, die so viel als möglich zu hindern suchte, gerichtet war: „Mein Herr und Vater, wenn es dir so gefällt, wenn ich in Wahrheit dein Legat gewesen bin, und das was ich gethan habe deine Billigung hat, so sprich dies auch vor dem gegenwärtigen Concile aus, und nimm das, was ich als dein Stellvertreter gethan habe, unter deine Hand, damit alle erfahren, daß du mich delegirt hast." Paschal erwiderte darauf: „In Wahrheit, ich habe dich gesandt, und was immer du sammt den übrigen Cardinalbischöfen und apostolischen Legaten, unsern Brüdern, gethan hast als mein Stellvertreter, was ihr gebilligt und bestätigt habt, billige und bestätige auch ich, was ihr verdammt habt, verdamme auch ich." Paschalis hatte Heinrich zugeschworen ihn nicht zu excommuniciren; obwohl er nun jenes Privilegium zurückgenommen hatte, weigerte er sich doch eigensinnig Heinrich zu bannen, weil er seinen Schwur nicht brechen dürfe; er ließ zu, daß seine Legaten den Kaiser excommunicirten, er bestätigte, was seine Legaten gethan hätten, also doch auch die Excommunication, die er indirect dadurch selbst verhängte; der schwache Mann, der im Grunde die schlechte Behandlung, die ihm widerfuhr, verdiente, glaubte seinen Schwur unverletzt, wenn nur er selbst das Wort Excommunication nicht aussprach.

Es war etwas widerliches in diesem Verfahren, und es war Paschalis ganz recht, daß Kuno ihn nicht wieder mit dieser allgemeinen Erklärung durchschlüpfen ließ, und nicht im Stillen von jedem einzeln den Schluß machen ließ, damit sei auch die Excommunication bestätigt, sondern dies ausdrücklich und öffentlich dadurch feststellte, daß er nach des Pabstes Erklärung hinzufügte, welche von seinen Handlungen eben bestätigt worden seien: als Legat in Jerusalem verweilend, habe er gehört, wie König Heinrich trotz Eiden und Geiseln und Friedenskuss in der Kirche des h. Peter den Pabst gefangen genommen und unwürdig behandelt habe; wie die vornehmeren Glieder der Kirche, die Cardinäle, ihrer Gewänder beraubt, herumgezerrt und übel behandelt, wie vornehme Römer getödtet und gefangen worden wären, und unter dem Volke ein Blutbad angerichtet worden sei — für diese Frevelthaten habe er in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit von Jerusalem Heinrich excommunicirt, und diesen Spruch in Griechenland, Ungarn, Sachsen, Lothringen, Frankreich erneuert; er bitte endlich, daß, wie der heilige Vater seine Thaten bestätigt habe, es dies auch die versammelten Väter und Bischöfe einmüthig thun möchten." Eben dasselbe verlangte der persönlich nicht anwesende Wido von Vienne, — der gleichfalls die Excommunication[3]) ausgesprochen hatte, — brieflich und durch seine Boten. Dies Verlangen hatte nicht den gewünschten Erfolg: die strengkirchliche Partei hatte natürlich nichts dagegen einzuwenden, die Freunde Heinrichs murrten gegen diese Zumuthung, ein bestimmter, einmüthiger Beschluß erfolgte nicht. — Am Sonnabend entließ dann Paschal das Concil mit seinem apostolischen Segen.

Das Jahr 1116 über blieb Kuno in Italien, seine Unterschrift findet sich hin und wieder[4]), zuletzt den 22. Dec. 1116,
(Jaffé, Pabstregesten.) Doch blieb er auch noch den Schluß Dec. 22.
von 1116 und Anfang 1117 in Italien, wie sich aus der Erzählung des folgenden Capitels ergeben wird[5]).

---

3) 1112. Sept. 15 in Vienne.

4) Mabill. ann. V, 622.

5) Nach Ughelli I, 198 war Kuno auch den 16. Dec. 1117 in Präneste,

8.

Theoger und die Concile in Deutschland.

1117/8 Ueber die Jahre 1117 und 1118 gibt die Vita Theogeri [1]) den reichhaltigsten Aufschluß, und kann ich deren Erzählung deshalb einfach wiedergeben.

Alberius, Archidiaconus von Metz [2]), war von dem kaiserlich gesinnten und von dem Kaiser investirten Albert von Metz vertrieben worden; auf Befehl Heinrichs ward er verfolgt, und schlug, von der kirchlichen Partei in Metz beauftragt, den Weg nach Rom ein. Diese Reise war mit den größten Gefahren verbunden, Alberius ließ sich, um die Verfolger zu täuschen, bald Haar und Bart wachsen, bald schor er beides, steckte sich in allerlei Verkleidungen, war öfter unerkannt so in der Gewalt seiner Verfolger, daß er „in einem Nachen mit ihnen" fuhr, aber es gelang ihm wirklich sich durchzuschleichen und im Jahre 1117 nach Rom zu Paschalis zu kommen. Da eröffnete er denn, weshalb und in wessen Auftrage er gekommen sei; Metz habe überhaupt keinen Bischof, Albert, nur dem Namen nicht der Würdigkeit nach Bischof, sei ungehorsam gegen Rom und unterstütze die kirchenfeindlichen Bestrebungen des deutschen Königs, sei überhaupt ein vollkommener Sünder. Daran schloß er allgemeine Bemerkungen über den Stand der angefeindeten Kirche und die Gewaltsamkeiten Heinrichs, wie er sie auf seiner Reise gesehen und gehört hatte, und bat endlich im Namen fast des ganzen christlichen Volkes den Pabst um Rath und Hilfe.

Paschalis trauerte über die eben wieder geschilderten gedrückten Zustände der Kirche, brachte die Sache vor die

in der Inschrift, die er citirt, finde ich aber gar keine Angabe, daß Kuno zugegen gewesen sei, wenn man es nicht aus den Worten schließen will: die römischen Cardinal-Bischöfe, -Presbyter und -Diaconen waren anwesend; aber Kuno's Abwesenheit wird durch ein alibi bewiesen.

1) Pertz Mon. S. XII, 466.

2) Später, 1130—52 Erzbischof von Trier.

Cardinäle, und nach Anhörung ihres Rathes sandte er den „klugen, angesehenen und beliebten" Kuno ab mit der Aufgabe, die katholischen Bischöfe der einzelnen Provinzen zu versammeln und mit ihrem Rathe die vorhandene Bewegung in der Kirche beizulegen [3]). Als Spezialauftrag ward ihm vorgeschrieben, die Angelegenheit von Metz in die Hand zu nehmen und zu veranlaßen, daß an die Stelle des wegen seiner Verbindung mit dem Kaiser selbstverständlich entsetzten Alberius ein würdigerer Bischof gewählt werde.

Kuno machte sich auf den Weg und hatte nun dieselben Gefahren, wie vorher Alberius auf der umgekehrten Reise, zu überwinden. Da ja die Ausgänge aus Italien, und die Gegenden, durch die er ziehen mußte, in den Händen der kaiserlichen waren, die überall Wachtposten aufgestellt hatten, konnte er nicht daran denken offen durchzukommen. Er nahm deshalb seine Zuflucht zu einer Verkleidung, und zwar gab er sich für einen wandernden Schreiber [4]) aus, trug die Kleidung eines solchen, führte als Gepäck die zum Schreiben

---

3) Er bekam also eine ganz allgemeine Vollmacht, nicht für bestimmte Kirchenprovinzen, die er natürlich vor allem da zu gebrauchen hatte, wo es am wichtigsten war: in Deutschland und an den Grenzen von Deutschland. Der Pabst ernannte ihn nicht aus eigenem Antriebe, sondern mit Rath der Cardinäle; diese mögen ihn theilweise wegen seiner bekannten Energie gewählt haben, theilweise gönnten sie auch wohl demjenigen die Gefahren der Ausführung, der der Urheber des Vorschlags war. Doch ist das bei Kuno's Character sicher anzunehmen, daß er ohne Zaudern und muthig die gefahrvolle Mission übernahm.

4) Cod. scriptor; doch ist schon dem Schreiber der Handschrift das Wort nicht klar oder verdächtig gewesen, denn ein paar Zeilen hinterher läßt er an der Stelle, wo das Wort wiederkehren sollte, einen leeren Raum. Brial vermuthet, weil ein Schreiber keine Instrumente nöthig habe, die auf der Schulter zu tragen seien, scirptor, welches Besenbinder heißen soll; dies Wort, wenn es überhaupt vorkäme, müßte aber scirpator oder sirpator lauten, und dann siht man auch nicht was für Instrumente ein Besenbinder nöthig haben soll, der mit einem einfachen Meßer schon ausreicht; Besenbinder machen auch nicht weite Reisen aus Italien nach Frankreich, und ein so weit gehender Besenbinder würde gerechten Verdacht erweckt haben. „Instrumenta operis ex humero eius pendebant" heißt auch bloß: „er hatte ein Bündel mit seinen Utensilien auf den Rücken," was man füglich von einem Schreiber sagen kann.

nöthigen Dinge, und kein Mensch vermuthete unter dieser Kleidung den Erzbischof von Präneste. So rücksichtsvoll für seine Person war er doch, daß er nicht nach Deutschland, nicht nach dem von Gegnern angefüllten Metz gieng, sondern er pilgerte nach Rheims zu dem eifrigen Parteigenoßen Radulf. Hier angekommen warf Kuno seine Verkleidung ab, und man konnte nun sehen, wer unter der Maske des armen Schreibers verborgen gewesen war. In Rheims versammelte er sogleich eine Synode, verschiedene Dinge wurden verhandelt, und einige Bischöfe wurden suspendirt, weil sie der Berufung nicht Folge geleistet und in der Person des Legaten die Römische Kirche durch Ungehorsam beleidigt hätten[5]). Alberius war gleichfalls in Rheims — unentschieden bleibt, ob er vor oder mit Kuno die Reise gemacht habe — und ward nun vom Legaten mit einem Briefe desselben zu seiner Partei nach Metz gesandt. Kuno ermahnte ihn sich dahin zu bemühen, daß an die Stelle des von Pabst und Legaten für abgesetzt erklärten Albert ein neuer Bischof gewählt würde. Es war nun eine schwierige Aufgabe, in Metz solch eine Wahl zu vollziehen, nach dem Gebote der Canones durfte die Wahl nicht außerhalb der Grenzen des Bisthums vorgenommen werden, und innerhalb der Diözese Metz war die kaiserliche Partei so gewaltig, daß ein solches Unterfangen kein Resultat gehabt haben würde. Aber Alberius wußte sich zu helfen; er gieng mit seinen Anhängern nach einem auf der Grenze des Bisthums einsam gelegenen Orte, der nur eine kleine Kirche hatte; sie begaben sich in einen Winkel dieser Kirche, entfernten alle unberufenen Zeugen und nahmen Platz. Da erbrach Alberius zuerst das Siegel des Schreibens, das er aus Rheims vom Legaten mitgebracht hatte, und ließ den Brief, um die Anwesenden in der Ausführung des begonnenen Werkes zu stärken, verlesen. Der Brief lautete:

---

5) Brial in Bouq. XIV, 208. not. d. u. c. verwirrt diese ganzen Angelegenheiten; er nimmt an, unter den suspendirten Bischöfen seien die Normännischen zu verstehen; zugleich entschuldigt er den Verfaßer der Vita, daß er nichts von dem Rhemenser (so! das in Vita Theogeri erwähnte Concil ist ja eben in Rheims) und Belvacenser Concil wiße — während das alles 1115 geschah und der Biograph Theogers vom J. 1117 redet.

„Kuno durch Gottes Gnade Bischof von Präneste, Legat der heiligen Römischen Kirche, an die in Christo geliebten Söhne und Brüder, Aebte und Geistlichen, die zur Vornahme der Bischofswahl für Metz in des Heilands Namen versammelt sind. — Der heilige Geist komme zu Euch und stärke Euch.

Da ich weiß, daß Euch die Bestimmungen der Kanones über die Art und Weise einer Bischofswahl bekannt sind, so brauche ich nicht viel Worte zu machen, wenn ich im Auftrage des heiligen Vaters und auf Bitten des Erzbischofs von Vienne an Euch schreibe. Damit Ihr nicht Klagen erhebt über Eure wenige Anzahl, erinnere ich euch an die Worte des Herrn: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde!“ und: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen;“ er sagte auch nicht: „Ich, die Weisheit, wohne in der großen Zahl“ sondern: „in den Weisen.“ Laßet Euch nicht irre machen durch die abweichende Meinung des großen Haufens; es ist bereits nichts neues noch ungewöhnliches, daß Klerus und Volk bei einer Bischofswahl zwiespältig werden; aber die heilige Schrift schreibt ja eben vor, daß nicht der größern Zahl, sondern der Partei der Wahrheit gehorsamt werden müße. Auf Grund der Schriftworte befehle ich Euch deshalb, mit Fernhaltung aller Parteileidenschaft Eurer Kirche einen würdigen Hirten zu erwählen; dem Erwählten aber, wer es auch sein möge, befehle ich im Namen Gottes und der Kirche gehorsam zu sein. Ueber den Verächter dieses Befehles verhänge ich Excommunication, mache ihn zum Verfluchten in Israel und weihe ihn dem ewigen Verderben.

Im Uebrigen habt Ihr den Ueberbringer des gegenwärtigen Schreibens als meinen Stellvertreter gegen Euch anzusehen, und allen von ihm an meiner Statt ausgehenden Anordnungen unverweilt Folge zu leisten.“

Als dieser Brief verlesen war, riefen die Versammelten zuerst den Beistand Gottes an, dann vereinigten sie sich darüber, keinen von den Nebenbuhlern des Bischofs Albert zu wählen, um von dem Erwählten den Vorwurf einer ehrgeizigen Eindrängung fern zu halten; sie schritten dann zur Wahl selbst, und bei der Besprechung über die vorgeschlagenen

Personen zeigte sich bald eine bedeutende Meinungsverschiedenheit. Da schlug Alberius den Abt von St. Georg im Schwarzwalde, Theoger, vor, und alle Stimmen vereinigten sich auf ihn. Sie wußten nun aber, daß Theoger unter den bestehenden Verhältnissen nicht kommen würde und nahmen zur List ihre Zuflucht. Alberius faßte die ihm von Kuno ertheilte Vollmacht so umfaßend auf, daß er im Namen Kunos einen Brief an Theoger schrieb, und an denselben das Siegel des Briefes hängte, den er selbst mitgebracht hatte. Man ließ darin Kuno dem Theoger melden, daß man in Rom viel auf ihn halte, und da Kuno auf dem Wege durch Gallien sei, um dem Erzbischofe Adalbert von Mainz das Pallium zu überbringen und wichtige Dinge mit demselben zu verhandeln, wünsche er über diese auch Theogers Rath und Meinung zu hören. Er solle sich deshalb zu einer Zusammenkunft mit dem Legaten unverweilt mit dem Ueberbringer des Briefes, dem Abte Ancelin von St. Clemens, auf den Weg machen, der ihn schon an den richtigen Ort geleiten werde. — Mit diesem Briefe machten sich auf den Weg der Abt Ancelin, und der Prior Theoger. Als Abt Theoger den Brief gelesen hatte, gerieth er über den ehrenvollen Inhalt in große Freude und wollte sogleich gehen; dann erfuhr er aber von einem Mönche, um was es sich eigentlich handle, gieng in Folge dessen nicht, sondern schickte einen Mönch, Erbo, zu den Metzer Wählern mit einem Briefe, worin er erklärte, die Wahl nicht annehmen zu können, und zwar wegen seiner infamen Geburt. Es war nun an den Metzern diesen Einwand als nichtig nachzuweisen, sie informirten sich und konnten dem Boten Theogers erwidern, daß 53 apostolische Bischöfe entweder Kinder oder Enkel von Geistlichen gewesen seien. Erbo vertrat seinen Abt sehr energisch, er erklärte weiter zu Kuno reisen und diesem erklären zu wollen, weshalb Theoger die Wahl nicht annehmen könne, und da er durch keine Drohungen von diesem Vorsatze abzubringen war, so entschloß sich Alberius auch zum Legaten zu gehen, um bei ihm die Sache der Metzer zu führen. Beide, Alberius und Erbo, kamen zu Anfang 1118 nach Compiegne, wo Kuno eben verweilte. Alberius trug dem Legaten den Verlauf der Wahl in Metz vor, und wie er in seinem Namen einen Brief an

Theoger geschrieben habe, um denselben vor allen Dingen persönlich an Ort und Stelle zu bringen; Erbo dagegen übergab den Brief Theogers, worin derselbe sich mit der Ignobilität seiner Geburt entschuldigte. Kuno aber meinte, daß dieser Einwand ganz zu nichte gemacht werde durch den ausgezeichneten Ruf, in dem Theoger allgemein stehe, erklärte, die Kirche werde beglückt durch einen solchen Bischof, und bestätigte die Wahl.

In diesen Tagen, den letzten des März oder den ersten des April[6], bekam Kuno durch einen päbstlichen Brief Nachricht von Rom und dem was dort geschehen war. (In einem zweiten Briefe zweifelt Gelasius, ob sein erster Brief an Kuno gekommen sei, dieser muß deshalb in den Wirren der Zeit keine Antwort haben geben können, denn in der Vita Theogeri wird die Ankunft des ersten Briefes bezeugt.) Der neuerwählte Gelasius benachrichtigte Kuno, daß Paschalis (den 21. Januar) gestorben, und er, Gelasius, darauf (d. 24. Jan.) auf den apostolischen Stuhl erhoben worden sei; mit seinem brüderlichen Gruße bestätigte er Kuno in dessen Eigenschaft als Legat; er ermahnte ihn, in diesen Wirren der Kirche nach Kräften beizustehen, und gab zugleich Nachricht, wie er vom Kaiser vertrieben und von diesem Burdinus auf den päbstlichen Stuhl gesetzt worden sei[7]. Kuno befragte den Ue-

---

6) denn Erbo kömmt den 13. April nach St. Georg im Schwarzwalde zurück, und es sind in gerader Linie doch einige fünfzig Meilen von Compiegne bis zum Schwarzwalde.

7) Die angegebenen Daten beseitigen nicht allen Zweifel: Gregor-Burdinus ward den 8. März gegen Gelasius erwählt, dieser konnte das Factum also nicht vor diesem Tage melden; kaum also Mitte März; der Brief konnte also kaum Ende März oder in den ersten Tagen des April ankommen. Zwischen 8. März und 13. April, das sind 36 Tage, muß folgender Botengang angenommen werden: Die Nachricht von Burdins Erhebung den 8. März geht zu Gelasius nach Unteritalien; dieser schreibt an Kuno, der Bote geht von Unteritalien nach Compiegne; Verhandlungen finden statt; Erbo geht von Compiegne nach St. Georg, wo er den 13. April ankömmt. Diese Boten müßen schon ziemlich exact gegangen sein, daß das möglich ward; und da der Pabst den 13. April schreibt, den ersten Brief habe er „schon lange“ abgesandt, so sollte man denken, daß dies früher als nach dem 8. März geschehen sei, und annehmen, in Compiegne sei der 2te Brief des Gelasius angekommen, wenn nicht Erbo den 13. April schon wieder

berbringer des Schreibens, ob Gelasius einmüthig von Volk und Geistlichkeit und der Gesammtheit der Cardinäle erwählt worden sei, worauf jener erwiderte, Gelasius sei einstimmig, obwohl er aus allen Kräften widerstrebt habe, erhoben worden. Darauf antwortete der Legat: Wie? ein solcher Mann weigert sich nicht (so) in den Zeiten der Verfolgung, in der allgemeinen Verwirrung die Last des apostolischen Stuhles auf seinen Nacken zu nehmen? — — Gott sei mein Zeuge, daß ich niemals nach der dreifachen Krone gestrebt habe, aber wenn ich damals dort anwesend gewesen wäre, hätte ich diese Bürde deshalb auf mich genommen, um den Feind des Christenglaubens, der nicht aufhört, die Kirche Christi anzufeinden, leichter und ungehinderter niederzuschmettern. Denn in den Zeiten der Verfolgung die Regierung übernehmen, was heißt das anders als für das Heil des Nächsten sich der Gefahr entgegenwerfen und sich zur Mauer machen für das Heiligthum Israëls. In Friedenszeiten dagegen, wo man aus ehrgeizigen Absichten nach der Herrschaft strebt, muß man von dem Grundsatze ausgehen, daß ein tugendreicher Mann den Stuhl der Herrschaft nur gezwungen, ein tugendloser auch nicht einmal gezwungen besteigen solle.“ Der anwesende, vom Kaiser vertriebene Erzbischof Konrad von Salzburg[8]) äußerte darauf über den neuen Pabst: „Hm, als Johannes von Gaëta taugte er nichts, wird an dem nunmehrigen Gelasius etwas Gutes sein[9])?“ Doch war sein Argwohn unbegründet, denn Gelasius hielt sich nach seiner Erwählung zur strengeren Kirchenpartei.

Wie schon oben erwähnt ward, bestätigte Kuno die Wahl Theogers zum Bischof von Metz, er schrieb und sigelte deshalb einen Brief an Theoger, und wollte diesen dem Erbo zum Ueberbringen geben. Da entstand ein Auftritt, der

---

in seinem Kloster gewesen wäre. Sehr verdächtig ist das Datum der Bulle: „Idib. April.“, da man für den Osterheiligabend vom heiligen Vater füglich die Bezeichnung „sabbato Paschae“ erwarten sollte.

8) Er scheint mit Kuno sehr befreundet gewesen zu sein; dieser ist z. B. zugegen bei Weihung eines Münsters in Salzburg, Mansi XXI. 50.

9) Er galt für einen Anhänger des Kaisers, sihe oben die Verhandlungen des Concils im Lateran.

den Kuno beßer charakterisirt als eine lange Beschreibung. Erbo glaubte hinlänglich nachgewiesen zu haben, weshalb sein Abt die Wahl nicht annehmen könne, und weigerte sich standhaft den Brief zu nehmen. Da ward Kuno unmäßig zornig und drohte Erbo mit der Excommunication, wenn er sich nicht sogleich füge; auf diesen machte jedoch die Aufregung des Legaten gar keinen Eindruck, und nur dem Zureden der Anwesenden gab er endlich nach und übernahm mit Leidwesen die Bestellung des Schreibens. Er kam den 13. April in Sanct Georg an und fand Theoger in heftigem Fieber. Der überbrachte Brief lautete:

Kuno, durch Gottes Gnade Bischof von Präneste und Legat des apostolischen Stuhles, seinem lieben Bruder Theoger Gruß und Heil.

Von dem Bruder Alard habe ich das Schreiben verlesen hören, in dem Du die Metzer Kirche zur Standhaftigkeit und Zuversicht ermahnt hast. Nun aber haben unter Gottes Beistande die Söhne eben dieser Kirche Deinen und anderer Ermahnungen gehorsamt, eine rechtmäßige Wahl gehalten und einmüthig Dich zu ihrem Hirten gewählt. Darauf haben sie mich allesamt gebeten, diese Wahl zu bestätigen, und; da Du Dich im Bereiche meiner Legation befindest, dafür zu sorgen, daß Du ihr Bischof würdest. Ich habe Dein Leben und Wirken geprüft, und Gott sei Dank, nichts gefunden, was den Gesetzen der Kirche zuwider wäre: Deshalb, geliebtester Bruder, ermahne ich Dich durch diesen Brief und befehle Dir als Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles, die Sorge und Leitung der Metzer Kirche, die eines Hirten entbehrt, zu übernehmen. Stelle Dich als eine Mauer vor das Heiligthum Israëls und die Kirche Christi, die zwischen den wüthenden Verfolgungen ihrer Feinde hin und hergeworfen wird wie ein Schiff zwischen rasenden Wogen, eile ihr zu Hilfe nach dem Beispiele jener Heiligen, die in den Zeiten der ersten Kirche die Leitung der Herde übernahmen und für dieselbe freudig dem Tode entgegen giengen. Wenn Du aber, was Gott verhüten möge, unserem und der Kirche Rufe ungehorsam sein solltest, weißt Du wohl selbst, welche Kirchenstrafen Deiner warten. Deshalb bitte ich Dich inständig ohne Verzug Folge zu leisten, und vor dem römischen Le-

gaten und Erzbischofe von Vienne Dich zu stellen, um die Weihe zu empfangen und würdig für die Kirche Christi zu streiten.“

Kuno wartete eine Antwort nicht ab, sondern nahm wegen der schon bekannten Weigerung Theogers Veranlaßung, einen zweiten dringenden Brief zu schreiben; diesen übersandte er durch den Pater Antonius, welcher den Auftrag hatte, seinen erwählten Bischof so schnell als möglich nach einem von Alberius — der die Leitung dieser Angelegenheiten behielt — zu bezeichnenden Orte zu bringen. Dieser andere Brief lautete:

„Kuno ꝛc seinem lieben Bruder Theoger, gewählten Bischof von Metz, den Geist des Gehorsams und des Muthes.

Während der Sohn Gottes seinem Vater gehorsam war, bist Du ungehorsam und beweisest damit, daß Du an ihm keinen Theil hast. Hüte Dich, verehrungswürdiger Bruder, daß Dein Ungehorsam Dich nicht auf Irrwege und ins ewige Feuer bringe. Du sihst die Kirche Gottes bedrängt und willst nicht für sie streiten, willst hier ruhen und in der Ewigkeit Mühsal tragen. Deshalb ermahne ich Dich und befehle Dir, die in Metz auf Dich gefallene Wahl ergebenen Sinnes anzunehmen, und Dich bis zum 28. April vor dem Legaten, Erzbischof Wido von Vienne, zu stellen, widrigenfalls ich das Interdict über Dich verhängt haben will. Den Brüdern Deines Klosters aber befehle ich bei ihrem Gehorsam dem nicht zuwider zu sein, gleichfalls bei Strafe des Interdicts. Und zu Erleichterung Deines Wegganges gestatte ich Dir weiterhin die Leitung des Klosters von St. Georg, bis Du für dasselbe einen würdigen Hirten aufgefunden hast. Der Geist Gottes, ehrwürdiger Bruder, verleihe Dir einen gehorsamen Sinn.“

Theoger entschuldigte sich darauf besonders mit seiner Krankheit, und die Boten des Legaten mußten unverrichteter Sache wieder gehen. Theoger ließ darauf den erhaltenen Brief im Kloster vorlesen, und alle sannen nur darauf, wie sie ihren Abt zurückhalten könnten. Erbo ward in Begleitung eines andern Klosterbruders nochmals an den Legaten abgesandt.

In dieser Zeit traf (vom 13. April aus Capua) ein zweiter Brief von Gelasius an Kuno ein. Der Pabst erzählte darin nochmals seine Vertreibung aus Rom und die Aufstellung des Gegenpabstes Gregor-Burdinus; er habe darauf in einem Concil zu Capua den 7. April den König sammt seinem Pabste excommunicirt. Er theile dies Kuno mit, befehle ihm, das alles in seinem Legationssprengel bekannt zu machen und alle seine Kräfte zu Vertheidigung der mütterlichen Kirche anzuwenden. Offenbar auf Veranlaßung dieses Briefes wandte sich nun Kuno, zumal bei Abwesenheit Heinrichs in Italien die Luft nun reiner war, nach Deutschland und zwar nach Köln [10].

Kuno hatte vorher dem Erzbischofe Adalbert von Mainz [11]) geschrieben, daß er nach Köln kommen werde und daselbst ein Concil zu halten gedenke. Kuno war in Köln den 13. Mai; anzunehmen ist, daß Fridrich von Köln zugegen gewesen sei, bezeugt wird die Anwesenheit Adalberts von Mainz und Konrads von Salzburg, sonst scheint das Concil nicht 1118, zahlreich besucht worden zu sein, namentlich fehlte Otto von Mai 13. Bamberg, dessen Berufung Adalbert übernommen hatte; der letztere nahm an, wohl obgleich er das Gegentheil wußte, das betreffende Schreiben sei nicht oder zu spät in Otto's Hände gekommen. Kuno suspendirte theils, theils excommunicirte er die geladenen aber nicht erschienenen Bischöfe, und Otto von Bamberg entgieng demselben Schicksale nur durch

10) Die Nachrichten darüber sind, außer die Theoger betreffenden in dessen Vita, spärlich. Chron. Reg. S. Pantaleon. Col. „Kuno... veniens Coloniam multis clericis eo conventibus Wormatiae synodum celebravit" hätte nur einen Sinn, wenn Worms zur Kölner Provinz gehört hätte. Burchard. in chron. Ursp. u. Ann. Saxo ad a. 1119 (ähnlich Anselm. Gembl. Bouq. XIII, 267) erzählen falsch nach der II. Vita Norberti: Gelasius sei gestorben u. Calixt erwählt worden; zu derselben Zeit habe Kuno, noch auf Grund der von Gelasius erhaltenen Vollmacht in Köln ein Concil mit deutschen Bischöfen gehalten, wo auch der h. Norbert in Pilgrimskleidung zugegen gewesen sei," denn dieses Kölner Concil fällt vor den Tod des Gelasius. Vgl. Mon. S. XII, 673 nota 77. Wenn jedoch in dieser Nota auch die Thatsache des Kölner Concils bezweifelt werden soll, so ist dies ein entschiedener Irrthum; das Concil ist bezeugt durch einen Brief Adalberts von Mainz, Cod. Udalr. N. 291, und durch die Vita Theogeri.

11) Siehe dessen Brief Cod. Udalr. no. 291.

die besondere Verwendung Adalberts, doch ermahnt ihn dieser, ja den 28. Juli in Fritzlar zu erscheinen, da er sonst die bis dahin abgewendete Strafe nicht weiter verhüten könne. Kuno excommunicirte in Köln außerdem mehrere fürstliche Anhänger des Kaisers und den Bischof von Augsburg [12]). Von einer Bannung Heinrichs wißen der erwähnte Brief Adalberts und die Lebensbeschreibung Theogers nichts, diese Nachricht findet sich nur aus der II. Vita Norberti in Ann. Saxo, abb. Ursp. u. Anselm Gemblac. ll. cc. [13]).

Auf dem Kölner Concile ward auch Theogers Angelegenheit weiter behandelt [14]). Alberius war mit nach Köln gegangangen und erwartete dort die Ankunft seines erwählten Bischofs; dieser kam jedoch nicht selbst, sondern wieder Erbo, der sich an den Erzbischof Konrad von Salzburg mit der Bitte wandte, Theogers Sache zu führen, was dieser auch zusagte. Das Concil berieth nun über die Metzer Kirchenangelegenheit und Alberius forderte laut den rechtmäßig erwählten Bischof für seine Kirche; Erbo erinnerte Konrad von Salzburg an das gegebene Versprechen für Theoger zu reden, allein dieser weigerte sich nun das zu thun, während Alberius dringender ward. Da bat Erbo den Legaten um eine geeignete Person, die für ihn rede, Kuno schlug das ab, und als einige den Mönch aufforderten selbst zu reden, machte er auf das Alter und die Schwäche seines Abtes auf-

---

12) Der Geistlichkeit von Augsburg ward dasselbe Schicksal angedroht, wenn sie nicht in Fritzlar erschiene. Der letztere Zusatz beweist, daß das Kölner-Concil zu verstehen ist, was in dem Briefe Adalberts von Mainz an die Geistlichkeit von Augsburg (Mansi XXI, 182) nicht ausdrücklich gesagt ist.

15) Desgleichen in der Repgowischen Chronik, die aber von allen diesen Verhältnissen nur das Kölner Concil kennt. Berliner Quartcod.: 44b/c (mit ihm der Berliner Foliocod. 102a stimmend): De paves Gelasius vor do (fol. add.: ut deine lande) van Rome mit den cardenalen; he dede den keiser zů banne. Do wart eyn concilium zů Collin; da wart de keiser zů banne gekůndeget inde sin paves Gregorius. Der erweiterte Gothaer Cod. (der Abdruck desselben bei Eccard I, 1315 ff. wimmelt von Lesefehlern) 113a macht den Zusatz: — to Colne, dar ward de keiser to banne gekundeget van deme Cardenale Konen, de des paveses legat was, unde sin paves Gregorius (cod. sinen — Gregorium).

14) Vita Th. l. c. Cap. 13.

merksam. Der Legat blieb jedoch unbeweglich bei seiner Meinung, mit der Erklärung, es sei nicht recht, daß Theoger dem Willen Gottes widerstrebe, Gott werde ihm schon Kraft verleihen und den Klosterbrüdern einen geeigneten Vorsteher, Theoger solle nur nicht unnützer Weise länger zögern. Darauf ward die Wahl nochmals bestätigt. Der Klosterbruder aber, der den Erbo begleitete und der von der ganzen Verhandlung nichts verstanden hatte, glaubte, Erbo habe zu leicht nachgegeben, fieng an Lärm zu machen und an die Versammlung gewendet gegen Kunos Worte seine Stimme zu erheben. Als der Legat das hörte, lief ihm die Laus über die Leber, er fuhr auf den Mönch los, und wie er überhaupt ein jähzorniger Mann war, ließ er unverholen auch an seiner Stimme seinen Ingrimm merken, „so daß er eher zu bellen als zu reden schien;“ auf diese Weise strengte er sich an dem Klosterbruder das Maul zu stopfen, und dieser mußte wohl schweigen, da auch die übrigen Anwesenden sich gegen ihn erhoben.

Darauf wendete sich Kuno wieder an Erbo, und übergab ihm einen gesigelten Brief, um ihn auf der Stelle an Theoger zu überbringen. Erbo wendete noch ein, Theoger habe die Mittel nicht die Reise zu machen, aber Kuno antwortete: „Mag er auf einem Esel reiten oder zu Fuße gehen, nur soll er uns nicht durch längeres Zaudern belästigen.“ Da erbat sich Erbo noch, den Brief lieber durch seinen Begleiter tragen zu laßen — da er fürchtete, der Unwille seiner Klostergenoßen würde sich ganz gegen ihn wenden, wenn er ohne das gewünschte Resultat zurückkäme — das ward zugestanden und die beiden machten sich auf den Weg. Theoger war eben nicht in seinem Kloster, jener zweite Bote suchte ihn deshalb auswärts auf, gab des Legaten Schreiben ab und rieth nun selbst seinem Abte, ohne Abschied vom Kloster die Reise anzutreten — so sehr hatte ihm die Einstimmigkeit des Concils und besonders die Unbeugsamkeit des Legaten imponirt [15]).

---

15) Gg. archiepp. Salisburgg. Mon. S. XI, 42 heißt es, der Erzbischof Konrad von Salzburg habe einen Boten an Theoger geschickt, eine ver-

Daß Kuno in dieser Zeit — denn anders könnte man es gar nicht legen — eine Synode in Worms gehalten habe, findet sich nur in Chron. Reg. S. Pantaleon. Col., und noch dazu in der sinnlosen Form: „Kuno... veniens Coloniam multis clericis eo conventibus Wormatiae synodum celebravit;“ man kann also füglich eine Anwesenheit Kuno's in Worms verneinen [16]).

Kuno war von Köln rheinaufwärts gegangen, und es fand ihn Theoger, der sich nun nicht länger fernzuhalten wagte und sich deshalb den 2. Juni auf die Reise begeben hatte, in Coblenz, umgeben von einer Anzahl Geistlichen. Der Legat freute sich sehr über Theogers Ankunft und umarmte und küsste ihn zum Willkommen; er unterhielt sich sehr herzlich mit ihm und fragte unter anderm, wie lange er Abt gewesen sei. Als Theoger darauf antwortete: dreißig Jahre, sagte Kuno scherzend zu den Anwesenden: „Gegen das Alter können wir wirklich nichts einwenden, denn der ist reif zum Bischof, der dreißig Jahre lang Abt gewesen ist.“ Der Biograph Theogers setzt über die Begegnung beider Männer noch hinzu: „Man hätte glauben können, daß der Patriarch Jacob vor König Pharao stehe und auf dessen Frage die Zahl seiner Tage nenne; nur darf man dem apostolischen Legaten nicht die Rolle Pharao's geben, obwohl ein solcher Vergleich sich einigermaßen rechtfertigen ließe, da ja der Pharao, welcher wegen der Bedrückung des Volkes Israël von Gott geschlagen ward, ein ganz anderer war als der, welcher den Fremdlingen auf Josephs Rath Getreide spendete.“

In Coblenz trennte sich die versammelte Geistlichkeit, und zwar gieng Kuno mit Fridrich von Köln zu Schiffe nach dieser Stadt zurück, und Theoger ward von ihnen mitgenommen. Nachdem Kuno so einen Theil Deutschlands bereist hatte, wollte er auch nach dem wegen seiner Feindschaft ge-

---

zeihliche Verwechselung, da die Botschaft vom Concile ausgieng, und Konrad ein hervorragendes Mitglied desselben war.

16) Mansi (XXI, 181) vermuthet, wegen dieses angeblichen Concils in Worms habe Kuno seinen Brief an Fridrich von Köln geschrieben; eine erstens ganz aus der Luft gegriffene, und zweitens falsche Annahme, denn in eben dieser Zeit waren beide zusammen, brauchten also nicht zu schreiben.

gen den Kaiser vor allem wichtigen Sachsen gehen, um auch dort die Geistlichkeit zu versammeln und mit ihrem Rathe und Beistande die Irrungen zu beßern, und um mit eigener Hand die Weihe Theogers zum Bischof von Metz zu vollziehen[17]. Kuno begab sich nach dem sächsischen Corbei, wo sich einige (nur zwei) Bischöfe den 6. Juli versammelten, und dort geschah durch ihn am folgenden Sonntage, den 7. Juli, 1118, die Weihe Theogers, welcher auch Konrad von Salzburg bei- Juli 6/7. wohnte[18], und außerdem Erzbischof Adelgot von Magdeburg; eine Besprechung mit dem letztern wird wohl der Hauptzweck der Zusammenkunft in Corbei gewesen sein.

Nun folgte das schon in Köln angekündigte Concil in Fritzlar den 28. Juli[19]. Berufen war dazu die Geistlichkeit 1118, aller deutschen Provinzen, wie es scheint selbst die Bischöfe Juli 28. von Prag und Mähren[20]. Mit der Warnung, daß sie bei Nichterscheinen der Excommunication nicht würden entgehen können, berief Adalbert von Mainz Otto von Bamberg und die Geistlichkeit von Augsburg[21]. Da die Ladungen überhaupt beim kirchlichen Gehorsam geschahen, kam denn auch mancher, der sonst zu Hause geblieben wäre, wie z. B. der Abt Rodulf von St. Trudo, der sich mit Zittern und Zagen wieder auf den Heimweg begab, weil er durch und in kaiserfreundliches Gebiet gehen mußte[22]. Ausdrücklich bezeugt ist die Anwesenheit Adalberts von Mainz, Theogers, der Kuno von Corbei her begleitet hatte, und Norberts, des spä-

---

17) Der Lebensbeschreiber Theogers drückt dies falsch so aus, als ob Kuno den Theoger gerade in Sachsen habe weihen wollen, wozu nicht der geringste Grund vorhanden war. Vielmehr scheint in Coblenz die Zeit zu spät gewesen zu sein, und Kuno nahm Theoger mit nach Sachsen, um bei der allerersten Gelegenheit, wo eine zahlreichere Geistlichkeit vorhanden wäre, die Weihe zu vollziehen.

18) Gg. archiepp. Salisb. Mon. S. XI, 42.

19) V. kal. Aug. Mon. X, 298 steht wohl durch Druckfehler 26 Juli.

20) Doch ist in der Ep. Adalb. Mog. Cod. Udalr. 291 nicht klar, ob Otto von Bamberg den genannten Bischöfen nur Nachrichten von dem geschehenen geben, oder sie nach Fritzlar berufen solle.

21) Cod. Udalr. 291. Mansi XXI, 182.

22) Gg. abb. Trudonens. Mon. X, 298.

teren Erzbischofs von Magdeburg[23]); sonst war das Concil zahlreich besucht von Bischöfen und Aebten, und von einer großen Menge der niedern Geistlichkeit und Mönche. Kuno excommunicirte, wie er es in Frankreich gethan hatte, den Kaiser; doch war man in einer etwas gedrückten Stimmung wegen der Besorgnis, des Kaisers Freunde möchten das Concil überrumpeln[24]). Nichterschienene wurden excommunicirt; dies Schicksal drohte auch den Kanonikern von Würzburg, von denen nur der Bruder Heinrich gekomen war, doch vermittelte für sie Adalbert; derselbe meldete ihnen das, mit der eindringlichen Ermahnung sich zu beßern[25]).

So ward neuer Krieg im deutschen Reiche heraufbeschworen.

9.

Des Gelasius Tod und die Wahl Calixts.

Ueber Kuno's Aufenthalt und Thätigkeit in den letzten Monaten von 1118 fehlen alle Nachrichten, und wir finden ihn erst wieder bei dem sterbenden Gelasius in Clugny, den
1119, 29. Januar 1119. Er wird sich also damit begnügt haben
Jan. 29. die dem Kaiser feindliche Partei wieder in Leben und Thätigkeit zu bringen, und als Heinrich auf die Nachricht von dem vorgefallenen rasch aus Italien nach Deutschland zurückkehrte, nach Frankreich zurückgegangen sein. Unterdes wird die Nachricht von des Gelasius Flucht nach Frankreich zu Kuno gekommen sein, und dieser sich sogleich zu demselben begeben haben; ob er ihn schon früher oder erst in Clugny getroffen habe, wird nirgends gesagt. Die bloße Anwesenheit Kuno's beim Tode des Gelasius und seine Mitwirkung bei Calixts Wahl geben Orderic. Vital. mon. Uticens. hist.

---

23) Die citirten Briefe Adalberts; Vita Theogeri l. c.; Vita Norberti, Mon. XII, 673.

24) Gg. abb. Trudonens. l. c.

25) Cod. Udalr. 289.

eccl. l. XII, Bouq. XII, 716 A., u. Kuno selbst in einem Briefe an Bischof Hugo von Nevers, Bouq. XIV. 197 C.; außerdem waren zugegen Erzbischof Wido von Vienne, Bischof Hugo von Nevers und der Bischof von Angoulême (nach dem eben citirten Briefe Kuno's), die Cardinäle Lambert, Bischof von Ostia und Boso von Portua, Bischof Johann von Cremona, und viele Römische Geistliche. Einen besondern, Kuno angehenden Zwischenfall erzählen aber die Gesta Gelasii [1]): Gelasius erkrankte in Clugny und fühlte, daß es mit ihm zu Ende gehe. Da ließ er Kuno herbeirufen und wollte, daß dieser ihm auf dem apostolischen Stuhle folge. Auf dieses Ansinnen erwiderte Kuno: „Ferne sei es von mir unwürdigem, ein so hohes und schweres Amt zu übernehmen, zumal da in diesen Zeiten der Verfolgung die Kirche neben dem Vertrauen auf Gottes Hülfe durch weltliche Macht vertheidigt und geschützt werden muß. Wollt Ihr aber einen Rath von mir annehmen, so wählt den Erzbischof von Vienne, einen nicht bloß kirchlichen, sondern klugen und mit weltlichen Tugenden begabten Mann. Mit Gottes Rath, durch die Verdienste des heiligen Petrus, und durch die Unterstützung Wido's wird die Kirche aus ihrer langen Knechtschaft zum fröhlichen Triumphe erstehen." Dieser Rath gefiel denn auch dem bereits schwach werdenden Pabste, sowie den versammelten Cardinälen und Bischöfen. Gelasius starb und Wido ward gewählt. Es war eine Wendung nicht ohne Folgen, denn hätte Kuno dem Wunsche des Gelasius nachgegeben und die Wahl angenommen, er würde nicht ein Wormser Concordat abgeschloßen haben.

Wido nahm den Namen Calixt an [2]), und die Cardinäle reisten mit ihm von Clugny zunächst nach Lyon. Gleichzeizeitig verließ sie Bischof Hugo und gieng nach seiner Stadt Nevers, auch der Bischof von Angoulême gieng nach Hause, nachdem er der Wahl beigestimmt und den Act unterzeichnet hatte. Calixt schlug den Weg nach Lyon ein, und noch auf dem Wege erhielten sie die Zustimmung des Erzbischofs von

---

1) ex chron. Falcon. Benevent. ct. Bouq. XV, 217.

2) Das folgende aus Cononis ep. ad Hugonem Nivernensem ep. Bouq. XIV, 197. C. Sihe Urkunde no. 22.

Lyon zur Wahl, die derselbe in seiner Stadt dann auch unterschrieb. Darauf giengen sie nach Calixts erzbischöflichem
1119, Sitze Vienne, wo der Pabst den 9. Februar geweiht ward.
Febr. Nachdem dies geschehen war, verließ Kuno den Pabst und wandte sich nach Norden, und zwar nach dem Kloster Vezelai im Bisthum Autun. Dort muste er wieder eine Sache in Betreff des schon genannten Grafen von Nevers in die Hand nehmen. Die Leute desselben waren mit Gewalt in das Kloster Vezelai gedrungen, hatten die dort befindlichen Reliquien umhergeworfen, die Mönche geprügelt und mit Steinen geworfen und einen besonders festgehalten und verhöhnt. Der Graf war zwar selbst nicht zugegegen gewesen, war aber im Einverständnis; denn obwohl er noch an demselben Tage nach Vezelai kam und viele Leute das vorgefallene bezeugten, war er doch nicht zu bewegen, dem Abte dafür Buße zu geben. Kuno war dem Grafen geneigt und hatte früher dem Grafen Theobald, der wie es scheint, mit Recht den von Nevers gefangen hielt, mit Excommunication gedroht und dessen Leute wirklich excommunicirt. In dem Briefe an den Bischof Hugo erklärt Kuno selbst, daß er aus Freundschaft für den Grafen von Nevers kein großes Geschrei wegen der Sache machen wolle, „um nicht gezwungen zu sein die gebührende Strafe zu verhängen,“ (also ein klares Abgehen vom Rechte aus persönlichen und Partei-Rücksichten), doch möge Bischof Hugo dem Grafen melden, daß derselbe für seine Leute, die er namentlich aufführt, bei Strafe der Excommunication bis zum 6. März [3]) Genugthuung zu geben habe.

Wie weit Kuno seine Reise nach Norden ausgedehnt habe, ist unbekannt; König Ludwig, durch seine Frau mit Calixt verwandt und deshalb über die Erhebung desselben sehr erfreut, sandte ihn mit dem Bischof Peter von Beauvais und dem Abte Thomas von Maurignac zum Pabste, um einige nothwendige Dinge mit demselben zu verhandeln. Vielleicht war Kuno bloß deshalb nach Norden gegangen, um dem Könige persönlich die Nachricht von der stattgehabten

3) usque ad mediantem quadragesimam = Donnerstag nach Oculi.

Wahl zu überbringen. Er traf Calixt wieder in der Auvergne, wohin derselbe von Vienne über Puy gegangen war[4]). Ob er von da den Pabst weiter begleitet habe, oder noch einmal, vielleicht um König Ludwig Nachricht über den Erfolg seiner Sendung zu geben, sich nordwärts gewendet habe, ist nicht zu ermitteln. Calixt war schon den 6. Juni in Toulouse[5]), Kuno findet sich erst den 18. ebendaselbst unterschrieben. (Jaffé, Regesten.) Eine andere Unterschrift ist vom 14. Juli, (Mansi XXI, 231) eine dritte vom 15. Juli. (Mansi XXI, 228. Bouq. XV, 229)[6]). Auf diesem Concile waren zugegen die Cardinalbischöfe Kuno und Lambert von Ostia, zwei Cardinalpresbyter, zwei Cardinaldiaconen, drei Erzbischöfe und zahlreiche Bischöfe. Den 15. Juli ward Kuno mit einer Anzahl von Geistlichen noch die besondere Entscheidung einer Streitsache übergeben[7]).

1119, Juni 18.

1119, Juli 15.

Nach diesem Concile durchreiste Calixt die Bisthümer Poitiers, Angers und Tours, und wollte dann nach Sens kommen; Kuno begleitete ihn, ward aber dann nach Rheims, für welche Stadt bereits ein Concil angesagt war, vorausgesandt, um die nöthigen Vorbereitungen anzuordnen. Nachdem das geschehen war, gieng er zurück, dem Pabste entgegen, und rastete bei dem befreundeten Abte Thomas in Maurignac[8])

4) Chron. Mauriniacens. Bouq. XII, 73.

5) Mansi XXI, 225.

6) Unbekannt ist mir, weshalb Jaffé ein und dieselbe, nach Mansi XXI, 228 „Idib. Jul.“ gegebene Bulle sowohl zum 15. Juli als zum 19. Juni setzt.

7) Bouq. XV, 229.

8) Auf dieser Hin- oder Rückreise ist es wahrscheinlich geschehen, daß Kuno nach Sens kam (Chronicon S. Petri Vivi Senonens. Bouq. XIV, 206, u. XII, 283; es ist nur das Jahr 1119 angegeben.) Da wandte sich an ihn der Abt Arnald des Klosters S. Petri Vivi in Sens mit einer Beschwerde gegen Bischof Josceramn von Langers. Dem genannten Kloster hatten der Abt von Molismus eine Kirche und der von St. Johann de Prato ein Gut mit Zubehör entrißen. Bischof Josceramn hatte deshalb zweimal einen Tag zur Verhandlung angesetzt, es waren aber weder die Verklagten noch auch der Bischof erschienen. Arnald beschwerte sich eben deshalb bei Kuno, und dieser erließ ein Schreiben an Josceramn, worin er ihm vorhielt, daß die Schuld nur an ihm liege, ihm aufgab schleunigst dem Arnald Recht zu verschaffen, und wenn dies nicht geschähe, ihm androhte, die Sache vor den Pabst zu bringen. (Sihe Urkunde 23.)

Er ermunterte diesen den Pabst zu ersuchen, daß er auf der Durchreise die Kirche in Maurignac weihe, und da man annahm, der Pabst werde die Loire aufwärts kommen, so reisten beide zusammen nach Orleans; dort bekamen sie jedoch die Nachricht, daß Calixt weiter nördlich durch Chartres reise; da brach Kuno zu ihm auf, und der Abt Thomas kehrte nach seinem Kloster zurück. Der Legat traf Calixt und wird ihm den Wunsch seines Freundes vorgetragen haben, denn Calixt gieng nun doch nach Maurignac, das ja übrigens auf der Reise von Chartres nach Rheims am Wege lag. Dort weihte dann in Anwesenheit Kunos und anderer Geistlichen
1119, Oct. 3. Calixt die Klosterkirche den 3. October[9]).

Nnn gieng es nach Rheims, wo den 10. Octbr. ein von
Oct. 10. der Geistlichkeit äußerst zahlreich besuchtes Concil gehalten ward; auch Adalbert von Mainz und einige andere deutsche
Oct. 21. Bischöfe fanden sich ein. Den 21. October ward eine Sitzung gehalten in der Basilica St. Marien; vor dem Crucifixus waren Sitze für die Kirchenfürsten aufgestellt, und diese nahmen in der Reihenfolge wie sie von Alters hergebracht war, Platz; erhaben war der Stuhl für den heiligen Vater, vor der Kirchenpforte stehend. Nach Celebrirung der Messe nahm Calixt auf seinem Stuhle Platz, und zunächst bei ihm die römische hohe Geistlichkeit: die Cardinäle Kuno von Präneste, Boso von Portua und Lambert von Ostia, die Bischöfe Johann von Crema und Hato von Viviers, die sich vor allen durch Feinheit im Discutiren auszeichneten. Zur Seite des Pabstes stand der Cardinaldiacon Chrysogonus, in der Hand die kanonischen Gesetze, um erforderlichen Falls sie nachzuschlagen; daneben andere sechs Gottesdiener, mit Dalmatiken bekleidet, die den ausbrechenden Tumult — der sich nicht selten erhob — zu stillen hatten. Da predigte zuerst der Pabst über das Evangelium, wie Christus den Jüngern gebot zu ihm über das Meer zu kommen, und machte die An-

9) Chron. Maurigniac. Duchesne IV, 368. C. Bouq. XII, 75 A. Die Chronik nennt das Jahr 1120, doch war Calixt October 1120 gar nicht mehr in Frankreich, es muß vielmehr heißen 1119. — Kuno wird genannt „totius Franciae ac Teutoniae, Alamanniae ac Saxoniae legatus," er hätte eben nicht für eine bestimmte Provinz, sondern ganz allgemeine Vollmacht

wendung auf die zeitige Lage der Kirche. Dann erhob sich Kuno von Praeneste, und hielt in beredtester Weise den Versammelten einen Vortrag über die Pflichten eines Seelenhirten. Er citirte aus der Genesis „aus dem Gedächtnis die Worte Jacobs, und erklärte, die Vorsteher der Kirche müßten im geistigen Sinne dieselbe Sorge und Wachsamkeit für die ihnen anvertraute Heerde haben, wie sie Jacob für die Schafe seines Schwiegervaters Laban bewiesen hätte[10].“

Schon vorher waren von Calixt mit dem Kaiser Unterhandlungen eingeleitet worden, und man war bereits übereingekommen, daß den 24. Oct. in Pont a Mousson eine persönliche Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und dem Pabste stattfinden solle. Beide machten sich auch auf den Weg, bekannt ist, wie durch gegenseitiges Mistrauen die Einigung wieder nicht zu Stande kam. Calixt gieng nach Rheims zurück, das Concil ward fortgesetzt und Heinrich den 30. Oct. 1119.
feierlich wiederum vom Pabste und vom Concile excommuni- Oct. 30.
cirt[11]. Außer der obenerwähnten Predigt über die Pflichten eines Geistlichen wird Kuno in allen diesen Angelegenheiten nicht weiter erwähnt, es ist ganz natürlich, daß er bei persönlicher Anwesenheit des obersten Kirchenhauptes, und zumal auch keine Gelegenheit vorhanden war, Opposition zu machen, noch das Bedürfnis vorwärts zu treiben, zurücktrat[12].

Von Rheims wandte sich Calixt, um möglichst in allen Theilen Frankreichs gewesen zu sein, westlich nach Beauvais, wo der Abt Alard von St. Nicolaus eine Beschwerde gegen Wilhelm von Champeaux, Bischof von Chalons, vorbrachte, die dieser freiwillig beseitigte; Kuno und die römischen Car-

---

10) Orderic. Vital. hist. eccl. l. XII. Bouq. XII, 726. Mansi XXI, 238. Hessonis scholastici relatio de concilio Remensi, Pertz Mon. S. XII, 422 f.

11) Ann. Saxo ad a. 1119. Hessonis scholast. relatio l. c. Chron. S. Petri Vivi Senon. Bouq. XII, 283.

12) Nach dem Concile verwandte sich Adalbert von Mainz brieflich bei Calixt für Kuno von Straßburg, der bußfertig um Absolution nachgesucht und dieselbe vom Legaten Kuno erhalten habe. Bouq. XV, 248, XXXVIII. — Auf dem Concile ward auch Theogers Wahl und Ordination durch den Pabst bestätigt. Vita Theogeri aus Trithemii ann. Pertz Mon. l. c.

dinäle waren auch hier zugegen [13]). Dann giengen sie südlich, nach Sens, die dasige Anwesenheit wird bezeugt durch Chron. St. Petri Vivi Senon. (Bouq. XII, 283); ob Kuno mit zugegen gewesen sei, ist ungewiß, sicher dagegen, daß er mit dem Pabste nicht weiter nach Süden, nach Clugny gieng, wo derselbe mit den Cardinälen den 5. Januar 1120 verweilte [14]).

10.

Die Jahre 1120 und 1121.

Die Nachrichten über Kuno im Jahre 1120 sind ziemlich lückenhaft; in Clugny war er den 5. Januar nicht bei Ca-
1120, lixt, da sich aber seine Unterschrift den 19. März datum La-
März 19. teran [1]) findet, muß er entweder sich kurz darauf dem Pabste wieder angeschloßen haben, oder bald nach ihm die Reise nach Italien gemacht haben. Außer dieser Unterschrift findet sich über die erste Hälfte des Jahres 1120 durchaus keine Notiz. Der Aufenthalt in Italien kann nicht von langer Dauer gewesen sein, das chron. Maurigniac. erzählt so, als habe Kuno Frankreich in dieser Zeit gar nicht verlaßen.

Nachzuweisen ist der Aufenthalt Kunos in Maurignac, Paris, Beauvais, in welcher Reihenfolge, ist nicht zu ermitteln; da jedoch diese Orte in einer Linie von Süden nach Norden liegen und Kuno im folgenden Jahre in Soissons, östlich von Beauvais, ist, wird man annehmen dürfen, er sei von Süden her gekommen, also zuerst nach Maurignac, dann nach Paris, dann nach Beauvais.

Der Abt Thomas von Maurignac schickte, um einen Entscheid zu holen, Boten an den Pabst naeh Italien; diese trafen Calixt in Tartona und erhielten ein Breve, welches die

---

13) Ep. Calixti ad Alardum abb. Bouq. XV, 233. Gall. christiana X, 162.

14) Ep. Calixti ll. cc.

1) Calixti ep. Ulciensis eccl. chartar. p. 108.

Weisung enthielt, sich wegen dieser Dinge an den noch in Frankreich verweilenden Legaten Kuno zu wenden[2]); ob dies geschehen sei, wird nicht gesagt, wahrscheinlich reiste Kuno unterdessen nach Italien ab. Nach seiner Rückkehr aber griff er nochmals in die Verhältnisse des Klosters Maurignac ein. Das Chron. Maurign. erzählt in einer beachtenswerthen Weise dies so: „Der Abt Thomas und die Klosterbrüder machten sich ein Gewißen daraus, daß die Vorgänger im Kloster einige Kirchen und Zehenten nicht allein durch Geschenke, sondern auch durch Geldgaben an sich gebracht hätten. Denn in den Zeiten der Gründung von Maurignac sei die Frage wegen Simonie noch nicht mit der Sorgfalt erörtert gewesen wie später; man habe vielmehr, wenn die Kirche von einem Laien etwas gekauft habe, das nicht Kauf, sondern Rückkauf genannt.“ Als man noch in Zweifel über diesen Punct war; geschah es, daß[3]) in Begleitung des Bischofs von Chalons, Wilhems von Champaux, Kuno zum Besuch in das befreundete Kloster kam. Da schüttete vor den beiden hochgestellten Männern der Abt Thomas sein Herz aus, und bat um eine Anweisung, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe. Kuno und Wilhelm beriethen darüber, am folgenden Tage ließ der Legat den Abt vor sich kommen, schenkte ihm aus der Hand des h. Petrus jene zweifelerregenden Besitzthümer, und gab ihm zugleich bei seinem Gehorsam auf, sich keine Scrupel weiter darüber zu machen[4]).

In demselben Jahre hielt König Ludwig der ältere, im Beisein der Königin von Frankreich einen großen Hof bei Paris in der Basilica des heiligen Märtyrers Dionys und seiner Gefährten, wo er diesem nach herkömmlicher Art seine besondere Verehrung durch Uebergabe seiner Krone erwies; zugegen war dabei Kuno[5]).

Darauf ward ein Concil in Beauvais gehalten; die Angaben über die Zeit differiren um 14 Tage: 18. Oct. — 1. No- 1120, Oct. 18.

2) es war dies also vor dem März 1120.

3) vor dem 21. October.

4) Chron. Maurign. Duchesne IV, 372c.

5) Praeceptum Ludowici regis de eccl. Cergiaci, Abaelardi edit. Amboes. Notae Quercetani p. 1165.

vember [6]), so daß man Ende October annehmen kann; berufen war dazu die Geistlichkeit von Rouen, Sens und Rheims — denn auf diese drei Provinzen war Kuno's Legatengewalt fixirt worden — doch war der Erzbischof Daimbert von Sens durch Krankheit verhindert zu erscheinen [7]). Von den Verhandlungen ist nur bekannt die über die Translation Arnulfs von Soissons, welche ziemlich scherzhaft zu lesen ist. Der Abt Hariulf von Aldenborg [8]) hatte eine Vita Arnulfi geschrieben und überreichte diese dem Concile; den Bischöfen war sie jedoch zum lesen zu lang. Deshalb nahmen das Buch einige Professoren, überlasen flüchtig ein paar Capitel und gaben dann den Bischöfen die Erklärung: Der ist ein Feind Gottes, der der Erhebung dieses Heiligen zuwider ist. Wilhelm von Champaux äußerte, es sei schmachvoll über eine so offenbare Heiligkeit noch lange zu deliberiren; im Auftrage der Bischöfe trug er die Sache dann kurz dem Legaten vor, der mit Erzbischof Radulf von Rheims der Elevation seine Zustimmung gab [9]).

Noch ist zu erwähnen wie sich in dieser Zeit der Abt Gotfrid gegen den Bischof Gotfrid von Chartres über das Verfahren Kuno's aussprach [10]). Bischof Gotfrid that in einer Streitsache dem Abte Gotfrid nicht genug, und berief sich dabei auf eine Anweisung des päbstlichen Legaten. Darauf

6) Chron. S. Petri vivi Senon. Bouq. XII, 285. kal. Nov.; Mansi XXI, 260. IV. kal. Nov. Chron. Wilh. Godelli Bouq. XIII, 674: XV. kal. Nov. Der 1. Nov. ist am wenigsten begründet, vor . . kal. scheint eine Zahl ausgefallen zu sein.

7) Sihe die in der vorigen Note citirten Stellen.

8) am Kanal, Bisthum Tournai.

9) Bouq. XIV, 61. Ex actis sanctorum et illustr. viror. gestis. Vita S. Arnulfi Suession. ep.

10) Epist. Goffridi abbatis ct. Bouq. XV, 302. Der Name des Legaten wird nicht genannt, es kann aber kein anderer als Kuno sein, da in diesen Jahren nie ein anderer Legat in der Provinz Sens war.

sprach sich der Abt in sehr kräftiger Weise so aus: „Wenn der Legat die von Dir angegebene Anweisung erlaßen hat, thut er das gegen Gottes und des heiligen Vaters Willen, er wendet die Waffe gegen sich selbst, wenn er den Gehorsam gegen die Autorität, als deren Träger man ihm selber gehorsam ist, verhindert; denn wenn Jemand gegen die Gewalt, als deren Stellvertreter er dasteht, handelt, verliert er die Befugnis, in ihrem Namen Befehle zu geben, und jeder verdient seine Privilegien zu verlieren, wenn er seine Vollmacht misbraucht. Derjenige aber misbraucht doch offenbar die ihm übertragene Gewalt, der als Legat des päbstlichen Stuhles gegen den Willen des heiligen Vaters zu handeln wagt; aber er stemmt sich vergeblich dem Waldstrome entgegen. Kein Engel im Himmel darf ungestraft den Versuch wagen, sich Gott gleich zu stellen, und der Legat muß ein übles Ende nehmen, der größer erscheinen will als der Pabst selbst. Da in diesem Manne ein tadelnswerther Hochmuth so vorgeschritten ist, daß er es gewagt hat, über unsern sehr geliebten Vater, den Papst Gelasius mit einem von der römischen Kirche aus dem Nichts hervorgezogenen Bischofe[11]) niederträchtige Reden zu wechseln, müßte er entfernt und abgeschnitten werden von der Kirche Gottes, damit er einsehen lerne, wie gefährlich es sei, gegen den, der allein dem Himmel verantwortlich ist, seine Stimme zu erheben."

Es ist klar, daß dieser Brief nicht in das Jahr 1120 oder 1121, wie Bouquet — XV, 302 — annimmt, gehört; sondern in die Zeit, wo Kuno noch ganz eigenmächtig und unabhängig vom Pabste schaltete; auch verräth bei der Erwähnung des Gelasius kein Zusatz, daß derselbe bereits gestorben sei.

---

11) Sihe oben das Concil im Lateran.

11.

Abälard's Verdammung.

1121, März, April. Abälard und Heloïsse, das sind ein paar Namen, mit denen das große Publicum einen Begriff von „treuer Liebe bis zum Grabe“ verbindet, und sie gehören zu den Leuten, die mehr bewundert, als genau angesehen werden; doch sind das Dinge, die uns nicht angehen, da hier ja bloß Kuno's Begegnung mit diesem frühzeitigen Lichtfreunde zu betrachten ist.

Abälard hielt Vorlesungen über die Fundamentalsäzze des christlichen Glaubens, und schrieb ein Buch über die göttliche Einheit und Dreiheit für seine Zuhörer; nemlich diese verlangten eine philosophische und der menschlichen Vernunft gemäße Begründung, und wollten etwas hören, was sich nicht bloß mit den Ohren, sondern auch mit dem Verstande auffaßen ließe, indem sie behaupteten, Worte seien unnütz und überflüßig, wenn sie keinen faßlichen Inhalt hätten, und man könne nicht glauben, was man nicht vor allen Dingen begriffen habe, und es sei lächerlich, wenn einer etwas lehre, was weder er selber noch seine Schüler begreifen könnten, denn das hieße als Blinder Blinde führen — ein Raisonnement, gegen dessen Hauptinhalt ein heutiger Reformjude nichts einwenden wird. Im Hinblick also auf dies Verlangen schrieb Abälard die erwähnte Abhandlung, viele sahen und lasen sie, und allen gefiel sie, weil durch sie allen jenen Verlangen, dem einen ebenso wie dem andern, genügt ward; und je difficiler und wichtiger diese Fragen waren, desto höher ward die Feinheit ihrer Lösung angeschlagen. Abälard's Nebenbuhler wurden in Folge dessen sehr gegen ihn ergrimmt, und es ward ein Concil gegen ihn zusammenberufen, zumeist auf Betrieb der beiden Männer, die ihm schon lange auflauerten, Alberichs und Ludolfs, beide wie Abälard selbst Schüler Wilhelms von Champeaux und Anselms von Kanterbury, die sich als Erben der beiden Meister betrachteten und nach deren Tode allein in der Wißenschaft herrschen wollten.

Beide hielten Vorlesungen in Rheims, und lagen Abälard's wegen beständig dem Erzbischofe Radulf[1] in den Ohren, bis es ihnen gelang mit Zuziehung des Pränestiner Bischofs Conanus, der grade Legat in Frankreich war, ein Conventikel, dem sie den Namen eines Concils gaben, in Soissons zu versammeln. Abälard wurde dorthin mit seinem Buche über die Trinität vorgeladen.

Abälard machte sich auf den Weg, bis zu seiner Ankunft aber hatten die schon genannten Nebenbuhler ihn so bei der Geistlichkeit und beim Volke verläumdet, daß dies am ersten Tage seiner Ankunft ihn und seine wenigen Begleiter fast gesteinigt hätte, indem sie schrien, er schreibe und predige von drei Göttern, wie es ihnen von Alberich und Ludolf erzählt worden war. Abälard begab sich allsogleich nach seiner Ankunft zum Legaten, übergab ihm sein Buch zur Durchsicht und Beurtheilung, und erklärte sich bereit zu Buße und Beßerung, wenn er darin etwas dem katholischen Glauben zuwiderlaufendes geschrieben habe. Kuno jedoch befahl ihm das Buch zum Erzbischof und seinen Nebenbuhlern zu tragen, so daß also seine Ankläger über ihn urtheilen sollten und das Wort der Schrift über ihn erfüllt ward: „Meine Feinde sind meine Richter.“ Abälard's Gegner durchsuchten vergeblich das Buch nach Aeußerungen, die sie zu einer Anklage hätten benutzen können, und sie verschoben deshalb die sehnlichst gewünschte Verdammung der Schrift bis zum Schluße des Concils. Bevor dasselbe seine Sitzungen begann, hielt Abälard öffentliche Vorträge über den katholischen Glauben, so wie er ihn in dem angegriffenen Buche niedergelegt hatte, und alles war nicht minder für seine Ansichten eingenommen, als die Klarheit der Darstellung anzog. Als Volk und Geistlichkeit das sahen, fiengen sie verwundert an sich zu fragen, was das zu bedeuten habe, daß Abälard so öffentlich reden dürfe und Niemand gegen ihn auftrete; das Concil gehe schon zu Ende, das doch, wie man annehme, zumeist zu seiner Verurtheilung zusammenberufen sei; sollten etwa die zusammengetretenen Richter er-

1) Ausg. Amboës. Rodulf.

kannt haben, daß nicht Abälard, sondern vielmehr sie selbst sich im Irrthume befänden? — Durch solche Aeußerungen wurden Abälard's Feinde nur noch mehr erbittert, und an einem Tage machte sich Alberich mit einigen seiner Anhänger auf, um sich an dem angeblichen Ketzer zu versuchen; er wechselte einige freundliche Worte mit ihm und äußerte dann, er wundere sich über eine Stelle in dem Buche, die er sich angemerkt habe; nemlich daß, da doch Gott Gott geboren habe, und nur ein Gott sei, Abälard dennoch verneine, daß Gott sich selbst gezeugt habe. Abälard erwiderte, er wolle vernünftige Gründe für seine Ansicht vorbringen; worauf Alberich erklärte, man habe in solchen Dingen nicht nach menschlicher Vernunft und Einsicht zu urtheilen, sondern einzig und allein nach von der Kirche anerkannten Zeugnissen. Abälard konnte darauf antworten: Schlag nur das Blatt um, so wirst du ein solches Zeugnis für mich finden. Das Buch war zur Hand und Abälard fand sogleich die angezogene Stelle, die Alberich entweder nicht bemerkt, oder aber aus Feindschaft absichtlich übersehen hatte; es war ein Citat aus Augustin de trin. lib. I: „Wer da glaubt, Gott habe die Macht, sich selbst zu zeugen, der irrt sehr, da nicht nur Gott, sondern auch weder ein spirituelles noch ein körperliches Wesen diese Fähigkeit nicht hat. Es gibt überhaupt kein Ding, das sich selbst zeugen könne.“ Als Alberich's Anhänger das hörten, stutzten sie und errötheten; er selbst suchte sich auch nun noch so gut es eben angieng zu vertheidigen, und meinte, man müße diese Stelle nur richtig verstehen, worauf Abälard erwiderte, das verstünde sich ganz von selbst, übrigens käme es in diesem Falle gar nicht auf den Sinn an, da ja Alberich nur Worte und keinen Sinn verlangt habe; wenn es aber auf Sinn und Verstand ankomme, getraue er sich aus Alberichs eigenen Worten ihm die Ketzerei nachzuweisen, daß der Vater sein eigener Sohn sein solle. Als Alberich das hörte, übermannte ihn der Zorn, und er nahm wieder seine Zuflucht zu der Drohung, daß dem Angeklagten weder seine Vernunftgründe noch seine Quellen etwas helfen sollten, und damit entfernte er sich.

Der letzte Tag des Concils kam heran, und bevor die Sitzung begann, berieth Kuno mit dem Erzbischofe und Abä-

lard's Feinden unter Zuziehung einiger anderer Männer, was mit dem Angeklagten und dessen Buche anzufangen sei, denn diese Frage war ja ein Hauptgrund für Berufung des Concils gewesen. Keiner konnte eine bestimmte Anklage vorbringen, und als in Folge dessen ein allgemeines Schweigen eintrat, nahm Gotfrid, Bischof von Chartres, das Wort für Abälard; er machte aufmerksam auf die große Zahl von Abälard's Anhängern, und rieth, sie nicht durch ein ungerechtes Urtheil noch zu vergrößern, er wies ferner hin auf das Wort der Schrift: Ist's Gottes Werk, so wird's bestehen, ist's Menschenwerk, wird's untergehn! Auf jeden Fall müße man den Angeklagten hören und ihm erlauben, sich zu vertheidigen. Da widersetzten sich heftig Abälard's Feinde, indem sie behaupteten, gegen dessen Disputirfertigkeit könne die ganze Welt nicht aufkommen. Als der Bischof Gotfrid sah, daß er mit seinem ersten Vorschlage nicht durchdringen könne, versuchte er einen zweiten; er machte auf die geringe Zahl der Theilnehmer am Concil aufmerksam, und beantragte, den Abälard mit seinem Abte nach seiner Abtei St. Denis zurückzuschicken, damit dort eine Versammlung „von mehr und gelehrteren“ Männern seine Sache untersuche und entscheide; und dieser Vorschlag fand den Beifall Kuno's und aller Versammelten. Bevor Kuno zum Concil gieng, celebrirte er die Messe, und ließ dem Abälard durch Bischof Gotfrid die Erlaubnis nach seinem Kloster zurückzukehren überbringen, mit der Weisung, dort zu erwarten was weiter geschehe.

Abälard's Ankläger sahen ein, daß das Spiel für sie verloren sei, sobald dieser Handel in einer andern Diözese, wo sie keine Macht hatten, entschieden würde, denn zu der Gerechtigkeit ihrer Sache hatten sie kein Zutrauen. Da wußten sie dem Erzbischofe Radulf klar zu machen, welche Schande es für ihn sei, wenn dieser Streit aus seiner Diöcese in eine andere gezogen werde, und wie gefährlich es sei, den Abälard so entschlüpfen zu laßen. Sie eilten sogleich zu Kuno und brachten ihm eine beßere Ansicht bei, und vermochten ihn wider seinen beßeren Willen dazu, das angeklagte Buch ohne Untersuchung zu verdammen und öffentlich zu verbrennen, und den Autor desselben in irgend einem Kloster einzu-

sperren; sie behaupteten dabei, zu Verurtheilung des Buches reiche schon der eine Umstand hin, daß Abälard, ohne es der Autorität des Pabstes oder der Kirche unterbreitet zu haben, es öffentlich vorgelesen und anderen zur Abschrift geliehen habe, und es werde dem Christenglauben nur von Vortheil sein, wenn durch Aufstellung eines Strafexempels — an Abälard — ähnliche freche Gelüste zahlreicher ebenso gesinnter Leute niedergedrückt würden. Da nun der Legat Kuno litterarisch ungebildeter war, als sich für ihn ziemte, so verließ er sich durchaus auf den Rath des Erzbischofs, und dieser wieder ließ sich von Alberich und Ludolf leiten; so war es nicht schwer, den Kuno gegen Abälard zu stimmen. Der Bischof von Chartres, Gotfrid, sah das und hinterbrachte es seinem Schützlinge; er ermahnte ihn, nach Kräften dies Unrecht desto gleichmütiger zu ertragen, je mehr es der ganzen Welt offenkundig sei; dieses Unrecht werde seinen Feinden nur Haß und Schaden, ihm selbst aber Zuneigung und Nutzen bringen; auch solle er wegen der Einsperrung in ein Kloster ganz unbesorgt sein, der Legat werde gezwungen, so zu handeln, er werde, sobald das Concil auseinander gegangen sei, in wenigen Tagen dem Abälard seine volle Freiheit wiederschenken. So tröstete der Bischof, selbst weinend, den schluchzenden Abälard.

Dieser ward nun vor das versammelte Concil beschieden und gezwungen, ohne irgendwelche Verhandlung, mit eigner Hand das erwähnte Buch ins Feuer zu werfen. Es verbrannte, und damit doch irgend etwas dabei gesagt würde, citirte murmelnd einer der Gegner dabei die Worte, die er in dem Buche gefunden hatte: daß nur Gott der Vater allmächtig sei. Als Kuno das hörte, gerieth er in Erstaunen und erwiderte, in solch einen Irrthum könne ja nicht einmal ein Junge verfallen, da ja die allgemeine Lehre klärlich sage und lehre, daß drei allmächtig seien[2]). Als das ein gewisser Professor

---

2) Im Deutschen laßen sich die Worte nicht recht so widergeben, daß die Verdrehung des Sinnes durch den Professor Terricus klar wird. Abälard hat behauptet „solum Deum patrem omnipotentem esse;" Kuno führt die Kirchenlehre an: „tres (personas dei) omnipotentes esse; Terricus die

Terricus hörte, rief er verhöhnend die Worte des Athanasius drein: „und doch sind nicht dreie allmächtig, sondern ein allmächtiger!“ Als der Bischof seines Sprengels diesen deshalb schalt, als hätte er ein Verbrechen begangen, ließ derselbe sich nicht einschüchtern, sondern als ob er Daniels Worte gebrauche, rief er: „So sind stumpf die Söhne Israels, ohne Urtheilskraft und Erkenntnis der Wahrheit haben sie den Sohn Israels verdammt. Kehrt zurück zum Gericht und richtet über den Richter selbst, da ihr zur Lehre und Beßerung des Glaubens einen Mann zum Richter gesetzt habt, der, als er das Urtheil fällen sollte, mit seinem eigenen Munde sich selbst gerichtet hat. Durch Gottes Barmherzigkeit erlöst heute, wie es einst mit Susanna geschah, einen Unschuldigen aus den Händen falscher Ankläger.“ Da erhob sich der Erzbischof und bekräftigte Kuno's Worte, indem er ihnen die nöthige Erklärung gab: „In Wahrheit, lieber Herr, ist der Vater allmächtig, der Sohn allmächtig, der heilige Geist allmächtig; wer davon abweicht, der irrt und darf nicht angehört werden; und nun mag unser Bruder Abälard öffentlich sein Glaubensbekenntnis ablegen, damit es nach den Umständen gebilligt oder verworfen und verbeßert wird.“ Als sich nun Abälard erhob, um seinen Glauben zu bekennen und darzulegen, und seine Ansicht mit eigenen Worten ausdrücken wollte, sagten seine Gegner, daß dies nicht nöthig sei, er brauche nur, was jeder Knabe könne, das Athanasianische Symbolum zu sprechen. Und als ob ihm die Worte desselben nicht geläufig wären, und damit er nicht seine Unkenntnis vorschütze, ward es ihm schriftlich zum Vorlesen gegeben. Er las es, so gut er vor Seufzen, Schluchzen und Thränen konnte. Darauf wurde er wie ein überführter Verbrecher dem Abte von St. Medard übergeben, um in dessen Kloster eingeschloßen zu werden. Das Concil gieng unmittelbar darauf auseinander. Die Nachricht von Abälard's Ver-

---

Worte des Athanasius: „et tamen non tres omnipotentes, sed unus omnipotens;“ der Erzbischof corrigirt darauf, indem er Kuno's Worten die übrigens selbstverständliche Ergänzung gibt: „omnipotens pater, omnipotens filius, omnipotens spiritus sanctus.“

urtheilung verbreitete sich, und von allen ward dieser Schritt als hart und unklug gescholten; in Folge dessen suchten alle Theilnehmer des Concils die Schuld von sich auf andere zu wälzen, keiner, nicht einmal die Ankläger, wollten dazu gerathen haben und der Legat Kuno beeiferte sich am allermeisten, die entstandene üble Stimmung der Franzosen von sich abzuwehren. Er hatte nur gezwungen den gehäßigen Absichten der Feinde Abälard's nachgegeben, nach wenigen Tagen bereute er diesen Schritt und gestattete dem Philosophen die freie Rückkehr in sein Kloster."

So lautet Abälard's eigene, ausführliche Erzählung [3]); ein alter Rathmannsspruch lautet: „Eines Mannes Red ist keines Mannes Red, Man soll sie billig hören beed!" Aber hier ist vorläufig noch gar nicht nöthig andere Leute zu hören, sondern aus Abälard's eigener Erzählung ergibt sich schon viel für oder vielmehr gegen seine Glaubwürdigkeit. Es wird kein Verehrer Abälard's leugnen können, daß derselbe denn doch ein eitler, in sich selbst verliebter Narr und arger Schwätzer gewesen sei. Auch die vorliegende Erzählung strotzt von Lobeserhebungen, die er sich selbst macht, und überall blickt die Aufforderung an den Leser durch: „räuchere mir!" Soll man von einem solchen Manne nicht erwarten, daß er ohne allzugroße Gewißenhaftigkeit sich in das möglichst beste Licht zu stellen sucht? In den bekannten „proplemata Heloïssae et solutiones Abälardi" stellt diese unter andern einfältigen Fragen auch die [4]): „Weshalb Gott nur die Vierfüßler und Vögel, und nicht auch die Amphibien zu Adam ins Paradies geführt habe, damit dieser ihnen Namen gäbe" — man bekömmt nicht viel Hochachtung für Abälard, wenn man siht, daß er nicht einfach erklärt, das sei eine alberne Frage, sondern sich abquält eine recht geistreiche Antwort zu geben. Aehnlich ist es, wenn Abälard die Aeußerung des Terricus widerholt; die Worte Kuno's waren nicht miszuverstehen; gegen Abälard's Behauptung, daß nur Gott

---

3) Epist. ad amicum, seu libellus de calamitatibus suis; Bouq. XIV, p. 286. Ed. Quercetani I p. 3, ed. Amboes. p. 20, ed. Cousin, I.

4) probl. XL.

der Vater allmächtig sei, behauptet er, alle drei, sc. Personen der Gottheit seien allmächtig; da trat der naseweise Schulmeister Terricus auf und misverstand absichtlich den Legaten; dieser scheint es für seiner unwürdig gehalten zu haben, auf die alberne Unverschämtheit etwas zu antworten und überließ es dem Erzbischof die nur einem Terricus und Abälard gegenüber nöthige Antwort zu geben. Weiter spielt Abälard selbst noch in seiner eigenen Erzählung eine klägliche Rolle; man weiß nicht, ob es eine Folge seiner Entmannung ist, daß er beständig in Thränen schwimmt; er kann vor Weinen und Schluchzen kaum lesen; das ist entweder Redensart und dann können auch andere Dinge bloß Redensart sein, oder es ist wirklich so gewesen, und dann siht man nicht, wie er trotzdem für alles andere ungetrübte Augen gehabt haben könne. Abälard wird aufgefordert sein Buch ins Feuer zu werfen; er erwiderte nichts darauf, der furchtsame Mensch hatte nur in Sicherheit den Muth, seine Zunge zu gebrauchen; bei Gefahr nur Thränen; wenn nun Jemand so leicht seine Ueberzeugung, die doch für ihn die Wahrheit ist, verdammt, eine wie starke Wahrheitsliebe darf man von einem solchen voraussetzen und wie viel Glaubwürdigkeit hat ein Mensch, der nicht einmal den Namen[5]) seines Richters behalten hat? Dann ist zu bedenken, was für Dinge Abälard der Welt zu glauben zumuthet: wo ist es jemals vorgekommen, daß eine Versammlung von Lehrern über Pädagogik, von Naturforschern über ihre Wißenschaft, von Geistlichen über Glaubensangelegenheiten erklärt hätte, sie sei zu unwißend, um über diese Dinge entscheiden zu können; Abälard aber läßt vom Concile für einen Augenblick den Beschluß faßen, die Sache sollte an einem andern Orte verhandelt werden, wo gelehrtere Leute als die in Beauvais versammelt wären. Am allerwenigsten aber passt, was uns besonders angeht, das Bild Kuno's, welches Abälard entwirft, auf die Züge, die wir bis jetzt kennen gelernt haben. Abälard läßt den Kuno erscheinen als einen verdummten — womöglich wohlgenährten und rothnasigen — Prälaten, der für andere Leute den Popanz abgegeben habe. Beiläu-

5) Sihe C. I. Er schreibt immer Conanus.)

nennt er ihn einen unwißenden Kerl; läßt ihn dann unbekannt mit der Kirchenlehre sein und überhaupt mit den Dingen, um welche es sich handelte, läßt ihn bald dieser bald jener Ansicht sein, je nachdem es ihm unter den Fuß gegeben worden wäre. Ueber den ersten Punct habe ich schon gesprochen; was die Wankelmüthigkeit Kuno's betrifft, so kann er zuerst dem Beschluße beigestimmt haben, die Sache solle vor ein Concil gebracht werden wo mehr — „gelehrtere" ist von Abälard hinzugelogen — Leute versammelt wären; es mag ihm dann angedeutet worden sein, daß anderswo die Verurtheilung nicht so sicher vorauszusetzen wäre; und er mag sich deshalb noch zuletzt für augenblicklichen Richterspruch erklärt haben; daß er nur gezwungen so gehandelt, nach wenigen Tagen seine That bereut und Abälard in Freiheit gesetzt habe, ist eine Erfindung des Philosophen. Abälard ward zuerst in das Kloster von St. Medard geschickt, wo ihn die Mönche sehr freundlich, fast enthusiastisch aufnahmen; wenn er von dort bald nach St. Denys gebracht ward, wo er — nach seiner eigenen Klage, — zahlreiche Feinde hatte, weil man daselbst seine Unarten kannte und haßte, so war dies nicht ein Erlaß, sondern eine Verschärfung der Strafe.

Faßt man alles dies zusammen und nimmt man hierzu die Zeugnisse Otto's von Freisingen[6]), des heiligen Bernhard von Clairvaux[7]), des Mönches Gotfrid von Clairvaux (Notars des heiligen Bernhard[8]), das Schreiben der Bischöfe der Diözese Rheims an Papst Innocenz[9]), so steht über diesen Handel folgendes fest:

Abälard hatte ein Buch geschrieben, das unter dem Namen Opusculum de fide sanctae trinitatis, Theologia, Sacrae eruditionis summa, Divinae scripturae introductio citirt wird; es war angeblich geschrieben gegen die Sabellianische Ketzerei der Dreigötter-Lehre und gegen Abälard's früheren Lehrer Roscelin, der eben dieser Ketzerei wegen auf einem 1115

---

6) l. l., bei Bouq. XIII, 654 E. 655 A.

7) In Abälardi ed. Amboes. p. 271, 7 — 9.

8) Bouq. XIV, 331. ep. Gaufredi.

9) Bouq. XV, 397 f.

von Rainald, Erzbischof von Rheims, gehaltenen Concile verdammt worden war, und der nun dieselbe Haeresis dem Abälardschen Buche vorwarf; wenn auf der andern Seite diese Abhandlung Petrus Lombardus in seinem allgemein verbreiteten und von der Kirche gebilligten Schulbuche stark benutzt haben soll, so folgt daraus, daß diese Theologia ein etwas zweideutiges Gesicht gehabt haben muß; es entspricht dieser zweifelhafte Charakter aber ganz dem Wesen Abälard's, der auf der einen Seite behauptet, man könne nicht glauben, was mit Vernunft und Verstand nicht begriffen werden könne — eine Behauptung, die noch heute auch von den Protestanten als Irrthum bezeichnet werden muß — und der auf der andern Seite nicht aufhört zu versichern, er befinde sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre. Nach Otto von Freisingen hatte Abälard behauptet, wie ein und dieselbe Rede aus den drei Theilen Proposition, Assumption und Conclusion bestünde, so machten Vater, Sohn und heiliger Geist ein und dasselbe Wesen aus; wenn man diesen Vergleich mit willkürlich festgestellten, deutbaren, veränderlichen Schulbezeichnungen ansiht, wird es ganz natürlich, daß Abälard deshalb angeklagt werden konnte, denn weshalb könnte nicht eine Rede gefertigt werden, die nichts als eine Proposition eines Planes, oder die nichts als eine Conclusion aus bekannten Dingen enthielte. Als Ankläger traten zwei Leute auf, Alberich aus Rheims und Ludolf[10]) aus Novaria; Eifersucht mag sie angetrieben haben, aber beßer gemacht wird Abälard's Sache dadurch nicht, so wenig als ein Diebstahl dadurch schuldlos gemacht wird, daß ein Säufer als Ankläger auftritt. Kuno, der Legat in Gallien, berief hauptsächlich dieses Streites wegen, denn von den übrigen Verhandlungen wißen wir nichts, ein kleineres Concil nach Soissons; nach einigen Zwischenfällen, die den Spruch verzögerten, ward unter seinem Vorsitze Abälard's Buch verdammt und verbrannt, ohne daß dem Verfaßer die Erlaubnis, sich zu vertheidigen, gegeben ward; die irrthümlichen Lehren waren offenbar, und man wollte nicht dadurch, daß man der Zungenfertigkeit

---

10) bei Otto v. Freis. Leutold.

Abälard's Gelegenheit gab sich zu entwickeln, die Sache verwirren und verzögern. Abälard ward außerdem zur Einsperrung in ein Kloster verurtheilt und zuerst nach St. Medard abgeführt; weil er aber dort fast mit Enthusiasmus aufgenommen, der Zweck der Strafe also nicht erfüllt wurde, ließ ihn Kuno nach St. Denys zurückführen, welchem Kloster Abälard angehörte, und wo man ihn kannte und ganz anders als in St. Medard behandelte. — Abälard's Buch war mit der Verurtheilung nicht unterdrückt, es fand in Frankreich noch Leser, und selbst in der römischen Curie [11]) hatte Abälard Freunde, die die Schrift trotz der Verdammung lasen. Es wendeten sich deshalb einmal die Bischöfe der Diöcese Rheims in einem Schreiben an Innocenz II, in welchem sie, was auf einem Concile in Senones gegen Abälard's Bücher beschloßen sei, mittheilten und um schnelle Hülfe baten [12]); gleicher Weise richtete der heilige Bernhard einen Brief an die Bischöfe und Cardinäle der römischen Curie, worin er Abälard's Häresien aufzählt nnd mit Recht besonders auf dessen Vernunftglauben aufmerksam macht [13]). In Folge dessen verdammte und verbrannte auch Innocenz das Buch.

Es sind noch einige Worte darüber zu sagen, wo und wann das Concil gehalten worden sei. Ueber den Ort herrscht kein Zweifel, Soissons wird einstimmig genannt. Ueber die Zeit wechseln bei denen, die dies Concil erwähnt haben, bei Mansi, Bouquet, Labbe, Pagius, Binius, in den verschiedenen Ausgaben Abälard's, Gosse, Hist. litt. u. s. w. die Angaben vom Jahre 1115 bis 1140, indem man für jenes Jahr damit die obenerwähnte Zusammenkunft in Soissons, für das letzere Jahr das in Betreff Abälard's zu Sens gehaltene Concil verwechselte. Zwei Puncte sind es, welche das in Rede stehende Concil zwischen ein Paar Monate einschränken: Wilhelm von Champeaux wird als bereits gestorben genannt, und sein Tod erfolgte den 18. Januar 1120 [14]); zweitens war

---

11) Ep. Bernardi. Abael. ed. Amboesii p. 271.

12) Bouq. XV, 397. Labbe conc. X, 1021. Bouq. setzt das Concil von Senones in d. J. 1140.

13) l. c. p. 277.

14) Bouq. XIII, 654. E. 655. A. not. a fälschlich Jan. 1122.

auf dem Concile noch zugegen der Abt Richer von Arrouaise, welcher den 8. Mai 1121 starb [15]). Da nun von Wilhelm von Champeaux von Abälard nicht so gesprochen wird, als sei derselbe kürzlich, ein paar Wochen vorher, gestorben, so wird man mit ziemlicher Gewißheit März/April 1121 als die Zeit bezeichnen können, in welche die wichtige Verhandlung gegen Abälard fiel.

12.

Kuno's Ende.

Die Verhandlung gegen Abälard war das letzte bedeutendere Auftreten, wodurch Kuno von sich reden machte. Er gieng wieder nach Italien zurück, seine Unterschrift findet sich den 16. Mai 1122 daselbst, und starb (nach Wal- 1122,
ther zu Präneste) den 9. August desselben Jahres [1]), so daß Mai 16.
er das im folgenden Monate zwischen Reich und Kirche ab- Aug. 9.
geschloßene Concordat von Worms nicht mehr erlebte; sein Geburtsjahr ist nicht bekannt, rechnet man aber zusammen, daß er 1090 seinen Orden gestiftet hat, und vorher schon Kapellans-Amt bei König Wilhelm von England gehabt hatte, so wird er sein Leben doch bis auf 60—70 Jahre gebracht haben, und es war wirklich Mühe und Arbeit gewesen. Der Schauplatz seiner Thätigkeit erstreckte sich von der Themse bis zum Jordan, vom Teutoburger Walde bis zum Vesuv, von den Pyrenäen bis zum Balkan. Aus einer winzigen, neugeschaffenen Stiftung hervorgezogen, war er zuletzt der unbeschränkte Bevollmächtigte des Pabstes in Deutschland und Frankreich geworden. Es mag ihm allerlei, wogegen man

---

15) Sihe Gosse p. 410 ff.

1) Necrolog von Arroasia: „V. id. Aug. O. D. Cono Praenestinensis episcopus cardinalis, huius loci institutor, pro quo novem lectiones fiunt.“ Walther l. c.: „— reversus ad propria, Prenestem, civitatem sedis suae, spiritu suo ad Deum qui cum dederat evocato V. id. Aug., sui gleba corporis honoravit.“ Der Bollandistentext aaO. setzt hinzu „anno MCXVII,“ was, wie V u. X öfter verwirrt werden, verlesen oder verschrieben ist für MCXXII.

ihn nicht vertheidigen kann, vorgeworfen werden, — daß er wißenschaftlich nicht gebildet, ja ungebildet gewesen sei, kann nicht nachgewiesen werden — daß er aufbrausend und jähzornig war, haben wir gesehen, daß er den Parteigenoßen zuweilen durch die Finger sah, desgleichen; der eine Ruhm wird ihm immer sicher bleiben, daß er mit ruh- und rastloser Energie das verfolgt habe, was er sich zur Aufgabe gemacht hatte; als Lieblingswaffe und beinahe einzige Waffe in diesem Kampfe gebrauchte er den Bannfluch: nach den uns immerhin spärlich erhaltenen Nachrichten hat er 16 mal die Excommunication wirklich ausgesprochen, 7 mal sie eventualiter verhängt oder angedroht; 3 mal sie auf Concilen beantragt oder für sie gestimmt; es kann ihm keiner einen Vorwurf daraus machen, daß er diese Waffe gebrauchte; denn er war ja dazu berechtigt; aber die Art wie er sie gebrauchte, schadete der eigenen Partei. Allzuscharf macht schartig, und er setzte das Ansehen und Gewicht seiner Waffe selbst dadurch herab, daß er mit dem mächtigen Streitschwerte gleicherweise nach dem Löwen wie nach der Fliege, ebenso nach dem Kaiser wie nach dem eigensinnigen die Annahme eines Briefes verweigernden Mönche schlug. Und was war es, wonach er kämpfte? Sein Wille war: keine Vermittelung! und nun kam es doch zu einer solchen im Wormser Concordat; es hieß nicht gerade, „der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen," aber seine Rolle war doch zu Ende, zu dem bevorstehenden Versöhnungswerke konnte man ihn nicht gebrauchen, man nahm den Theil, den man hauptsächlich durch sein energisches Losgehen auf das ganze gewonnen hatte, und schob ihn selbst beiseite; vielleicht war er gar deshalb nach Italien zurückberufen worden, um das Einigungswerk nicht zu stören. Auf die Thätigkeit seines Lebens konnte er mit Befriedigung zurückblicken; aber erreicht hatte er nicht, was er wollte; schon damals, als er die dreifache Krone ausschlug, scheint er gefühlt zu haben, daß es doch nicht möglich sei, seinen Auffaßungen in voller Schärfe Geltung zu verschaffen, und scheint zurückgetreten zu sein, um nach seinem vorangegangenen schroffen Auftreten doch nicht zuletzt selbst nachgeben zu müßen. So hatte seines Lebensende doch eine Beigabe von fehlgeschlagenen Entwürfen.

Itinerar und chronologische Anhaltspunkte.

England	vor 1090	Kapellan bei König Wilhelm von England.
Arroasia	1090	Stiftung von Arroasia.
Arroasia	1097 Oct. 21	Bestätigung der Stiftung durch Bischof Lambert von Arras.
Arroasia	1098 —	Unterschrift in einer Urkunde Bischof Lamberts.
Arroasia	1099 Jul. 24	Zugegen bei der Inthronisirung Bischof Johanns.
Arroasia	1106 —	Unterschrift in einer Urkunde Bischof Lamberts.
Arroasia	1106 Sept. 23.	Einweihung der steinernen Kirche in Arroasia.
Troyes	1107 Mai	Bitte an Paschalis II. in Troyes.
Rom	1107/8 —	Ernennung zum Cardinal und Bischof von Präneste.
Jerusalem	1111 —	Excommunication Heinrichs.
Griechenland	1111 — }	
Ungarn	1111 (?1112) }	„ „
Rom	1112 März 18	Concil im Lateran.
Rom	bis 1113 März —	in Bullen unterschrieben.
Benevent	1113 März 18	Concil in Benevent.
	Legation nach Frankreich.	
Arroasia	(vor 1114 Dec. 6.)	
Beauvais	1114 Dec. 6.	Concil.
Soissons	1115 Jan. 6	Zusammenkunft mit König Ludwig und einigen Bischöfen.
Rheims	1115 März 28	Concil.
Chalons	1115 Juli 6—12	Concil.
Rom	1116 März 6	Concil im Lateran.
Italien	bis 1116 Dec. 22	Unterschrift in Bullen.
(Italien	bis 1117 Anfang.)	
	Legation nach Frankreich zu Anfang 1117.	
Rheims	— —	
Compiegne	1118 (März April.)	
Köln	1118 Mai 13	Concil.

Coblenz	1118 nach Juni 2.	
Corbei	1118 Juli 6, 7	Versammlung einiger Bischöfe und Theogers Weihe.
Fritzlar	1118 Juli 28	Concil.
Clugny	1119 Jan.. 29	Tod des Gelasius.
Lyon	1119 Febr. —	
Vienne	1119 Febr. 9	Weihe Calixts.
Vezélay	1119 Febr.	
Auvergne	1119 — —	Zusammentreffen mit Calixt.
Toulouse	1119 Juni 18, Juli 14, 15.	Unterschriften auf dem Concile.
Reise mit dem Pabste durch Poitiers, Angers, Tours.		
Rheims	— —	
Sens	— —	
Maurignac	— —	
Orleans	— —	
Chartres	— —	
Maurignac	1119 Oct. 3	Weihe der Klosterkirche durch Calixt.
Rheims	1119 Oct. 30	Concil.
Beauvais	— —	
Rom	1120 März 19	Unterschrift, Datum Lateran.
Maurignac / St. Denys	vor 1120 October.	
Beauvais	1120 Oct. 18 — Nov. 1.	Concil.
Soissons	1121 [März/April]	Concil.
Rom	1122 Mai 16	Unterschrift.
[Präneste]	1122 Aug. 9	Tod Kuno's.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten und citirten Bücher.

Acta sanctorum, Antwerpiae, 1643, fol.

Abaelardi, Petri, filosofi et theologi, et Heloisae coniugis eius opera ed. Amboësius. Par. 1616. qu. — Ed. Quercetani. — Ed. Victor Cousin, Par. 1849. qu.

D'Acherii spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum ed. de la Barre. Par. 1723 fol.

Baluzii miscellanea Par. 1683. oct.; ed. Mansi, Lucae 1761, fol.

Bouquet, recueil des historiens des Gaules et de la France.

Collection des cartulaires de France. Par. 1840 qu.

Duchesne, historiae Francorum scriptores coaetanei. Par. 1636 fol.

Eccardi corpus historicum medii aevi. Lips. 1723. fol.

Gallia christiana ed. Sammarthani. Par. 1656. fol.; opera congregationis S. Mauri, Par. 1716 fol.

Gosse, histoire de l'abbaye d'Arrouaise. Lille 1786. qu.

Histoire littéraire de la France. Par. 1820.

Jaffé, regesta pontificum Romanorum. Berolini 1851. qu.

Ivonis Carnotensis episcopi opera omnia. Par. 1647.

Katona, historia critica regum Hungariae stirpis Arpadianae. Pestini 1780. Oct.

Mabillon, annales ordinis S. Benedicti. Par. 1703. fol.

„ , de re diplomatica. 1709. fol.

Mansi, conciliorum collectio amplissima. Flor. 1759. fol.

Martene et **Durand**, thesaurus novus anecdotorum. Par. 1717. fol.

„ , veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. Par. 1724. fol.

Muratori, rerum Italicarum scriptores. Mediol. 1723, fol.

„ , antiquitates Italicae. Mediol. 1738, fol.

Pertz, monumenta Germaniae historica. Hannov. 1826. fol.

Petrini, memorie Prenestine disposte in forma di annali. Roma 1795. qu.

Rozière, cartulaire de l'église du saint sépulcre de Jérusalem, Par. 1849 qu.

Staelin, Wirtembergische Geschichte. Stuttg. u. Tüb. 1847. oct.

Schmidlin, Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Würtemberg.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. Lpz. 1827/8. 2 Bde, 8°.

Sulger, annales imperialis monasterii Zwifaltensis ordinis S. Benedicti in Suevia. Aug. Vindel. 1698. qu.

Tosti, storia di Abelardo e dei suoi tempi. Neap. 1851. oct.

Ughelli, Italia sacra ed. Coleti. Venet. 1717 fol.

Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. Lpz. 1807 ff. 8°.

Anhang.

I.

Urkunden.

1.

Bischof Lambert von Arras bestätigt die Stiftung von Arida-Gamantia. (1097, Oct. 21.)

(Hist. d'Arrouaise, pièces justific. n. 1. p. 413, schlechterer Text Baluze, misc. II, 159.)

In nomine patris et filii et spiritus sancti, unius veri et summi Dei, amen. Ego Lambertus Dei miseratione Atrebatensis episcopus, gaudens de religiosa conversatione tua, reverentissime frater et compresbiter Cono, desiderio desideramus paci et quieti tuae, tam praesentibus temporibus quam et futuris providere. In adventu enim tuo et bonae memoriae domni Heldemari magistri et consacerdotis tui in Arida Gamantia in parrochia nostra, quae dicitur Rochennias, locum vobis ad serviendum Deo elegistis, qui sicut aliquando fugiendus velut spelunca latronum fuit, nunc per Dei visitationem et tuam et fratrum tecum habitantium factus est refugium et solatium ibi transeuntium. Unde et te in eo quo es loco et ordine, et successores tuos religiose et kanonice inibi victuros hac donamus libertate, ut tantummodo episcopo respondeatis, et in manu eius in libertate spiritus permaneatis. Contradimus etiam tibi et post te legitimis successoribus tuis cum fratribus inibi religiose et absque proprietate viventibus et victuris in augmentum pacis et quietis loci tui praedictam parrochiam Rochennies sub respectu 12 denariorum in

coena Domini*) ad servitium episcopi. Si autem aliquando, quod absit, antiquo hoste instigante et praedicto loco vel parrochia tale quid acciderit pro quo reconciliatio necessaria fuerit, tibi legitimisque successoribus tuis vice nostra, accepta aqua sanctificationis et reconciliationis, ut ea reconcilies religioni vestrae annuimus et impertimus. Si autem praedictus locus largiente domino ad tantam copiam rerum et servorum Dei ibi commorantium excreverit, ut praelatum eligere debeant, liberam habeant potestatem cum concilio et auctoritate Atrebatensis episcopi eligendi sibi magistrum et dominum iuxta timorem Dei et instituta sanctorum canonum. Postmodum vero deducatur ante episcopum et accipiat temporale beneficium loci et curam animarum et praelationis benedictionem. Rogamus ergo in Domino tam praesentes fratres nostros quam et successores episcopos nostros et sanctorum kanonum auctoritate interdicimus et nostra, ne quis hoc donativum libertatis violare aut corrumpere praesumat. Si quis scienter huius nostrae institutionis privilegium infregerit, excommunicationi subiaceat quoadusque resipuerit et ecclesiae Dei satisfecerit. Fiat, fiat. Ut autem perenni tempore hoc decretum firmum et stabile maneat, testes fideles annotare curavimus.

Signum domni Johannis Atrebatensis archidiaconi. S. domni Clareboldi Obstrevandensis archidiaconi. S. domni Alaldi Sancti Vedasti abbatis. S. domni Hamerici Aquitiensis abbatis. S. domni Alberti Hanonensis abbatis.. S. domni Ricardi Marciensis abbatis. S. domni Johannis, Sancti Vinditiani abbatis. S. domni Odonis praepositi Sanctae Mariae semper virginis. S. domni Wiberti decani S. Roberti magistri. S. Anasthasii cantoris. S. domni Gualteri custodis. S. Masselini Atrebatensis archipresbiteri. S. Johannis de Duaco decani. S. Balduini decani. S. Azonis decani de Betunia. S. Johannis decani de Castello. S. Johannis decani de Daienvilla.

Ego Lambertus Dei miseratione Atrebatensis episcopus hoc libertatis donativum relegi, subscripsi et in nomine patris et filii et spiritus sancti propria manu confirmavi.

---

*) der grüne Donnerstag.

Actum Atrebati in synodo, in basilica beatae Mariae semper virginis dominae nostrae, anno videlicet Dei Christi MXCVII., indictione V., XII. kal. Nov; anno autem pontificatus domni Lamberti Atrebatensis episcopi quarto.

2.

Brief Gotfrids, Abtes von Vendôme, an Kuno, betreffend die Privilegien des Klosters von Vendôme und gegen dasselbe geschehene Anfeindungen. (1114.)
(Bouq. XV, 293. XLIV. — Lib. I. ep. 18. (Sirmond.)

Cononi vitae venerabilis episcopo, sanctae apostolicae sedis legato, frater Goffridus eiusdem sedis alodiarius et servus, dilectionem et totius dilectionis servitutem.

Vindocinense monasterium, alodium b. Petri et patrimonium, quid libertatis vel immunitatis seu dignitatis nunc usque habuerit, et usque in finem saeculi Deo patrocinante habebit, beatissimorum apostolorum Petri et Pauli auctoritas sancta per venerabiles eorum successores eidem loco concessa vos melius edocebit, et vobis ut credimus maiorem diligendi nos occasionem praebebit. Nos enim non potest diligere nisi qui eorum irretractabilem auctoritatem non diligit. Quaedam ecclesiae nostrae privilegia vobis idcirco mittimus transcripta quia, quam speciali immo quam singulari dignitate sancta catholica Romana ecclesia locum nostrum ab ipso suae creationis initio sibi coniunxerit, bonitatem vestram nolumus ignorare. Nam quidquid illa sublimavit et dilexit, vos omnino diligere credimus et velle honorare nullatenus dubitamus. Optimae memoriae papa Urbanus, et qui nunc est dominus Paschalis papa, in ecclesia nostra, ubi suae caritatis gratia per undecim dies manserunt, ista et multa alia privilegia nostra viderunt, et ore propriò legerunt, et suae auctoritatis decreto firmaverunt. Sancta itaque octo catholicorum Romanorum pontificum auctoritate et confirmatione monasterium nostrum viguit et quietum mansit, et nulli penitus personae, nisi soli papae, potestatem aliquam aut dominationem in eo exercere

vel eius rectores qualibet occasione sollicitare licuit. Et quidem satis iuste; quia ab ipso sui principio per venerabiles et religioses fundatores suos ab apostolica sede hanc inviolabilem dignitatem obtinuit. Hac tanta a successoribus beati Petri praedecessoribus nostris dignitate concessa, nullus eorum alicui concilio unquam affuit, quod ab ipso summo Romano pontifici non exstitit celebratum. Illis tamen temporibus Hildebrandus archidiaconus Romanae ecclesiae, deinceps papa factus, Giraldus Ostiensis episcopus, Stephanus et Raimbaldus atque multi postea magnae auctoritatis viri a latere beati Petri in legationem missi ad has partes venerunt, et monasterium nostrum et libertatem eius atque dignitatem dilexerunt, et illibatam omnino servaverunt. Nos siquidem ad vos venire, quem carrissimum dominum et amicum credimus, et vobis honorifice servire desideravimus et desideramus, et desiderium nostrum diligenter compleretur, si necessitas corporis et quorundam perversitas hominum pateretur. Sunt etenim in itinere quidam ecclesiae nostrae inimici, quorum iniurias — quia res beati Petri nobis commissas eis relinquere nolumus — usque ad proprii corporis captionem iam sumus experti, qui nunc etiam nobis captionem solummodo non minantur sed mortem: Vizeliacensis abbatis nobis obitum exprobrantes, quem sine vindicta capite dicunt fuisse truncatum. Unde discretioni vestrae humiliter supplicamus, quatenus aut conductum nobis quaeratis, aut locum significetis securum, ubi possimus vobis occurrere et quaedam ad utilitatem domini papae vestrae dilectioni revelare.

3.

Entscheidung Kuno's, betreffend einen Streit zwischen der Aebtissin von S. Maria ad S. Paulum in Beauvais und den Kanonikern von Milly über die Kirche zu Hanache. Verhandelt auf dem Concile in Beauvais. (1114, Dec.)

Mabill. ann. V, 599.

4.

Schreiben Kuno's an Fridrich, Erzbischof von Köln, worin er diesem meldet, daß auf dem Concile zu Beauvais (Dec. 6, 1114) die Excommunication Kaiser Heinrichs, des Bischofs Burchard von Münster und Hermans von Winzenburg ausgesprochen sei, und daß derselbe Spruch auf dem für den 28. März (Laetare Jerusalem) in Rheims anberaumten Concile werde wiederholt werden. Er bittet mit einen Gruße an seinen Oheim Otto von Bamberg davon Nachricht zu geben.

Text nicht vorhanden, der angegebene Inhalt folgt aus Epist. Friderici. ct. —

5.

Schreiben Kuno's, worin ein zwischen Balduin, Grafen von Flandern, und Bovo dem jüngern, Abt von St. Amand, vorgenommener Gütertausch bestätigt wird.

Außer Kuno haben unterschrieben: Radulf, Erzbischof von Rheims, die Bischöfe Lisiard von Soissons, Bartholomäus von Laon, Wilhelm von Chalons, Gotfrid von Amiens, Lambert von Noyon und Tournay, Clarembald von Senlis, Johann von Theroanne. Actum, recitatum et confirmatum in concilio Remis a domno Conone Romanae ecclesiae legato celebriter habito, anno incarnati verbi 1115. indictione VIII, regnante Ludovico Francorum rege. (1115, [März 28.])

Mansi XXI, 131. Mabill. ann. V, 565.

6.

Schreiben Kuno's, worin er die Mönche von St. Vedast (Episcopat Amiens) auffordert, ihre Klagen gegen Abt Heinrich von St. Quentin (Episcopat Noyon) auf dem in Chalons zu haltenden Concile vorzubringen. (1115.)

Text nicht erhalten, sihe d. folgende.

7.

Schreiben Kuno's, ausgestellt auf dem Concile zu Chalons, worin er dem Abte Heinrich von St. Quentin den Besitz des Gutes Botencurt bestätigt. (1115, [Juli 12.])

Mansi XXI, 135. [Mabill. aun. V. no. 89 append.]

Cono divina gratia Praenestinus episcopus, apostolicae sedis legatus, omnibus fidelibus tam praesentibus quam futuris. Cum legatione in Francia fungeremur, adversus Henricum abbatem S. Quintini de Monte de quadam terra de Botencurt, scilicet quam cyrographo sibi defendebat a quibusdam monachis S. Vedasti calumnia exorta est. Abbas tamen S. Vedasti et plures ex fratribus eius illi cyrographo testimonium perhibebant et assensum non negabant. Cum igitur causa ista ad nos usque perlata fuisset, ad illos monachos literas nostras direximus, ut vel ab iniusta calumnia quiescerent, aut si quid contra cyrographum se habere confiderent, in concilio quod Catalaunis futurum indixeramus calumniam suam ad diffinitionem praesentarent. In indictio igitur termino cum concilium celebraremus, neminem illorum, qui adversus abbatem S. Quintini vel cyrographum eius dicerent, adesse cognovimus. Sic itaque iudicio concilii cyrographum illud ratum probavimus, et ut deinceps stabile et inconvulsum permaneat, auctoritate apostolicae sedis in huius paginae patrocinio confirmavimus.

Actum Catalauni anno incarnat. dom. 1115. ind. 8. Huic confirmationi testes interfuerunt: Signum Radulphi archiepiscopi. Signum Gualonis Parisiensis episcopi. Signum Guillelmi Catalaunensis episcopi. Signum Johannis Morinensis episcopi. Signum Johannis Aurelianensis episcopi. Signum Philippi Trecensis episcopi. Signum Roberti Atrebatensis.

8.

Schreiben Kuno's an Ivo, Bischof von Chartres, betreffend die Excommunication eines Ritters Hugo, worin dem Bischof zu Verhandlung des Streites zwischen ihm und dem Abte von Marmoutier ein Termin auf den 30. August gesetzt wird. (1115, vor Aug. 30.)

Der Text ist nicht erhalten, der Inhalt ergibt sich aus den folgenden Briefen Ivo's.

9.

Brief Ivo's von Chartres an Kuno, betreffend die Excommunication des Ritters Hugo, und seinen Streit mit dem Abte von Marmontier. (1115, vor Aug. 30.)

Ivonis ep. 266. [Duchesne IV, 245 c.]

Cononi Dei gratia Praenestino episcopo et sanctae sedis apostolicae legato Ivo humilis ecclesiae Carnotensis minister obedientiam et salutem.

Sicut visito praesentiam vestram per legatum et litteras, sic visitarem propria persona, nisi adhuc detineret me ex longa infirmitate contracta debilitas. Inprimis itaque suggero simpliciter incedenti vestrae sollicitudini, ut non credatis omni spiritui. Suasit enim Hugo filius Gervasii, propter violatam pacem se esse iniuste excommunicatum et terrae patris sui iniuste divinum officium esse interdictum, qui dicit ea die qua vocatus erat ad iustitiam se a domino rege suo fuisse detentum. Quae excusatio adversus pacem violatam apud nos nullius momenti est, quia rex et princeps hanc licentiam dederunt militibus suis, ut absolutam fidelitatem iurarent paci et iustitiis pacis infra septem dies, quibus moniti essent se venturos ad iustitiam, nisi eos detineret aut proprii corporis invaletudo, aut propriae personae violenta detentio, nec rege excepto nec domino. Unde si praetaxatum Hugonem sine satisfactione absolverem, haberent me parochiani mei sicut ethnicum et publicanum, et ille, cuius bona diripuit, usque ad novissimum quadrantem totum quod amisit a me repeteret et de me et de meis quam gravius posset talionem exigeret.

De caetero supplico sanctae sollicitudini vestrae, ut ad terminandam causam, quam 3. kalendas Septembris inter me et abbatem Maioris-monasterii statuistis, latus vestrum muniatis prudentibus et religiosis personis, quae nec falli quaerant nec fallere, nec precio vinci nec precibus. In hoc enim monachi confidunt, quod multis multa et magna promittunt. Ut autem huius rei noveritis veritatem, breviter vobis aperiam, latius vobis dicturus vel scripturus si Deus dederit opportunitatem. Haec enim ecclesia in municipio quod Curvavilla dicitur sita, a fundatore suo in honore sancti Nicolai canonico ordini fuit deputata, et haec praedicti fundatoris devotio episcopali auctoritate et anathematis severitate roborata. Defuncto autem fundatore successor eius nomine Ierogius ascivit quosdam monachos caementarios, quorum monasterio promisit se daturum praedictam ecclesiam, si muro munirent praetaxatum municipium. Quod audientes monachi Maioris — monasterii, qui in vicina quadam cella morabantur, nolentes habere alterius monasterii monachos sibi vicinos inconsulta Carnotensi ecclesia, cuius iuris est praetaxata ecclesia, non tantum canonicali iure sed etiam parochiali, acceptis a Ierogio duabus praebendis, ecclesiam illam contradicentibus clericis loci illius invaserunt, nec tamen communionem canonicorum nisi quorumdam assentatorum habere potuerunt. Unde quidam ex illis religiosus et litteratus, nomine Robertus, cum quibusdam aliis domnum Hugonem Diensem episcopum adiit, qui tunc erat sedis apostolicae legatus, et in auribus eius privatim et publice clamorem de hac invasione ventilavit: qui acceptis litteris a legato domum rediens praedictis monachis praedictae ecclesiae invasionem per has litteras interdixit. Illi vero infra praescriptum terminum ecclesiam dimiserunt, et de cetero per triginta et duos annos aut eo amplius absque synodali reclamatione quietam reliquerunt. Nunc vero cum ordinem canonicum non dissipare sed in melius in ipsa ecclesia consensu clericorum studerem promovere, monachi daemoniaca invidia moti voluerunt in alienam messem falcem mittere, et me episcopali iure privare. Quod vero dicunt hanc ecclesiam ab antecessore meo eis fuisse concessam, quicquid dicant, Carnotensis ecclesia, cuius ipsa membrum est, ignoravit et quod ibi invaserunt illo minime reclamante vel adiuvante

amiserunt. Haec breviter scripsi, ut ad defendendam veritatem arctius vos accingatis, et clericalis ordinis in quo estis quantum potestis ruinas relevetis. Valete.

10.

Brief Ivo's an Kuno; Ivo entschuldigt sich für den (zu Verhandlung des Streites mit den Mönchen von Marmontier) auf den 30. August angesetzten Tag, und bittet eventual. um einen neuen Termin. (1115, vor August 30.)

Ivonis ep. 267.

Cononi Dei gratia Praenestino episcopo Ivo eadem gratia Carnotensis ecclesiae minister devotam et debitam legatis apostolicis obedientiam.

Invitavit me sollicitudo vestra ad agendam causam vel per me vel per vicarios meos de ecclesia S. Nicolai adversus monachos Maioris-monasterii, quae sita est in municipio quod Curvavilla dicitur, quam aliquando contra iura ecclesiastica occupare praesumpserunt. Sed secundum legum tramitem, quod ab eis contra leges praesumptum est, praecipiente legato apostolico domno Hugone Diensi episcopo, per leges dissolutum est. Hanc igitur causam idcirco tractandam suscepi, quia in propria persona me eam posse tractare putavi. Nunc vero quia adhuc equitare vel vehiculum aliquod sustinere non valeo, supplico sanctitati vestrae, quatinus ita sincere tractari faciatis causam istam, ut propter insufficientiam vicariorum nullum praeiudicium patiatur absentia mea, sed potius si necessarium fuerit secundum tenorem canonum congruo loco vel tempore exspectetur praesentia mea. Quicquid enim monachi dicant, si praesens essem, probarem irrefragabiliter nihil monachos illos in praedicta ecclesia habuisse nisi per invasionem, partim clericis de loco suo expulsis, partim comminationibus territis, partim graviter percussis, nec firmamenta chartarum habere sive de apostolica manu sive de episcopali, nisi extorta per subreptionem. Sic ergo in hac causa sollicitudini

vestrae providete, ut cum fama huius rei longe lateque sonuerit, honor sit Deo et sanctae Romanae ecclesiae. Valete.

11.

Schreiben Kuno's an Ivo von Chartres, worin er demselben die Excommunication der Leute des Grafen Theobald, welche den Grafen von Nevers gefangen, und die event. Excommunication Theobald's selbst, wenn er bis zum 8. November den Grafen nicht freigebe, anzeigt und die Nachricht an die Betroffenen zu communiciren ersucht. (1115, vor Octava omn. sanct. = vor 8. Nov.)

Text nicht vorhanden, der Inhalt ergibt sich aus dem folg.

12.

Ivo's Antwort an Kuno. 1115, vor Nov. 8.
Ivonis epist. 275.

Cononi Dei gratia Praenestino episcopo, sedis apostolicae legato, Ivo eadem gratia Carnotensis ecclesiae minister salutem et obedientiam.

Nuper accepi litteras vestras, continentes excommunicationem eorum qui Nivernensem comitem ceperunt vel captioni eius interfuerunt vel de spoliis eius aliquam partem acceperunt vel auxilium in hoc dederunt, excepta sola persona Theobaldi comitis, cui inducias usque ad octavas omnium sanctorum donastis. Et tamen nisi interim comitem Nivernensem reddat, extunc eum eidem excommunicationi subiecistis. Has itaque litteras Theobaldo comiti legi et exponi feci, ut audito rigore ecclesiastico forte apud se cogitaret vel Deus ei inspiraret, ut praedictum comitem reddat et terrae turbatae et gravius turbandae pacem restituat. Quibus auditis et intellectis miratus est valde, quod rex apud iudices ecclesiasticos clamorem de eo fecerit, qui nullam ei, cum dominus eius sit, iustitiam denegaverit. Offert itaque se ad omnem iustitiam ante iudices pacis, eo ordine quo rerum gestarum ordo postulaverit,

in omni loco ad quem securus suas possit et in quo securus suas possit exercere actiones et probare: exacturus tamen prius iniuriam sibi factam, quod praepropere et inordinate milites sui excommunicati sint, qui vel nihil in pactum pacis deliquerunt vel nullam inde iustitiam denegaverunt. Auditis itaque eius responsionibus concilium mihi fuit, ut reverendas personas religioni vestrae transmitterem, qui verba comitis et haec et alia vobis referrent, ut de his cum domino rege tractetis et inter eum et comitem pacem componere studeatis. Ita enim comes verbis defendit suam innocentiam et regis et comitis Nivernensis exaggerat iniuriam, ut iustam causam habere videatur, nisi iudiciario ordine et invincibili ratione convincatur. Sciat autem vestra prudentia, quia in propria persona me his actionibus praesentassem, si imbecillitas corporis me permitteret equitare et laborem itineris sustinere. Communicato itaque consilio cum episcopis et iudicibus pacis ita hanc controversiam sedare studete, ut qui ex adverso stat, non habeat quod reprehendat, et pax ecclesiarum et quies pauperum in sua stabilitate permaneant. Dicit enim comes, quod libenter reddet aut recredet comitem Nivernensem, si auditis eius rationibus iudices pacis in hoc consenserint et dictante iusticia iudicaverint. Valete.

13.

An Kuno. Ivo von Chartres bittet für den unter den Normännischen Bischöfen [zu Chalons] mit excommunicirten Bischof von Bayeux. 1115, nach Juli 12.

Ivonis epist. 273.

Cononi Dei gratia Praenestino episcopo, sanctae apostolicae sedis legato, Ivo humilis ecclesiae Carnotensis minister salutem et obedientiam.

Novit vestra sollicitudo, quia vaccae quae arcam portabant, relictis foetibus domi Bethsamis ibant, et, cum pro foetibus mugientes retro aspiciebant, non tamen a via exorbitabant. Quod attendere debet sollicitudo vestra: quia licet ab obedientia sedis apostolicae nulla ratione dissentire velimus,

tamen aliquando fraternae compassionis affectu pro fratribus in tribulatione positis sedem apostolicam vel vicarios eius compellare compellimur, ut moderato rigore iustitiae amicis et familiaribus nostris aliquod consolationis remedium impetremus. Unde pro Baiocensi episcopo iustis de causis nobis amicissimo sollicitudini vestrae supplicamus, quatinus excommunicationem in episcopos Normanniae intentatam ita in eo temperetis pro amore Dei et nostro et caeterorum pro eo supplicantium, ut si episcopale officium ei concedere non potestis saltem introitum ecclesiae ad tempus non negetis. Sub alieno enim iure tanquam sub torculari positus dolet et gemit, se nihil plus posse quam permittitur. Unde iterum et iterum supplicamus, ut apud vos pro eo nostra valeat intercessio, quam a nobis non extorquet nisi sola fraternae caritatis affectio. Valete.

14.

Ivo weist Kuno einen verbotenen Grad der Verwandtschaft zwischen Balduin, Grafen von Flandern, und seiner Frau Havisia, Tochter des Alanus Fergent, nach. 1115.

Ivonis epist. 211.

15.

Fridrich von Köln an Kuno; derselbe zweifelt an der Berechtigung der Bischöfe den Kaiser zu bannen. — Anzunehmen aus dem folgenden.

16.

Kuno an Fridrich von Köln über das Recht der Bischöfe den Kaiser zu bannen.

Mansi XXI, 181.

Cono Praenestinus Dei gratia episcopus et apostolicae sedis vicarius venerabili fratri Friderico Coloniensi archiepiscopo, animae suae dimidio, gaudium et laetitiam in spiritu sancto.

Denuntiamus vobis in nomine Domini, ut non cito moveamini a vestro sensu, tam dictis pseudofratrum nostrorum quam aliorum, dicentium non pertinere ad vos [1]) excommunicare regem: quia nec rex nobis commissus, nec de parochia nostra esse videtur, quibus ex ore domni papae efficaciter respondemus, quia etsi nobis parochiali iure commissus non fuerit, auctoritate tamen spiritus sancti et sanctorum patrum pro tanto scelere merito excommunicare debuimus, attendentes quod b. Ambrosius Theodosium imperatorem Romanum non sibi comissum, licet non papa, non patriarcha, non ecclesiae Romanae legatus, excommunicavit pro scelere quod non in parochia sua, sed Thessalonicae commiserat. Quidam falsi fratres mandaverunt nobis, quod pax esset inter vos et regem, sed dominus papa nec nos credere voluimus quousque vos videremus.

17.

Kuno's Aufforderung an die Mettenser kirchliche Partei einen andern Bischof zu wählen. 1117.

Vita Theogeri, Pertz Mon. S. XII, p. 467.

Cuno Dei gratia Praenestinus episcopus et sanctae Romanae ecclesiae legatus dilectis in Christo filiis et fratribus, abbatibus et clericis ad electionem Mettensis ecclesiae faciendam in Christi nomine congregatis sancti spiritus praesentiam et consolationem.

Quoniam vos non ignorare sacros canones novi et qualiter episcopi electio facienda sit nosse, auctoritate et praecepto domni papae, insuper et rogatu domni Viennensis archiepiscopi, paucis vobis tantum scribere duximus. Ne quis igitur vestrum de maiori numero causetur, ipsius Domini voce moneo dicentis: „Nolite timere pusillus grex“ et cetera, sicut alibi: „Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, in medio

---

1) muß wegen des folgenden „nobis, nostra, nobis“ offenbar heißen „nos.“

eorum sum." Neque dixit: „Ego sapientia habito in multis," sed: „Ego sapientia habito in consiliis." Neque conturbet vos discordia multorum. Iam nec novum est nec inusitatum, ut in electione episcopi discors inveniatur sententia cleri et populi. Non maiori itaque parti, sed saniori sacra scriptura cedendum censet. Quapropter eadem auctoritate praecipimus, ut semota partium animositate dignum ecclesiae pastorem eligatis. Electo vero, quicunque ille est, ex 'parte Dei et ecclesiae omnem honorem habere praecipimus. Quod si quis contempserit, excommunicationi subicimus et domum eius domum discalceati in Israel nominari censemus, et tot amimarum reum quot prodesse poterat, decernimus, et in die iudicii grandi grandini eum addicimus. Ceterum quae vobis lator praesentium ex parte nostra dixerit vel iniunxerit, tamquam ab ore nostro audiatis et audita implere non differatis.

18.

Brief des Pabstes Gelasius an Kuno, [worin er demselben seine Wahl anzeigt und ihn in seiner Eigenschaft als Legat bestätigt.] (1118, Jan.)

Text nicht vorhanden, es ist sogar zweifelhaft, ob Kuno selbst den Brief erhalten habe, sihe das folgende.

19.

Pabst Gelasius meldet dem Legaten Kuno die erfolgte Excommunication des Gegenpabstes Burdinus, damit er dieselbe in seinem Legationsbezirke veröffentliche. 1118, April 13.

Bouq. XV. 224.

Gelasius episcopus servus servorum Dei venerabili fratri Cononi Praenestino episcopo apostolicae sedis legato salutem et apostolicam benedictionem.

Iamdudum nostros tibi literas misimus, sed utrum ad te pervenerit ignoramus; quae ita se habent. Post electionem nostram dominus imperator furtive et inopinata velocitate Ro-

mam veniens nos egredi compulit, pacem postea minis et terroribus postulavit, dicens se facturum quae posset, nisi ei iuramento pacis certitudinem faceremus. Nos ei fratrum nostrorum concilio pacem obtulimus; ille statim, die videlicet post electionem nostram quarta Bracarensem episcopum, qui Burdinus a Normannis dicitur, anno praeterito sicut nosti a domino praedecessore nostro Paschali papa in concilio Beneventi excommunicatum, in matris ecclesiae invasionem ingessit. De quo etiam tibi notum est, quod cum per nostras olim manus pallium accepisset, praedicto domino nostro et eius catholicis successoribus, quorum primus ego sum, fidelitatem iuravit. In hoc autem tanto facinore nullum de Romano clero imperator — Deo gratias! — socium habuit, sed Wibertini quidam, Romanus de sancto Marcello, Cencius qui dicitur S. Grisogoni et Teuto, qui tanto per Italiam tempore debacchatus est, tam infamem gloriam celebrarunt. Sane nos cum fratribus nostris et episcoporum collegio, in praeterito Palmarum die Capuae regem ipsum cum idolo suo excommunicavimus. Tuae igitur experientiae praecipimus, ut omnia haec per commissae tibi legationis partes fratribus constitutis nota facere studeas, et ad matris ecclesiae ultionem sicut oportere cognoscis praestante Deo accingaris. Data Capuae, idibus April.

20.

Kuno's Aufforderung an Theoger, dem Rufe der Metzer Kirche ohne Zögern zu folgen. 1118, März/April.

Pertz Mon. S. XII, p. 471.

Cuno Dei gratia Praenestinus episcopus et sedis apostolicae legatus dilecto fratri Theogero salutem et dilectionem.

Litteras tuae fraternae dilectionis fratre Alardo referente audivimus, quibus Metensem ecclesiam ut constanter et fiducialiter ageret hortabaris. Nunc vero Deo annuente tam tuis quam aliorum monitis omnes eiusdem ecclesiae filii obtemperantes omnesque in canonica electione convenientes, pari voto

parique consensu te in pastorem sibi a Deo provisum elegerunt. Unde nos unanimiter supplicantes rogant, quatenus electioni eorum assensum praebeamus et qualiter te in pastorem habeant, quem intra terminos nostrae legationis morari cognoverunt studeamus. Nos vero testimonium vitae et conversationis tuae investigantes, gratia Dei nil invenimus, quod sacris obesse possit canonibus. Quapropter, frater dilectissime, praesentibus litteris te commonemus et monendo apostolica auctoritate praecipimus, quatenus iniunctum tibi onus et curam sanctae Metensis ecclesiae, proprii pastoris solatio destitutae, subire non subterfugias, sed potius murum pro domo Israel te opponas et ecclesiam Christi, inter instantes et immanissima rabie persecutorum fluctuantes procellas nutantem, illis resistendo sustentare et iuvare nullatenus dissimules, exemplo illorum sanctorum, qui in primitiva ecclesia curam pastoralem suscipientes pro defensione ecclesiae se ipsos, cum oportunitas exigebat, periculis mortis tradere non dubitabant. Si autem quod absit monitis ecclesiae et nostris obedire contempseris, scias te procul dubio ordinis tui periculo subiacere et ecclesiarum introitum nisi obediendo acquiescas, tibi nullo modo patere. Quam ob rem dilectionem tuam iterum iterumque monentes praecipimus, ut iniunctam tibi obedientiam omni occasione remota suscipias, deinde suscepta obedientia domno Viennensi archiepiscopo et sanctae Romanae ecclesiae legato te praesentare non negligas, ut pontificalis ordinationis accepta benedictione digne in ecclesia Christi militare valeas.

21.

Wiederholte dringende Mahnung an Theoger. 1118, vor April 28, (20/21).

Pertz Mon. S. XII, p. 471.

Cuno Dei gratia Praenestinus episcopus et apostolicae sedis legatus dilecto fratri Theogero Metensi electo spiritum obedientiae cum spiritu fortitudinis.

Cum filius Dei obediens fuerit Deo patri, tu econtra obedientiam subterfugiendo membrum illius te esse negasti. Vide

igitur, reverendissime frater, ne inobediendo idiolatra efficiaris et ignibus deputeris aeternis. Vides enim ecclesiam Dei laborare, et concertare contemnis, sed magis requiescere elegisti, ut in aeternum laborares. Apostolica igitur te auctoritate commonemus et commonendo praecipimus, ut electionem Mettensis ecclesiae humiliter suscipias, atque usque ad dominicam misericordiae 1) Domini legato Romano, Viennensi archiepiscopo, te praesentes. Quod nisi feceris, te ab omni divino officio sequestramus. Fratribus vero tuis per summam obedientiam praecipimus ut consentiant, quod nisi fecerint, eidem sententiae eos subicimus. Nos enim per misericordiam regimen coenobii sancti Georgii tibi concedimus, donec opertuno tempore eidem ecclesiae dignum pastorem possis eligere. Sancta divinitas, reverendissime frater, te doceat obedire.

22.

Schreiben Kuno's an Hugo, Bischof von Nevers, wegen der von den Leuten des Grafen von Nevers im Kloster Vezelai begangenen Excesse. 1119, zwischen Febr. 9 und März 6.

Bouq. XIV, 197. [Spic. II fol. 513.]

Cono Dei gratia Praenestinus episcopus apostolicae sedis legatus Hugoni Nivernensi episcopo, venerabili et dilecto fratri, salutem et fraternam in Christo dilectionem. Quae postquam a nobis discessistis apud nos gesta sunt, dilectioni vestrae innotescere volumus. Die ipsa, qua ab invicem discessimus, cum electo nostro duce misericordia Dei ad partes Lugdunensium properavimus. Antequam autem Lugdunum perveniremus, domnus Lugdunensis archiepiscopus electioni nostrae assensit et Lugduni subscripsit. Ibi facta processione solemni domnum papam Calixtum et nos honorifice suscepit. Nam et Engolismensis episcopus antequam a nobis discederet subscripserat et domino papae humiliter se subdiderat.

1) April 28.

Inde venimus Viennam, ubi in dominica Quinquagesimae [1]) domi papa coronatus est. Cum autem ab illo digressi Vizeliacum venissemus, comperimus rumorem esse verum, quem fama vulgante tristes acceperamus; tristes, inquam, tum pro ecclesia Vizeliacensi, in cuius laesione laesa est Romana mater ecclesia — specialis enim eius filia est — tum pro ipso Nivernensi comite, quem satis dileximus, cuius clientela portas Vizeliacensis claustri fregit et dirupit, sanctorum Lazari et Marthae sororis eius, et sanctorum Andeoli atque Pontiani martyrum corpora, crucem quoque in qua de ligno Domini habetur, iactis lapidibus exornaverunt, monachos verberaverunt et lapidibus percusserunt, et quendam ex ipsis ceperunt et iniectis manibus sub habitu monachi dehonestaverunt. Pro quibus omnibus vos monemus et apostolica auctoritate praecipimus, ut ipsum comitem ex parte nostra conveniatis et ad emendationem tanti sacrilegii eum venire moneatis. Quodsi dixerit non se interfuisse huic flagitio, de consensu eum arguite, quia scilicet, cum eadem die Vizeliacum ipse venisset et omnes sacrilegos, qui flagitium commiserant, ibi invenisset, neque spontaneus neque monitus ab abbate sub testimonio multorum de suis hominibus iustitiam vel honorem vel satisfactionem ecclesiae Vizeliacensi facere voluit.

Nolumus autem, frater carissime, exaggerare quod gestum est, ne cogamur iudicare quod dignum est; sed volumus ut annuncies eidem comiti, ut de perpetratis sacrilegiis nobis in manu nostra satisfactionem ab hominibus suis, quorum nomina subscribentur, fieri faciat usque ad mediantem quadragesimam, et in futuro ab inquietatione ecclesiae desistat: quia, nisi obedierit, nos sequentes sanctorum suprascriptorum sententias, anathematis gladio tam ipsum quam terram eius licet inviti post transactum quem praefiximus terminum feriemus.

Haec sunt nomina illorum qui in sacrilegio illo manus commisisse visi sunt: Rainaldus praepositus de Moncellis et frater eius Nicolaus, Guillelmus mariscalcus, Paganus buticularius, Petrus panetarius, Odo camerlancus, Peter de Moncellis, Theobaudus cocus, Guillelmus praepositus de Cerciaco,

---

1) Februar 9.

Croslebos, Renaldus nepos Mainfredi de Porta, Beraldus de Moncellis, duo filii Aimberti de Moncellis, Joannes Deli, Tardet de Moncellis, Seguinus de Moncellis, Guichardus frater Galterii buticularii, Burgensis de Moncellis, qui cognomine ita vocatur, Gaudricus de Climiciaco cum septem sociis, et multi alii, quos, donec nominatim nominemus, suos conscientiis puniendos relinquimus, si non digne satisfactionem fecerint.

23.

Aufforderung Kuno's an Bischof Joscerann von Langres, dem Abte Arnald gerecht zu werden. 1119, zwischen Juli 15 und Oct. 3.
Bouq. XIV, 204. [Spic. II. fol. 482.]

Cono Praenestinus episcopus et Romanae ecclesiae legatus Iosceranno Lingonensium episcopo salutem.

Querimoniam venerabilis Arnaldi abbatis monasterii S. Petri vivi audivimus de abbate Molismensi et abbate monasterii S. Joannis de prato; quorum unus ecclesiam unam ei aufert, alter villam cum appenditiis suis. Vos autem iam bis diem placiti ei constituistis, sed neque vos neque abbates ad ullam illarum venire voluistis. Et quia iniuriam huius rei penes vos esse sentimus, mandamus et mandando obsecramus, ut ei inde plenariam iustitiam faciatis. Quodsi facere nolueritis, querimoniam eius ante dominum papam, quia de legatione nostra est, me sciatis perlaturum, et causam eius, quantumcumque potero, prosecuturum.

II.

Kuno's Grabschrift.

Bei Baluz. misc. IV, 556 (8⁰) findet sich mit der Bemerkung „Incerti temporis,“ nach der Inhaltsangabe des Bandes ex. cod. 1577 bibl. Colbertinae folgender Abdruck, den ich vorläufig mit Schreib- nnd Druckfehlern widergebe:

Epitaphium Cononis episcopi.

Inter pontifices summos plerosque coaevos
Non vitae meritis Cono sed nomine praesul
Quae fugiunt cupiens quaeque manet fugiens
Hoc tegitur tumulo Cono refusus humo
Hoc teneor tumulo virgo Maria tuus.
Nunc cinis exiguus mortalia membra solutus
Qui sibi commissi populi bene iura capessens
Cetera terrificant hoc solum spem mihi praestat
Nuper quartus eram gaudia vana legens
In commune bonum plurimus invaluit.
Quod fuerim praesul virgo Maria tuus
Dicebat magnus Cono pro tempore praesul
Moribus eximius secli splendore verendus
Terra suum repetit sua deprecor ingere coelis
Integritate nimis praesules exiguus
Extitit ecclesiae murus et arma suae
Ut cedant propriis singula principiis
Gaudebam dici quod oportuit esse neglexi
Iustitiae cunctis et honesti forma sequendi
Qui legis ista precor pia fundere vota memento
Caelica dissimulans terrea quaeque sequens
Decedens mundo caelica regna adiit
Christificus famulum virgo beata suum
Sed tu summe Deus precor hoc dimitte benignus
Quantum moestitia populo verique doloris.

Der Herausgeber — Baluze selbst kann sich unmöglich darum bekümmert haben — muß eine ganz absonderliche Gabe für das Verständnis des Unsinnes beseßen haben, daß er diese Verse, von denen nicht zwei so verbunden werden können, daß eine erlaubte grammatische Construction oder ein denkbarer Gedanke, und wenn er noch so geschraubt wäre, entstünde, ohne jegliche Bemerkung hat abdrucken können. Schon die regelwidrige Abwechselung zwischen

Hexametern und Pentametern erregt den Verdacht, daß die Verse durcheinander geworfen seien, und die rechtzeitige Erinnerung an eine spaßhafte Geschichte die ich auf dem Gymnasium erlebte, brachte mich auf die rechte Spur. Unser Lehrer im Deutschen wollte uns den Anfang des Nibelungenliedes vorlesen, da aber unglücklicher Weise die ersten Halbzeilen von den zweiten im Drucke etwas getrennt waren, las er die ersten herunter:

Ez troumte Krimhilden
Wie sî einen valken wilden
Den ir zwên arn erkrummen
Ir enkunde in dirre werlde —

Da merkte jedoch der Mann seinen Irrthum, während dem Abschreiber von Kunos Grabschrift kein Licht aufgegangen ist. Nimmt man die Verse heraus, in welchen von Cono, also einer dritten Person, gesprochen wird, so zeigt sich, daß die Verse dreifach zu theilen und neben einander zu setzen sind und zwar in folgender Ordnung:

1	2	3
4	5	6
7	8	9
10	11	12
13	14	15
16	17	18
19	20	21
22	23	24
25	(26)	(27)

List man nun, anstatt wie Baluze's Hilfsarbeiter gethan hat, nach rechts durchgehend: 1, 2, 3; 4, 5, 6 ꝛc, vielmehr senkrecht herunter: 1, 4, 7...25; 2, 5, 8...(26); 3, 6, 9...(27), so bekommt augenblicklich alles Sinn und Zusammenhang. 1, 4, 7...25, enthalten eine Grabschrift auf Cono von einem andern:

Inter pontifices summus plerosque coaevos
Hoc tegitur tumulo Cono refusus humo,
Qui sibi commissi populi bene iura capessens
In commune bonum plurimus invaluit.
Moribus eximius, secli splendore verendus,
Extitit ecclesiae murus et arma suae,
Iustitiae cunctis et honesti forma sequendi (?)
Decedens mundo caelica regna adiit,
Quantum moestitiae populo verique doloris!

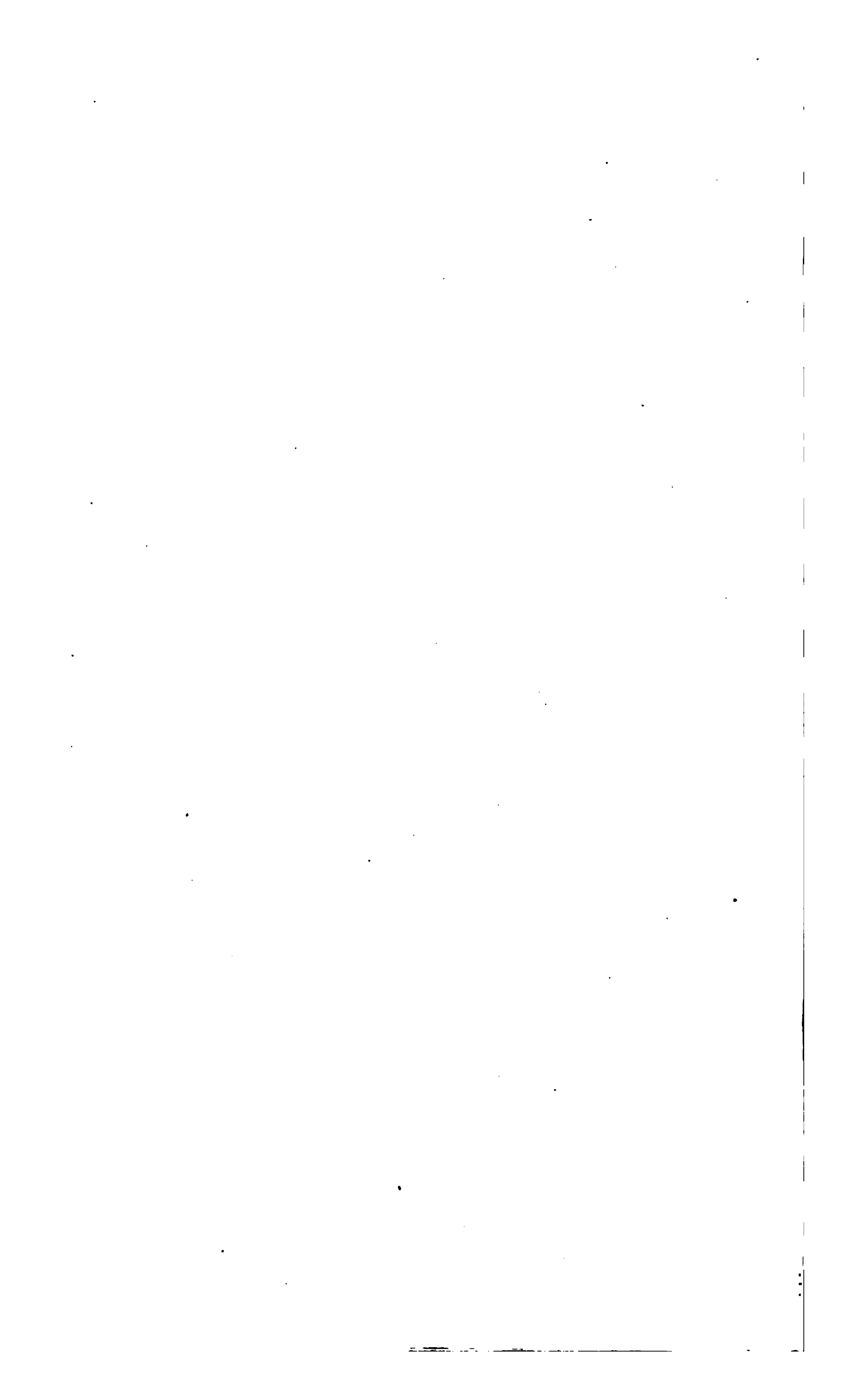
In den wieder oben anfangenden 2, 5, 8...(26), Fortsetzung in 3, 6, 9...(27) folgt eine neue Grabschrift, in welcher dann Kuno selbst redet:

Non vitae meritis Cono sed nomine praesul
Hoc teneor tumulo, virgo Maria, tuus.
Cetera terrificant, hoc solum spem mihi praestat,
Quod fuerim praesul, virgo Maria, tuus.
Terra suum repetit, sua, deprecor, ingere coelis,
Ut cedant propriis singula principiis.
Qui legis ista-precor-pia fundere voto memento:
Christificus famulum virgo beata suum
(26) . . . .
Quae fugiunt cupiens quaeque mane*n*t fugiens,
Nunc cinis exiguus mortalia membra solutus,
Nuper qua*n*tus eram gaudia vana legens!
Diceba*r* magnus Cono pro tempore praesul,
Integritate nimis praesul*i*s exiguus;
Gaudebam dici, quod oportuit esse neglexi,
Caelica dissimulans, terrea quaeque sequens.
Sed tu, summe Deus, precor hoc dimitte benignus
(27) . . . .

26 muß ergänzt werden, da sonst auf den Pentameter 23 wieder ein Pentameter, 3, folgen würde; daß aber wirklich eine Lücke vorhanden ist, und nicht etwa die Stellung zu ändern, geht daraus hervor, daß der Vers „Christificus famulum virgo beata suum" mit keinem der 25 vorliegenden so verbunden werden kann, daß er einen Sinn gäbe; (27) scheint zu ergänzen, weil 24 keinen rechten Schluß gibt, und weil doch in jeder Reihe eine gleiche Zahl von Versen gestanden haben wird. Ueberhaupt ist es, da das erste Epitaph wider die Regel mit einem Hexameter — 25 — schließt, sehr wahrscheinlich, daß auch dies nicht vollständig ist, sondern daß der untere Rand beschädigt war und mehr Ergänzungen zu machen sind in dieser Form:

22 23 24
25 (26) (27)
(28) (29) (30) u. s. w.

Da das ganze bloß die herkömmlichen Grabschrifts-Gedanken enthält, aus denen nichts für die vorliegende Abhandlung resultirt, begnüge ich mich damit, die Ordnung der Verse hergestellt zu haben; die unumgänglich nöthigen Correcturen sind durch Cursivdruck bezeichnet.




3 2044 050 665 033